Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1853.

Nebst einem Anhange
im Jahre 1853 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1854.

Druck von C. Schünemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

1. Gesetzblatt.

Datum:			Seite
Jan.	10.	Verordnung, das Auf- und Absetzen an den Privatkähnen und das Auf- und Abbringen am Neustadtsdeich und andern öffentlichen Plätzen betreffend	1
"	31.	Verordnung, die directen Beiträge zur Gemeindekasse der Stadt Vegesack betreffend	3
Febr.	9.	Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger	5
"	16.	Bekanntmachung, die Prolongation des provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat vom 7. Febr. 1851, und des provisorischen Preßgesetzes von demselben Tage betreffend	7
"	21.	Verordnung, die Lehrerprüfungen betreffend	9
"	23.	Verordnung, die Auflösung der bisherigen Bürgerwehr betreffend	13
"	28.	Bekanntmachung, betreffend Bauten und Straßenanlagen in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen	15
März	14.	Bekanntmachung wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender abgeschlossenen Vertrage	17
April	1.	Bekanntmachung wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrage	19
"	4.	Bekanntmachung des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Vertrags über die gegenseitige Ausdehnung der richterlichen Befugnisse der Consuln	21
"	11.	Verordnung, die Abänderung einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend	25
"	11.	Verordnung, den § 292 der Gerichtsordnung betreffend	28
"	15.	Bekanntmachung der mit der Königl. Niederländischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern	29
"	"	Anlage zu Nro. XIII. des Gesetzblatts, Berichtigung eines Druckfehlers.	
"	"	Bekanntmachung der mit der Königl. Belgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern	33
"	25.	Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend	37
Mai	2.	Verordnung, die gesetzlichen Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Capitain auf Bremischen Seeschiffen betreffend	51
"	9.	Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger	53
"	18.	Verordnung, die Communalabgaben für die Stadt Bremerhaven betreffend	55
"	23.	Bekanntmachung, die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend	59

Digitized by Google

Datum:			Seite
Mai	30.	Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	61
Juni	1.	Verordnung, die Messung von Schiffen und die Anweisung zu derselben betreffend (Mit Anlage)	67
"	6.	Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1852 betreffend	77
"	13.	Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend	79
"	20.	Verordnung in Betreff der Reinigung von Schornsteinen	81
"	22.	Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden betreffend	85
Juli	6.	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 wegen der der gräflichen Familie Bentinck zustehenden Standesrechte	87
"	"	Verordnung, die Verbüßung der von Bremischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafe in der Strafanstalt zu Vechta betreffend	88
"	11.	Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend	89
"	15.	Verordnung, die Bemannung Bremischer Seeschiffe betreffend	91
August	1.	Bekanntmachung, die Bestätigung der Statuten für den Lehester Deichverband betreffend	93
"	"	Verordnung, die Frachtzahlungen seewärts einkommender Schiffe und Güter betreffend	95
"	22.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Würtemberg zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrage	97
Sept.	26.	Bekanntmachung, die Feier des diesjährigen Dank- Buß- und Bettages betreffend	99
Octbr.	3.	Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger	101
"	10.	Verordnung, eine Gemeindeabgabe der Stadt Vegesack auf Hunde betreffend	103
"	14.	Proclam wegen der Feier des 18. Octobers	105
Nov.	14.	Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts für das Jahr 1854 betreffend	107
"	18.	Bekanntmachung einer mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft, d. d. Eisenach, 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten	109
Decbr.	5.	Bekanntmachung, den Beitritt Bremens zu dem am 16. Juni 1852 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher betreffend	113
"	"	Bekanntmachung, den Beitritt der freien Hansestadt Hamburg zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden betreffend	116
"	23.	Bekanntmachung wegen Beitritts des Landgrafthums Hessen-Homburg zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrage	117
"	30.	Verordnung, die Steuer für das Jahr 1854 betreffend	119
"	"	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die „Bremer Wöchentlichen Nachrichten" betreffend	143

Digitized by Google

2. Anhang.

Datum:			Seite
Jan.	1.	Polizeiliche Bekanntmachung, das Droschkenreglement betreffend	147
"	7.	Bekanntmachung des Erbe- und Handvestenamts, die Durchschnittspreise der bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten betreffend	149
"	13.	Polizeiliche Warnung gegen Spielunfug auf öffentlichen Plätzen	150
"	21.	Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen s. d. Bürgerschaft betreffend	150
Febr.	15.	Polizeiliche Warnung gegen das zu frühe Betreten des Eises	151
"	19.	Polizeiliche Warnung gegen das Schlittenfahren auf Trottoirs und Fußwegen	152
April	4.	Bekanntmachung über die 18. Ausloosung von Staatsschuldscheinen, behufs deren Tilgung	152
"	9.	Aufforderung der Finanzdeputation, den Abschluß einer Staatsanleihe betreffend	152
"	11.	Polizeiliche Erinnerung an die Verordnung vom 24. Juni 1846 wegen der fremden Dienstboten betreffend	153
"	18.	Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen s. d. Bürgerschaft betreffend	153
Mai	4.	Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Anlegung der Hunde betreffend	154
"	10.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Herstellung einer bessern Ordnung in Ansehung der Häusernumerirung „auf den Häfen“ betreffend	154
"	14.	Polizeiliche Erinnerung an das Verbot des Fischens im Stadtgraben	155
"	17.	Polizeiliche Verordnung, das Nachstellen nach Vögeln in den Wallanlagen betreffend	155
"	25.	Polizeiliche Warnung, das Halten von Bienen in der Stadt und den Vorstädten betreffend	155
"	27.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Beschwerden gegen Droschkenkutscher betreffend	156
Juni	3.	Bekanntmachung der neuerwählten Mitglieder der Gewerbekammer	156
"	8.	Polizeiliche Verordnung, betreffend das Verbot des Tragens der Schützenvereins-Uniform für olle welche nicht Mitglieder des hiesigen Schützenvereins sind	156
"	20.	Bekanntmachung der Medicinalpolizeicommission, die Ausgabe der Solutio arsenicales Fowleri Seitens der Apotheker betreffend	157
"	"	Polizeiverordnung des Landherrn am linken Weserufer, die Benutzung der Neuenlander Straße betreffend	157
"	21.	Bekanntmachung, die Erhebung und Controle der Consumtions- und Acciseabgaben bei den drei Pfählen vor Hastedt betreffend	158
"	24.	Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Perrons im Bahnhofsgebäude bei Ankunft und Abgang der Eisenbahnzüge	158
"	25.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Beseitigung resp. Befriedigung der in der Nähe der Passage gelegenen Mistkuhlen, Schweineställe und Privets	159
"	30.	Polizeiliche Bekanntmachung, das Verbot des Zutritts zum Bahnhofsgebäude für Gastwirthe und andere Gewerbtreibende betreffend	159
Juli	30.	Polizeiliche Bekanntmachung, das Anlegen der Hunde betreffend	160
"	31.	Polizeiliche Bekanntmachung der Landherren, das Anlegen der Hunde im Gebiet betreffend	160

Digitized by Google

Datum:		Seite
August 26.	Polizeiliche Verordnung, die Beschädigung der Begräbnißplätze betreffend	161
„ 29.	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines neuen Mitgliedes des Richtercollegiums betreffend	161
„ 30.	Polizeiliche Bekanntmachung, den Tarif für das Kämpen der Maße für Korn und andere trockene Waaren betreffend	161
Sept. 3.	Polizeiliche Bekanntmachung, die einstweilige Zurücknahme der Verordnungen wegen Anlegens der Hunde in der Stadt und im Gebiet betreffend	162
„ 5.	Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Vertreter der Bürgerschaft betreffend	162
„ 12.	Polizeiliche Bekanntmachung, Schaustellungen und Misteiren während des Freimarkts betreffend	163
„ 30.	Bekanntmachung über die 19. Auslooſung der Breniſchen Staatsſchuldſcheine	163
„ —	Bekanntmachung der Deputation für die Gasanſalt über ein Regulativ, die Anlegung von Gasleitungen im Innern von Gebäuden betreffend	163
Octbr. 11.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Anheftung der Droſchkentaxen in den Wagen betreffend	164
„ 13.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Behinderung und Beſchädigung der Straßenbezeichnungen in den neuen Stadttheilen betreffend	165
„ 17.	Polizeivorſchriften, betreffend die ſich hier während des Freimarkts aufhaltenden Fremden	166
„ 26.	Polizeiliche Warnung, die Uebertretung des §. 1 der Bauordnung vom 25. April 1853 betreffend	166
Nov. 21.	Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengſte für das Jahr 1854 und Ertheilung von Prämien für Zuchtſtiere betreffend	167
Decbr. 15.	Bekanntmachung, die Wahl zweier Mitglieder der Handelskammer betreffend	168
„ 20.	Polizeiverordnung, das Schellentragen der Pferde bei Schneewetter betreffend	168

Digitized by Google

№. 1.

Obrigkeitliche Verordnung, das Auf- und Absetzen an den Privatkrähnen und das Auf- und Abbringen am Neustadtsdeich und anderen öffentlichen Plätzen betreffend.

Publicirt am 10. Januar 1853.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft über verschiedene Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen, das Auf- und Absetzen der Güter an den Privatwuppen und das Auf- und Abbringen derselben am Neustadtsdeich und an anderen öffentlichen Plätzen betreffend, geeinigt hat, verordnet derselbe das Folgende:

1) Die Bestimmungen des §. 2. der Verordnung vom 1. bis 4. Mai 1846, die Benutzung der Privatkrähne am Neustadtsdeich betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

2) Das Auf- und Absetzen der für die Eigenthümer der Privatwuppen oder in die dazu gehörigen Locale bestimmten Güter ist ohne Vergütung an den Staat oder den Wuppenpächter gestattet; dagegen ist von allen für Andere bestimmten Gütern, welche durch diese Privatwuppen oder Krähne auf- oder abgesetzt werden, das Wuppergeld nach der am 13. December v. J. publicirten Krahn- und Wupperrolle ohne Abzug für Arbeitslohn an den Pächter des Krahns vor der Häschenstraße zu entrichten.

3) Für das Auf- und Abbringen von Gütern am Neustadtsdeich und an anderen öffentlichen Orten ist mit Ausnahme des ganzen Bezirks der Schlachte und Holzpforte, in welchen die Krahn- und Wuppenpächter von allen der Wuppertare unterworfenen Gütern diese zu erheben berechtigt sind, keine Abgabe zu entrichten, jedoch darf das Auf- und Abbringen nur auf einen mit Genehmigung der Polizeidirection von dem Schlachtvogte zu ertheilenden Erlaubnißschein vorgenommen werden.

4) In Betreff des Löschens bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften, nach denen bei einer Strafe von Zehn Thalern mit der Entladung nicht begonnen werden darf, bevor nicht von dem Schlachtschreiber der Löschzettel ertheilt worden ist.

5) Der Schlachtvogt und die Beamten der Accise und Consumtion sind angewiesen und zwar der Erstere in der Alt- und Neustadt, und die Letzteren in den Vorstädten auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten und etwanige Uebertretungen dem Schlachtherrn sofort zur Anzeige zu bringen.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. Januar 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ II.

Obrigkeitliche Verordnung, die directen Beiträge zur Gemeindecasse der Stadt Vegesack betreffend.

Publicirt am 31. Januar 1853.

Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen über die von den Einwohnern zu Vegesack bisher zum Besten der dortigen Gemeindecasse nach Verhältniß der Grund- und Erbesteuer und der Miethen gezahlten Abgabe von dem Gemeindeausschusse revidirt worden sind und die desfallsigen Beschlüsse die Bestätigung des Senats erhalten haben, so verordnet derselbe auf Grund dieser Beschlüsse und in Gemäßheit der weiteren Anträge des Gemeinderaths zu Vegesack das Folgende:

§. 1.

Alle, welche in der Stadt Vegesack Grundeigenthum besitzen, sie mögen das dortige Gemeindebürgerrecht haben oder nicht, sowie alle daselbst zur Miethe Wohnende, sie mögen Gemeindebürger sein oder als Fremde daselbst wohnen, sind verpflichtet, eine regelmäßige jährliche Gemeindesteuer zu bezahlen, welche unter der Benennung:

»directe Beiträge zur Gemeindecasse«

erhoben wird.

§. 2.

Dieselben werden von den Grundeigenthümern nach Verhältniß der Grund- und Erbesteuer und von den Miethern nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Miethe bezahlt und zwar vorläufig in dem Maße, daß jährlich

A. von den Grundeigenthümern ein Aufschlag von 50 Procent auf die nach der Grundsteuerrolle zu zahlende Grundsteuer, und

B. von den Miethern 3 Procent von der zu zahlenden Miethe,

zu entrichten ist.

§. 3.

Zur Ausmittelung der von den Grundeigenthümern zu zahlenden Beiträge ist dem Gemeinderath von dem Erheber der Grundsteuer die betreffende Steuerrolle zuzustellen und sind die Beiträge hiernach auszuschreiben.

Etwanige Verminderungen oder Erlassungen der Grundsteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Beiträge zur Gemeindecasse.

§. 4.

Zur Ausmittelung der Miethen werden allen Einwohnern Vegesacks gedruckte Formulare zugestellt, in welchen sie auf ihren Staatsbürger- oder Huldigungseid den Miethpreis der von ihnen vermietheten oder gemietheten Grundstücke, Häuser, Etagen oder Stuben anzugeben haben.

Digitized by Google

Diese Erklärungen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Formulare dem Gemeinderath einzuliefern, welcher dann die Beiträge zu berechnen und ein Hebungsverzeichniß darüber anzufertigen hat.

§. 5.

Wer diese Erklärungen nicht zeitig und gehörig abgiebt, soll auf die desfallsige Anzeige des Gemeinderaths vom Amte durch Geldstrafen dazu angehalten werden. Unrichtige Angaben ziehen eine gleichfalls von dem Amte zu verhängende angemessene Geldbuße und nach den Umständen die Strafe des Betrugs nach sich.

§. 6.

Jedem Beitragspflichtigen wird vom Rechnungsführer der Gemeindecasse eine Aufgabe des zu zahlenden Beitrags zugesendet.

Die Beiträge müssen für das gange, halbe oder viertel Jahr zum Voraus bezahlt werden.

Wer mit der Zahlung im Rückstande bleibt, wird durch den Gemeindeboten angemahnt. Für jede zweite und jede folgende Anmahnung sind dem Boten 3 Grote zu entrichten.

§. 7.

Zur executivischen Beitreibung der ungeachtet der geschehenen Anmahnung rückständig gebliebenen Beiträge, sowie zur Einziehung derselben von den außerhalb Vegesack wohnenden Abgabepflichtigen, soll dem Erheber von dem Amte Vegesack auf sein desfallsiges Ansuchen die nöthige obrigkeitliche Hülfe geleistet werden.

§. 8.

Reclamationen gegen die zu zahlenden Beiträge sind vor dem 1. Juni und zwar mittelst einer schriftlichen Eingabe dem Gemeinderath einzureichen. Beschwerden über die Entscheidung des Gemeinderaths gelangen an den Senat.

§. 9.

Wenn das Bedürfniß der Gemeindecasse es erfordert, so soll eine Erhöhung der §. 2 festgesetzten Beiträge Statt finden, und der desfallsige Beschluß des Gemeindeausschusses, sobald er die Bestätigung des Senats erhalten hat, vom Gemeinderath den Einwohnern Vegesacks bekannt gemacht werden. Im Uebrigen finden alle vorstehende Bestimmungen auch auf die erhöhten Beiträge Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und publicirt am 31. Januar 1853.

Digitized by Google

№ III.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 9. Februar 1853.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der mittelst obrigkeitlicher Verordnung vom 29. Mai v. J. publicirten provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, für diejenigen, welche nach ihrem Eintritte in die Bürgerschaft weiter ausgeschieden sind, die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Es sind gewählt

von der II. Klasse

Herr Diedrich Gerhard Roghé.... bis Ende December 1854,
« Heinrich Bechtel..... « « « 1857;

von der IV. Klasse A.

« Hermann Heinrich Kriege... bis Ende December 1857;

von der IV. Klasse B.

« Cornelius Bechtel..... bis Ende December 1857.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 9. Februar 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ IV.

Bekanntmachung, die Prolongation des provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat, vom 7. Februar 1851, und des provisorischen Preßgesetzes von demselben Tage betreffend.

Publicirt am 16. Februar 1853.

Der Senat bringt, in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses, hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß das provisorische Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat vom 7. Februar 1851, so wie das provisorische Preßgesetz von demselben Tage, letzteres mit dem durch die Verordnung vom 19. Mai 1851 hinzugefügten Zusatze und mit der, durch die Bekanntmachung vom 13. Juni 1851 veröffentlichten Berichtigung, soweit diese Gesetze nicht durch die obrigkeitliche Verordnung vom 29. März 1852 sub II, 2 einstweilen außer Kraft gesetzt worden sind, bis auf Weiteres in Anwendung verbleiben sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. und bekannt gemacht am 16. Februar 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ V.

Obrigkeitliche Verordnung, die Lehrerprüfungen betreffend.

Publicirt am 21. Februar 1853.

Nachdem in Anfehung der Lehrerprüfungen über diejenigen Beſtimmungen, welche künftig an die Stelle des Geſetzes vom 21. März 1851 treten ſollen, übereinſtimmende Beſchlüſſe des Senats und der Bürgerſchaft erfolgt ſind;

ſo verordnet der Senat, in Gemäßheit derſelben, hiemit das Folgende:

§. 1.

Es iſt ſeit der Publication des die Lehrerprüfungen betreffenden Geſetzes vom 21. März 1851 und fernerhin als eine im Allgemeinen gültige Vorſchrift zu betrachten, daß, abgeſehen von den geſetzlich beſtimmten Ausnahmen und Dispenſationsfällen, Niemand im Bremiſchen Staate als Vorſteher, ordentlicher Lehrer oder Gehülfslehrer (Letzterer in Sprachen und Wiſſenſchaften) in Staats-, Gemeinden- oder Privatſchulen, in höheren Schulen, in Volks- oder Elementarſchulen unterrichten, oder als Privatlehrer in Sprachen und Wiſſenſchaften Unterricht ertheilen darf, der nicht eine ordnungsmäßige Prüfung vor der deshalb angeordneten Commiſſion (§. 4) beſteht.

§. 2.

Einer Prüfung durch dieſe Commiſſion ſind demnach in der Regel unterworfen:

a. Die an den Schulen der Stadt und des Gebiets anzuſtellenden ſowie die zu conceſſionirenden Vorſteher und Vorſteherinnen von Schulen und ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen.

b. Die an dieſen Schulen anzuſtellenden Gehülfslehrer und Gehülfslehrerinnen, inſofern ſie in Wiſſenſchaften oder Sprachen zu unterrichten beabſichtigen.

c. Diejenigen Lehrer oder Lehrerinnen, welche in einer Sprache oder Wiſſenſchaft Privatunterricht ertheilen wollen.

Auch ſind

d. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche von einer niederen oder beſchränkteren zu einer höheren oder erweiterten Wirkſamkeit im Lehrfache übergehen, in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Daſſelbe gilt von Privatlehrern und Lehrerinnen, die in Schulen unterrichten wollen.

§. 3.

Dispenſationen von der Prüfung können in geeigneten Fällen vom Senate ertheilt werden, namentlich:

Digitized by Google

a. Wenn ein anzustellender oder zu concessionirender Lehrer oder Gehülfslehrer sich bereits einer ordnungsmäßigen Prüfung vor einer auswärtigen gehörig besetzten Prüfungsbehörde unterzogen hat und von dieser Behörde ein Zeugniß beizubringen vermag, daß und wie er in der Prüfung wohl bestanden sei.

b. Wenn ein auswärts im Amte angestellter Vorsteher einer Schule oder ordentlicher Lehrer an eine bremische Schulanstalt berufen wird.

c. Wenn in Hinsicht eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommission nicht zu bewirken, und der zu Prüfende gleichwohl genügende Zeugnisse seiner Befähigung, wenn auch nicht von einer gehörig besetzten Prüfungsbehörde, beizubringen im Stande ist.

d. Wenn Lehrer, welche durch eine längere Berufsthätigkeit im Bremischen Staatsgebiete als tüchtig sich bereits bewährt haben, zu einer höheren oder erweiterten Wirksamkeit im Lehrfach übergehen, in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung (§. 2. d.), nach vorgängigem Gutachten der Prüfungscommission.

§. 4.

Die Prüfungscommission besteht unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Schuldeputation aus dem Senate aus zehn Mitgliedern, nämlich aus zwei Predigern verschiedener Confessionen und aus acht Lehrern.

Die Commission ist befugt, für ein besonderes, in ihr entweder überall nicht oder doch nicht genügend vertretenes Fach des Wissens auch andere für Prüfungen in diesem Fache geeignete Personen sich zuzuordnen.

§. 5.

Die beiden Prediger werden aus sämmtlichen Predigern an den Kirchen der Stadt und des Gebiets vom Senate ernannt.

Eine Ablehnung der Ernennung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, die der Senat als genügend anerkennt.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Auch auf die gegenwärtig fungirenden beiden Prediger findet diese Bestimmung in Betreff der Dauer ihrer Functionen Anwendung, jedoch tritt von ihnen nach Ablauf von drei Jahren, angerechnet vom 21. März 1851, Einer, und nach Ablauf weiterer drei Jahre der Andere aus, und haben sie sich darüber zu verständigen, wer von ihnen zuerst austreten wird.

Der Ausgetretene kann vom Senat sofort wieder zum Mitgliede der Commission ernannt werden, ist jedoch in diesem Falle berechtigt, die Ernennung abzulehnen.

In außergewöhnlichen Vacanzfällen wird die Stelle des Abgegangenen sofort durch eine anderweitige Ernennung ergänzt, und tritt der Ernannte, namentlich auch in Hinsicht auf die Dauer seiner Amtsführung, ganz in die Stelle des Abgegangenen.

§. 6.

Die acht Lehrer sind aus sämmtlichen an den Schulen der Stadt und des Gebiets angestellten oder concessionirten Hauptlehrern zu entnehmen.

Sie werden vom Senate auf gutachtlichen Vorschlag der Schuldeputation ernannt.

Digitized by Google

Es müssen sich jedoch unter ihnen mindestens drei Lehrer, welche gelehrte Bildung genossen haben, und drei, welche der Volksschule angehören, befinden.

Hinsichtlich der Ablehnung einer Ernennung, der Dauer der Function und der Ergänzung in Vacanzfällen, finden auch hier die desfallsigen Bestimmungen des §. 5. Anwendung. Insbesondere wird von den gegenwärtig fungirenden Lehrern diejenige Hälfte, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 21. März 1851 zunächst ausscheiden müßte, erst mit dem 21. März 1854, und die andere Hälfte mit dem 21. März 1857 austreten.

§. 7.

Die Prüfungscommission verfährt nach dem in Folge des §. 12 des Gesetzes vom 21. März 1851 entworfenen, obrigkeitlich bestätigten Regulative. Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung des Senats.

§. 8.

Die Honorare der Examinatoren sowie die sonstigen Kosten, welche durch die Prüfungen veranlaßt werden, sind einstweilen aus den Fonds der Neben- und Niederen Schulen zu bestreiten; von den zu Prüfenden werden keine Gebühren erhoben.

§. 9.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Schulen jeder Art im Bremischen Staate sind bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 25 Thlr. verpflichtet, vor Annahme von Gehülfslehrern oder Lehrerinnen diese, sie mögen noch zu prüfen sein oder nicht, dem Vorsitzer der Prüfungscommission anzumelden.

Die Commission wird sodann, falls noch eine Prüfung erforderlich sein sollte, dieselbe vornehmen. Auch kann das Scholarchat unter geeigneten Umständen die Prüfung noch einstweilen, jedoch nicht länger als Ein Jahr, aussetzen, und nach einem vorgängigen Tentamen durch Eines oder einige Mitglieder der Prüfungscommission dem Angemeldeten inzwischen die Ertheilung von Unterricht gestatten. — Bei Vermeidung gleicher Geldbuße sind dieselben ferner verpflichtet, binnen vier Wochen nach Publication dieses Gesetzes eine solche Anzeige auch hinsichtlich der alsdann in ihren Schulen beschäftigten Gehülfslehrer und Lehrerinnen, welche erst seit dem 21. März 1851 im hiesigen Staatsgebiete Unterricht ertheilen, zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. Februar 1853.

Digitized by Google

№ VI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Auflösung der bisherigen Bürgerwehr betreffend.

Publicirt am 23. Februar 1853.

Da dem Senate berichtet worden ist, daß die von ihm in Gemäßheit der Verordnung vom 29. November v. J. in Betreff der Auflösung der Bürgerwehr getroffenen Anordnungen nunmehr völlig zur Ausführung gebracht sind, so bringt er in Bezug auf den §. 4 derselben zur öffentlichen Kunde:

daß die Dienstverpflichtung sämmtlicher Mitglieder der bisherigen Bürgerwehr aller Grade mit dem heutigen Tage aufhört, sie daher ihres in derselben, nach der bereits von ihm ausgesprochenen Anerkennung wohl geleisteten Dienstes, gänzlich entlassen und in Folge dessen die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen nunmehr als aufgehoben zu erachten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 23. Februar 1853.

Digitized by Google

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Bauten und Straßenanlagen in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen.

Publicirt am 28. Februar 1853.

In Gemäßheit übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bringt der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß die laut obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 27. December v. J. weiter bis zum 1. März dieses Jahres der Polizeibehörde ertheilte Ermächtigung in Rücksicht auf die bevorstehende Gesetzgebung in Betreff der Bauten und Straßenanlagen innerhalb derjenigen Gebietstheile, welche im Jahre 1849 zur Stadt gezogen worden sind, auf diesem Terrain die Errichtung von Gebäuden, sowie die Anlage von Straßen, und zwar selbst dann, wenn sie bereits die obrigkeitliche Genehmigung erhalten haben, die Bauten aber noch nicht ausgeführt sein sollten, zu untersagen, wenngleich sonst eine solche Errichtung von Gebäuden oder Anlage von Straßen nach der bestehenden Bauordnung zu gestatten sein würde, —

noch bis zum 1. Mai 1853 in Kraft bleibt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 25. und bekannt gemacht am 28. Februar 1853.

Digitized by Google

№ VIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag.

Publicirt am 14. März 1853.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin dem am 30. April 1852 hier publicirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist und die Bestimmungen dieses Vertrages daher nunmehr auch jenem Staate gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 14. März 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ IX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag.

Publicirt am 1. April 1853.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem am 30. April 1852 hieselbst publicirten, zu Gotha am 15. Juli 1851 zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden beigetreten ist, die Bestimmungen dieses Vertrags nunmehr auch dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 1. April 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ X.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den freien Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg abgeſchloſſenen Vertrags über die gegenſeitige Ausdehnung der richterlichen Befugniſſe der Conſuln.

Publicirt am 4. April 1853.

Nachdem zwiſchen den freien Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und den Vereinigten Staaten von Amerika ein Vertrag wegen gegenſeitiger Ausdehnung der richterlichen Befugniſſe der Conſuln durch die zu dieſem Zwecke ernannten Bevollmächtigten unter dem 30. April 1852 abgeſchloſſen und die Ratification deſſelben beiderſeits vollzogen worden iſt, ſo bringt der Senat dieſen Vertrag nachſtehend ſowohl im deutſchen als im engliſchen Text zur öffentlichen Kunde und beauftragt die dieſſeitigen betreffenden Behörden, den Beſtimmungen deſſelben gemäß zu verfahren.

Vertrag

zwiſchen den

Hanseſtädten und den Vereinigten Staaten von Amerika

vom 30. April 1852.

Nachdem die Hanseatiſchen Freiſtaaten Hamburg, Bremen und Lübeck und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika übereingekommen, in gewiſſen Fällen die richterlichen Befugniſſe ihrer reſpectiven Conſuln auszudehnen und die denſelben vermittelſt beſtehender Vertrags-Beſtimmungen gewährten Rechte zu erweitern, ſo ſind zu dem Ende von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich: von Seiten des Senats der Republik und freien Hanſeſtadt Hamburg, des Senats der Republik und freien Hanſeſtadt Bremen und des Senats der Republik und freien Hanſeſtadt Lübeck, Herr Albert Schumacher, General-Conſul von Hamburg und Bremen in den

The United States of America and the Free and Hanseatic Republics of Hamburg, Bremen and Lubeck, having agreed to extend, in certain cases, the jurisdiction of their respective Consuls, and to increase the powers granted to said Consuls by existing Treaty-stipulations, — have named for this purpose, as their respective Plenipotentiaries to wit: the President of the United States of America, Daniel Webster, Secretary of State of the United States — and the Senate of the Free and Hanseatic City of Hamburg, the Senate of the Free and Hanseatic City of Bremen and the Senate of the Free and Hanseatic

Digitized by Google

Vereinigten Staaten, und von Seiten des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Herr Daniel Webster, Staats-Secretär der Vereinigten Staaten, welche nach vollzogener Auswechselung ihrer in gültiger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Die Consuln, Vice-Consuln, Handels- und Vice-Handels-Agenten jedes der hohen contrahirenden Theile sollen das Recht haben, als solche, bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitainen und Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitains die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten deren Beistand zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

Artikel II.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Ratifications-Urkunden an gerechnet zwölf Jahre in Kraft bleiben und überdem bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die eine oder die andere der Regierungen der Hanseatischen Freistaaten Hamburg, Bremen und Lübeck einerseits, oder die Regierung der Vereinigten Staaten andererseits ihre Absicht, ihn zu endigen, der andern angekündigt haben wird; indem jeder der contrahirenden Theile sich gegen den andern die Befugniß vorbehält, am Ende der bestimmten Frist von zwölf Jahren eine solche Erklärung abzugeben. Es ist dabei zwischen ihnen verabredet, daß mit dem Ablaufe der zwölf Monate, nachdem eine solche Erklärung des einen Theils bei dem andern eingegangen, dieser Vertrag und alle seine Bestimmungen in Bezug auf die Staaten, welche diese Erklärung abgegeben und erhalten haben, ihre verbindliche Kraft verlieren sollen, welches verabredetermaßen so zu verstehen, daß wenn einer oder mehrere der genannten Hanseatischen Freistaaten bei Ablauf der zwölf Jahre vom Tage der Ratification die Erklärung über das Aufhören dieses Vertrages

City of Lubeck — Albert Schumacher, Consul General of Hamburg and Bremen in the United States — who, having exchanged their full Powers, found in due and proper form, have agreed to, and signed the following articles:

Article I.

The Consuls, Vice-consuls, commercial and Vice-commercial Agents of each of the high contracting parties shall have the right, as such, to sit as judges and arbitrators in such differences as may arise between the masters and crews of the vessels belonging to the nation whose interests are committed to their charge, without the interference of the local authorities, unless the conduct of the crews or of the master should disturb the order or tranquillity of the country; or the said Consuls, Vice Consuls, commercial Agents or Vice-commercial Agents should require their assistance in executing or supporting their own decisions. But this species of judgment or arbitration shall not deprive the contending parties of the right they have to resort, on their return, to the judicial authority of their own country.

Article II.

The present Convention shall be in force for the term of twelve years, from the day of its ratifications; and further until the end of twelve months, after the Government of the United States on the one part, or the Free and Hanseatic Republics of Hamburg, Bremen or Lubeck, or either of them, on the other part, shall have given notice of their intention to terminate the same; each of the contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at the end of the said term of twelve years; — and it is hereby agreed, that, at the expiration of twelve months after such notice shall have been received by either of the parties from the other, this Convention and all the provisions thereof, shall altogether cease and determine, as far as regards the States giving and receiving such notice; it being always understood and agreed, that, if one or more of the Free and Hanseatic Republics aforesaid, shall, at the expiration of twelve years from the date of the ratifi-

Digitized by Google

abgeben oder erhalten sollte, derselbe dessen ungeachtet in voller Kraft und Wirkung in Bezug auf diejenigen oder denjenigen der Hanseatischen Freistaaten bleiben soll, welche eine solche Erklärung weder abgegeben noch erhalten haben.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag ist abgeschlossen worden vorbehältlich der Ratification der Senate der Hanseatischen Freistaaten Hamburg, Bremen und Lübeck und vorbehältlich der Ratification des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unter Beirath und Zustimmung des Senates; die Ratificationen sollen innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann, in Washington ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten obenstehende Artikel sowohl in deutscher als englischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

In vierfachen Exemplaren ausgefertigt in der Stadt Washington, den dreißigsten April des Jahres Eintausend acht hundert und zwei und funfzig und im sechs und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

gez. **A. Schumacher** (L. S.)

- **Dan. Webster** (L. S.)

cation of the Convention, give or receive notice of the termination of the same — it shall, nevertheless, remain in full force and operation, as far as regards the remaining Free and Hanseatic Republics or Republic, which may not have given or received such notice.

Article III.

This Convention is concluded subject to the ratification of the President of the United States of America by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Senates of the Free and Hanseatic Republics of Hamburg, Bremen and Lubeck; and the ratifications shall be exchanged at Washington within twelve months, from the date hereof, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the above articles, as well in German as in English, and have thereto affixed their seals.

Done, in quadruplicate, at the City of Washington, on the thirtieth day of April A. D. one thousand eight hundred and fifty two, in the seventy sixth year of the Independence of the United States of America.

(sign.) **Dan. Webster.** (L.S.)

- **A. Schumacher.** (L.S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. März und bekannt gemacht am 4. April 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend.

Publicirt am 11. April 1853.

Nachdem in Ansehung der Bestimmungen der am 16. Juni 1845 publicirten Handelsgerichtsordnung §§. 1 bis 12 einschließlich und der darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen einige Abänderungen für zweckmäßig erachtet sind, so bringt der Senat in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse die folgenden Vorschriften, welche fortan an die Stelle der erwähnten Bestimmungen treten, hiedurch zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Das stimmführende Personal des Handelsgerichts besteht aus zwei Mitgliedern des Richtercollegiums, von denen stets Einer den Vorsitz führt, und welche in Verhinderungsfällen durch andere Mitglieder des Richtercollegiums vertreten werden, und aus sieben Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 2.

Die Mitglieder aus dem Richtercollegium werden von demselben bestellt.

§. 3.

Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder geschieht von dem Kaufmannsconvent unter Leitung der Handelskammer, unterliegt aber der Bestätigung des Senats.

§. 4.

Wählbar sind, mit Ausnahme der Mitglieder des Senats, alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, welche ihr dreißigstes Lebensjahr vollendet haben, das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und seit wenigstens fünf Jahren in eigenen Geschäften als Kaufleute in Bremen etablirt gewesen sind; indeß sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§. 5.

Bei dem Wahlgeschäft ist in der Art zu verfahren, daß für jede zu besetzende Stelle von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wahlfähigen drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden, dann aber aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt und, falls eine

Digitized by Google

absolute Mehrheit sich nicht sofort ergiebt, unter Weglassung dessen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch zwischen den beiden Uebrigen wiederholt wird.

Sowohl bei der Vorwahl als auch bei der definitiven Wahl wird im Falle einer Stimmengleichheit die Abstimmung wiederholt; ergiebt diese dasselbe Resultat, so entscheidet das Loos.

§. 6.

Wer zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen werden soll, darf nicht mit einem Mitgliede desselben in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie blutsverwandt sein.

§. 7.

Der zum kaufmännischen Mitgliede Erwählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern er nicht bereits das sechzigste Jahr seines Alters vollendet hat, oder schon einmal Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist.

§. 8.

Derselbe hat vor Antritt seines Amtes eidlich zu geloben:

das ihm anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch zu verwalten, dabei ohne Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen zu haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach seinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung zu bringen und die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell zu behandeln, wie auch da, wo es erforderlich ist, die ihm beiwohnende besondere Sachkunde gewissenhaft zu benutzen.

§. 9.

Zur Beeidigung eines kaufmännischen Mitgliedes und zu dessen Einführung in das Handelsgericht wird vom Senat in öffentlicher Sitzung, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit, geschritten.

§. 10.

Der Verlust einer der für die Wählbarkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 4.) hat den Austritt aus dem Gerichte zur Folge. Ueber eine Entlassung, welche aus sonstigen Gründen nachgesucht wird, entscheidet der Senat nach vorgängiger Vernehmung des Handelsgerichts.

§. 11.

Jährlich mit dem ersten Junius geht von den kaufmännischen Mitgliedern das der Wahl nach älteste Mitglied ab, und wird gegen diese Zeit dafür die Ergänzungswahl vorgenommen.

Bei einem außerordentlichen Erledigungsfall wird binnen vier Wochen ein neues Mitglied gewählt.

Digitized by Google

§. 12.

Wer aus dem Handelsgericht austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§. 13.

Sollte wegen Verhinderung mehrerer kaufmännischer Mitglieder die gesetzliche Stimmenzahl nicht vorhanden sein, so ist das Handelsgericht befugt, jene Zahl dadurch zu ergänzen, daß es bereits abgegangene Mitglieder zur Mitwirkung veranlaßt. Ist die Aushülfe in solcher Weise nicht zu erlangen, so wird auf den deshalb vom Handelsgericht erstatteten Bericht vom Senat aus der Zahl der Wählbaren, und zwar vorzugsweise aus den bereits abgegangenen Mitgliedern des Handelsgerichts, die Ergänzung verfügt.

Eine Beeidigung der zur Theilnahme Berufenen findet nur, wenn dieselben noch nicht dem Handelsgerichte angehört haben, Staat, und wird alsdann damit in gewöhnlicher Sitzung des Senats verfahren.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit Publication derselben unter folgenden näheren Bestimmungen in Kraft:

a. Gegen den ersten Junius 1853 wird für das nach den bisherigen Gesetzen abgehende Mitglied die Ergänzungswahl vorgenommen.

b. Die jetzigen stellvertretenden Mitglieder des Handelsgerichts bleiben so lange in ihrer amtlichen Wirksamkeit, als dieses den Bestimmungen der bisherigen Gesetze gemäß ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 11. April 1853.

Digitized by Google

№. XII.

Obrigkeitliche Verordnung den §. 292 der Gerichtsordnung betreffend.

Publicirt am 11. April 1853.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in denjenigen Fällen, in welchen zufolge §. 292 der Gerichtsordnung ein Richter wegen besonderer Beziehung zu der Sache oder den Parteien der richterlichen Wirksamkeit sich zu enthalten hat, dieses auch dann Anwendung finde, wenn von den Parteien auf den deshalb ihnen zustehenden Einwand Verzicht geleistet ist, so hat der Senat sich mit der Bürgerschaft über eine Zusatzbestimmung zu dem erwähnten §. 292 vereinbart, welche er daher nachstehend hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt:

§. 292.

»Die Theilnahme eines durch die Bestimmung des §. 292 der Gerichtsordnung von der Verwaltung seines Amts ausgeschlossenen Richters an der Leitung und Entscheidung einer Sache ist zulässig, wenn die Parteien auf den daraus herzuleitenden Einwand ausdrücklich, sei es besonders für den vorliegenden Fall oder im voraus und allgemein für die unter ihnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, verzichtet, oder mit der amtlichen Mitwirkung eines solchen Richters sich einverstanden erklärt haben.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 11. April 1853.

Digitized by Google

M XIII.

Bekanntmachung der mit der Königl. Niederländischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Publicirt am 15. April 1853.

Nachdem zwischen dem Senate und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte am 9./12. October 1852 eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen und demnächst ratificirt worden ist, so bringt der Senat diese in französischer Sprache abgefaßte und demnächst ratificirte Uebereinkunft unter Beifügung der deutschen Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde, und werden die betreffenden Behörden hiedurch angewiesen, den Bestimmungen derselben gemäß zu verfahren.

Uebereinkunft

zwischen Bremen und den Niederlanden vom 9/12. October 1852.

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant jugé utile de régler, par une Convention, l'extradition réciproque de malfaiteurs, ont muni à cet effect de Leurs pleins pouvoirs, savoir:

le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême: le Sénateur Jean Henri Guillaume Smidt, Docteur en droit;

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: le Sieur Herman van Sonsbeeck, Chevalier de l'ordre du Lion Neerlandais, Son Ministre des Affaires Etrangères, etc. etc. lesquels, en vertu des dits pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême et le Gouvernement Neerlandais s'engagent à se livrer réciproquement sur la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation ou contre lesquels une ordonnance de poursuite, avec mandat d'arrêt est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux Etats, contre les lois duquel les crimes ou délits auront été commis.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen und Seine Majestät der König der Niederlande, in Erwägung der Nützlichkeit des Abschlusses einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, haben zu diesem Zwecke mit ihren Vollmachten versehen, und zwar:

der Senat der freien Hansestadt Bremen den Senator Johann Heinrich Wilhelm Smidt, der Rechte Doctor,

und

Seine Majestät der König der Niederlande Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrmann van Sonsbeeck, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen u. s. w.

welche, kraft ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich, auf erfolgten Antrag des anderen Theils, zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, welche rechtskräftig verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche von den Gerichten oder dem Richter desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden, eine Criminaluntersuchung unter Erlaß eines Haftbefehls eingeleitet worden ist.

Digitized by Google

Sont compris quant à l'application de cette Convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois de l'Etat, auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers, qui se sont établis dans l'Etat, et après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage, nés dans le pays.

Art. II.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractants, qui le réclame, il ne devra être livré, qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable.

En cas de refus de l'extradition, il sera donné connaissance à l'Etat réclamant, des motifs qui y auront donné lieu.

Art. III.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie à laquelle l'extradition est demandée:

1) Assassinat, empoisonnement parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) Incendie;
3) Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
4) Fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie et émission, avec connaissance, de monnaie fausse;
5) Faux témoignage;
6) Vol accompagné de circonstances aggravantes, escroquerie, concussion, corruption de fonctionnaires publics, soustraction ou détournement, commis par des dépositaires ou comptables publics;
7) Banqueroute frauduleuse.

Art. IV.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi la peine dans l'Etat auquel l'extradition est demandée.

Die Kategorie der Staatsangehörigen umfaßt, was die Anwendung dieser Uebereinkunft angeht, auch solche Fremde, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, den Staatsangehörigen gleichgestellt sind oder welche in dem gedachten Staate ihr Domicil genommen, sich mit einer Frau des Landes verehelicht und aus dieser Ehe eins oder mehrere, im Lande geborene, Kinder haben.

Art. 2.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger derjenigen unter den beiden contrahirenden Staaten, welcher ihn reclamirt, so findet die Auslieferung nur statt, nachdem seine Regierung deshalb zu Rathe gezogen worden und es unterlassen hat, ihre etwaigen Gründe gegen die Auslieferung zu rechter Zeit zu erkennen zu geben.

Jedenfalls bleibt es der Regierung, an welche das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, überlassen, demselben die ihr angemessen scheinende Folge zu geben.

Im Falle einer Ablehnung sind dem reclamirenden Staate die dazu veranlassenden Gründe mitzutheilen.

Art. 3.

Die Auslieferung findet nur statt in dem Falle einer Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen der nachstehend benannten Verbrechen, wenn solche außerhalb des Gebiets desjenigen Theils, an welchen die Requisition gerichtet ist, verübt worden sind:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, vorsätzliche Tödtung, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankzetteln, Papiergeld und Staatspapieren;
4) Verfertigung von falscher Münze, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze;
5) falsches Zeugniß;
6) Diebstahl, unter erschwerenden Umständen, Schwindelei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Angestellter, Unterschlagung oder Veruntreuung, wenn von öffentlichen Cassenverwaltern oder Rechnungsführern begangen;
7) Betrüglicher Bankrott.

Art. 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Requisition sich auf das nämliche Verbrechen oder Vergehen bezieht, für welches das reclamirte Individuum bereits in dem Staate, an welchen die Requisition gerichtet ist, die Strafe erleidet oder erlitten hat.

Digitized by Google

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis contre les lois de l'Etat auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu' à ce qu'il soit acquitté ou absous, ou qu'il ait subi sa peine, ainsique si l'individu réclamé est détenu pour dettes, en vertu d'une condamnation ou d'une provision de justice, l'une ou l'autre antérieure à la demande d'extradition.

Art. V.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois de l'Etat auquel l'extradition est demandée.

Art. VI.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique, et ne sera accordée que sur la production de l'original, ou d'une expedition authentique du jugement, ou de mise en accusation, ou de l'ordonnance de poursuite avec mandat d'arrêt, délivrée dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande, et exprimant le crime ou délit dont il s'agit.

Art. VII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois de l'Etat, où les témoins seront invités à comparaître.

Toute commission rogatoire, ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Art. VIII.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un temoin dans l'autre Etat est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation, qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et réglements en vigueur dans l'Etat où l'audition devra avoir lieu.

Art. IX.

Lorsque dans une cause pénale la confrontation de criminels détenus dans l'autre Etat,

Befindet ſich der Auszuliefernde wegen eines anderen, gegen die Geſetze des um die Auslieferung angegangenen Staats begangenen Verbrechens oder Vergehens in Unterſuchung oder in Haft, ſo wird die Auslieferung bis nach erfolgter Freiſprechung und Haftentlaſſung, oder bis er ſeine Strafe erlitten, verſchoben. Ebenſo wird es gehalten, wenn das reclamirte Individuum Schulden halber kraft einer vor der Requiſition erfolgten Verurtheilung oder gerichtlichen Verfügung ſich in Haft befindet.

Art. 5.

Die Auslieferung findet nicht ſtatt, wenn die Anklage, die Unterſuchung oder die Strafe nach den Geſetzen des requirirten Staates verjährt iſt.

Art. 6.

Die Auslieferung wird auf diplomatiſchem Wege beantragt und nur bewilligt gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Abſchrift des Urtheils oder des die Verſetzung in den Anklageſtand ausſprechenden Erkenntniſſes, oder des von einem Haftbefehl begleiteten Unterſuchungsdecrets, welches in den durch die Geſetzgebung des requirirenden Staates vorgeſchriebenen Formen ausgefertigt ſein und das in Rede ſtehende Verbrechen oder Vergehen namhaft machen muß.

Art. 7.

Sollte eine der beiden Regierungen im Laufe eines Criminalproceſſes die Abhörung von Zeugen für nöthig erachten, welche im Gebiete des anderen Staates wohnhaft ſind, ſo wird zu ſolchem Zwecke auf diplomatiſchem Wege ein Requiſitionsſchreiben überſandt und dieſem Schreiben dann Folge geleiſtet, unter Beobachtung der Geſetze des Staats, in welchem die Zeugen vernommen werden ſollen.

Jedes Requiſitionsſchreiben, welches ein Zeugenverhör zu beantragen beſtimmt iſt, muß von einer franzöſiſchen Ueberſetzung begleitet ſein.

Art. 8.

Sollte in einer Criminalſache das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nöthig oder wünſchenswerth ſein, ſo wird ſeine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leiſten, und ſollen ihm, falls er ſich dazu bereit finden läßt, die Reiſe- und Aufenthaltskoſten nach den geltenden Tarifſätzen und Beſtimmungen des Landes, wo ſeine Vernehmung vor ſich gehen ſoll, vergütet werden.

Art. 9.

Wird in einer Criminalſache die Confrontation von Verbrechern, welche der andere Staat in Haft

Digitized by Google

ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des autorités de l'autre Etat, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales, qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Art. X.

Les deux Gouvernements renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais, résultant de l'exécution de commissions rogatoires, ainsique de l'envoi et de la restitution de pièces et documents.

Ils renoncent pareillement de part et d'autre à toute réclamation de frais, dans les limites de leurs territoires respectifs, résultant de l'arrestation, de la détention, de l'entretien et du transport ou du renvoi des individus à extrader ou à confronter.

Quant aux frais d'entretien et de transport des dits individus, sur le territoire des Etats intermédiaires, ainsi que ceux du trajet par mer, dans le cas où un tel transport serait jugé préférable, ils seront supportés par le Gouvernement au nom duquel la demande d'extradition ou de confrontation est faite.

Art. XI.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré aux lois des deux Etats, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Art. XII.

La présente Convention ne sera exécutoire que vingt jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux Etats.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées, dans le délai de quatre semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait { à Brême, le 12. Octobre 1852.
à la Haye, le 9. Octobre 1852.

(L.S.) signé **J. H. W. Smidt.**
(L.S.) signé **H. van Sonsbeeck.**

hat, oder auch die Mittheilung von, im Besitze der Behörden des anderen Staats befindlichen Beweisstücken oder Documenten für nützlich oder nöthig erachtet, so soll einem desfallsigen, auf diplomatischem Wege zu befördernden Antrage, falls nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, Folge geleistet werden, jedoch unter Verpflichtung zur Rücksendung der Verbrecher und Aktenstücke.

Art. 10.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Erstattung der aus der Ausführung von Requisitionsschreiben, sowie aus der Einsendung oder Rücksendung von Acten und Documenten erwachsenden Kosten.

Desgleichen verzichten dieselben auf jede Erstattung der innerhalb ihrer respectiven Staatsgebiete erwachsenen Kosten für Verhaftung, Gefangenhaltung, Unterhalt und Fortschaffung oder Zurückbeförderung der auszuliefernden oder zu confrontirenden Individuen.

Dagegen werden die Kosten des Unterhalts und der Fortschaffung solcher Individuen in dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten, desgleichen, falls der Seeweg vorgezogen werden sollte, die Kosten dieses Seetransports von derjenigen Regierung getragen, in deren Namen die Auslieferung oder die Confrontation begehrt worden ist.

Art. 11.

Durch die vorstehenden Bestimmungen soll den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen der beiden Staaten wegen des bei Auslieferungen zu beobachtenden Verfahrens in keiner Weise Abbruch geschehen.

Art. 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach ihrer in den durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Publication in Wirksamkeit.

Dieselbe bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Die Uebereinkunft soll ratificirt werden und die Auswechselung der Ratificationen soll innerhalb vier Wochen oder wenn möglich noch früher erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen { zu Bremen, am 12. Octbr. 1852.
zum Haag, am 9. Octbr. 1852.

(L.S.) gez. **J. H. W. Smidt.**
(L.S.) gez. **H. van Sonsbeeck.**

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 15. April 1853.

Digitized by Google

Anlage
zu № XIII. des Gesetzblattes
vom 15. April 1853.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Auf pag. 31 des Gesetzblattes ist im Art. VI. Zeile 4 des französischen Textes zu lesen:

„authentique du jugement, ou de l'arrêt de condamnation, ou de mise en“ etc.

und ebendaselbst Zeile 4 des deutschen Textes:

»Urtheils oder des die Verurtheilung oder die Versetzung in den« u. s. w.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. XIV.

Bekanntmachung der mit der Königl. Belgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Publicirt am 15. April 1853.

Nachdem zwischen dem Senate und Seiner Majestät dem Könige der Belgier durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte am 25. Juni 1851 eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen und demnächst ratificirt worden ist, so bringt der Senat diese in französischer Sprache abgefaßte Uebereinkunft unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde, und werden die betreffenden Behörden hiedurch angewiesen, den Bestimmungen derselben gemäß zu verfahren.

Uebereinkunft

zwischen Bremen und Belgien vom 25. Juni 1851.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et Sa Majesté le Roi des Belges, ayant jugé utile de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont, à cet effet, muni de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême: le Sieur Jean Henri Guillaume Smidt, Docteur en droit et membre du Sénat de Brême,

et

Sa Majesté le Roi des Belges: le Sieur Napoléon Alcindor de Beaulieu, Chevalier de Son ordre, Commandeur de l'ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Commandeur de l'ordre de Saint Benoit d'Aviz de Portugal, Chevalier de troisième classe de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Son Ministre Résident près la Ville libre et Anséatique de Brême etc. etc. etc.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen und Seine Majestät der König der Belgier, in Erwägung der Nützlichkeit des Abschlusses einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, haben zu diesem Zweck mit ihren Vollmachten versehen, und zwar:

der Senat der freien Hansestadt Bremen den Senator Johann Heinrich Wilhelm Smidt, der Rechte Doctor,

und

Seine Majestät der König der Belgier Ihren Ministerresidenten bei der freien Hansestadt Bremen, Napoleon Alcindor Beaulieu, Ritter des Leopoldordens, Commandeur des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Commandeur des Portugiesischen Ordens des St. Benedict de Aviz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Art. I.

Les hautes parties contractantes s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux (Staatsangehörigen), les individus réfugiés de Brême sur le territoire de Belgique et de ce territoire en Brême, et mis en accusation ou condamnés pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés et qui auraient été commis sur leur territoire:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) Incendie;
3) Faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
4) Fabrication et émission de fausse monnaie;
5) Faux témoignage;
6) Vol, escroquerie, concussion, soustraction, commise par les dépositaires publics;
7) Banqueroute frauduleuse.

Art. II.

Chacun des deux Gouvernements entend cependant se réserver le droit de ne pas consentir à l'extradition dans quelques cas spéciaux et extraordinaires, rentrant dans la catégorie des faits prévus par l'article précédent.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractans qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourra avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable et de livrer le prévenu, pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays où le crime aura été commis.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Art. III.

Si l'individu réclamé se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtige Uebereinkunft zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, welche sich von Bremen auf das Belgische Gebiet oder von diesem Gebiet nach Bremen geflüchtet haben und wegen eines der nachbenannten Verbrechen oder Vergehen, wenn solche innerhalb ihres Staatsgebiets begangen worden, zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, vorsätzliche Tödtung, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankzetteln und Staatspapieren;
4) Verfertigung und Ausgabe falscher Münzen;
5) falsches Zeugniß;
6) Diebstahl, Schwindelei, Erpressung, Unterschlagung, wenn von öffentlichen Cassenverwaltern begangen;
7) betrüglicher Bankrott.

Art. 2.

Jede der beiden Regierungen will sich jedoch das Recht vorbehalten haben, in einzelnen besondern und außerordentlichen Fällen, welche in die Kategorie der im vorstehenden Artikel bezeichneten Handlungen gehören möchten, die Auslieferung abzulehnen.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger desjenigen unter den beiden contrahirenden Staaten, welcher ihn reclamirt, so findet die Auslieferung nur Statt, nachdem seine Regierung deshalb zu Rath gezogen worden und es unterlassen hat, ihre etwaigen Gründe gegen die Auslieferung zu rechter Zeit zu erkennen zu geben.

Jedenfalls bleibt es der Regierung, an welche das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, überlassen, demselben die ihr angemessen scheinende Folge zu geben und den Angeschuldigten zum Behuf der Aburtheilung entweder seinem Vaterlande oder dem Lande, wo das Verbrechen begangen ist, auszuliefern.

Im Fall einer Ablehnung sind der reclamirenden Regierung die dazu veranlassenden Gründe mitzutheilen.

Art. 3.

Ist derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens in Haft, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis er seine Strafe erlitten oder durch ein Endurtheil freigesprochen worden.

Digitized by Google

Art. IV.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou d'un arrêt de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux compétens dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Comme d'après les lois en vigueur dans la République de Brême, la poursuite judiciaire des crimes, à défaut d'un ministère public, y est entamée d'office, au moyen d'un arrêt judiciaire délivré sur des indices légaux et décernant une information criminelle contre un individu quelconque, cet arrêt y tiendra lieu d'un arrêt de mise en accusation à l'effet de faire accorder l'extradition.

La demande d'extradition sera faite par voie diplomatique.

Art. V.

L'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1. sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté si, en trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'art. 4. n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. VI.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Art. VII.

Les frais de toute détention et extradition, opérées en vertu des articles précédents, seront supportés et payés par le Gouvernement, au nom duquel la réquisition aura été faite.

Toutefois, dans le cas où l'individu à livrer serait remis, non à l'Etat réclamant sur le territoire duquel le délit ou le crime a été commis, mais au tiers Etat duquel il est

Art. 4.

Die Auslieferung geschieht nur auf den Grund eines die Verurtheilung oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Erkenntnisses, welches in den durch die Gesetzgebung des requirirenden Staates vorgeschriebenen Formen von dem zuständigen Gerichte erlassen und im Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringen ist.

Es ist daher bei Requisitionen, die von Bremen ausgehen, woselbst in Criminalfällen ein öffentlicher Ankläger nicht auftritt, sondern der Untersuchungsprozeß gilt, eine Verfügung des zuständigen Criminalgerichts, durch welche die Einleitung der Criminaluntersuchung gegen den Angeschuldigten angeordnet wird, einer ihn in den Anklagestand versetzenden Verfügung gleich zu achten.

Die Auslieferungsanträge werden auf diplomatischem Wege angebracht.

Art. 5.

In beiden Ländern können wegen der in Art. 1 bezeichneten Handlungen, gegen Vorzeigung eines von der zuständigen Behörde des requirirenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassenen Haftbefehls auch vorläufige Verhaftungen wider Fremde verfügt werden.

Bei dergleichen Verhaftungen wird nach den durch die Gesetzgebung des requirirten Staats bestimmten Formen und Vorschriften verfahren.

Der vorläufig zur Haft gebrachte Fremde wird wieder in Freiheit gesetzt, wofern nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der die Auslieferung nachsuchenden Regierung die in Art. 4 erwähnten Urkunden beigebracht sind.

Art. 6.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit dem Begehen des Verbrechens, der Einleitung des Verfahrens oder der Verurtheilung die Anklage, die Untersuchung oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 7.

Die Kosten jeder kraft der vorstehenden Artikel vorgenommenen Gefangenhaltung und Auslieferung werden von derjenigen Regierung, in deren Namen die Requisition erfolgt ist, getragen und bezahlt.

Jedoch sollen in dem Falle, wo der Auszuliefernde nicht an den reclamirenden Staat, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden, sondern an den dritten Staat, dessen Unterthan er ist, in

Digitized by Google

sujet, conformément à l'article 2. qui précède, les frais d'arrestation, de détention et de translation seront exclusivement à la charge de ce dernier Etat.

Art. VIII.

Il est expressément stipulé que l'étranger, dont l'extradition aura été accordée, ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

Art. IX.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Art. X.

La présente Convention continuera à être en vigeur jusqu'à l'expiration de six mois après la déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Brême, le 25. Juin mil huit cent cinquante un.

(L. S.) signé **J. H. W. Smidt.**

(L. S.) signé **Beaulieu.**

Gemäßheit des Artikel 2 überantwortet würde, die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung und der Fortschaffung ausschließlich diesem letzteren Staate zur Last fallen.

Art. 8.

Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Fremde, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Verbrechens oder einer damit in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen irgend welcher Verbrechen oder Vergehen, die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht vorgesehen worden, verfolgt oder bestraft werden soll

Art. 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zehn Tage nach ihrer in den durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publication in Wirksamkeit.

Art. 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft. Die Ratificationsurkunden sollen binnen sechs Wochen oder wenn möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Bremen, am 25. Juni 1851.

(L. S.) gez. **J. H. W. Smidt.**

(L. S.) gez. **Beaulieu.**

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 15. April 1853.

Digitized by Google

№ XV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend.

Publicirt am 25. April 1853.

Nachdem eine Revision der Bauordnung vom 17. Mai 1847 stattgefunden hat, und übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft sowohl in dieser Hinsicht als wegen einer Schornsteinbauordnung, sowie in Betreff gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen künftig in denjenigen Gebietstheilen, die im Jahre 1849 zur Stadt gezogen sind, gebauet werden und die Anlage von Straßen geschehen soll, erfolgt sind, so

verordnet der Senat folgende

A. Allgemeine Bauvorschriften:

§. 1.

Bei jedem in der Stadt Bremen vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. s. w. oder beschränke sich auf die innere Einrichtung der Gebäude, hat der Mauermeister, Zimmermeister oder sonstige Bauunternehmer, davon vorab der Polizeidirection die Anzeige zu machen, welcher zugleich bei jedem Neubau und jeder neuen Anlage, auch wenn es sonst erforderlich erachtet wird, ein Bauriß vorgelegt werden muß, und darf mit dem Baue nicht eher vorgeschritten werden, bis die Genehmigung jener Behörde erfolgt ist. Diese Genehmigung kann jedoch nicht versagt werden, sobald der vorzunehmende Bau nicht gemeinschädlich befunden wird, oder den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist.

Bei unbedeutenden Reparaturen, wodurch der Zustand eines Gebäudes nicht verändert wird, namentlich bei Erneuerung und Wegräumung von Scheerwänden, Anlegung und Verlegung von Thüren und Fenstern im Innern des Gebäudes, beim Abputzen von Wänden und Decken, Umlegen und Verstreichen von Dächern, ist indessen die Anzeige und somit auch die Genehmigung der Polizeidirection nicht erforderlich.

§. 2.

In Beziehung auf Verhütung von Feuersgefahr sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a. Die äußeren Mauern der Gebäude mit Einschluß der Giebelmauern sind stets in Brandmauern aufzuführen, und ist das Bauen der äußern Mauern in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Giebeln nicht gestattet.

Diese Vorschrift gilt nicht bloß bei Neubauten, sondern findet auch bei

Digitized by Google

Reparaturen in der Regel Anwendung, sobald eine oder mehrere der äußern Mauern abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Bei kleineren neben größeren massiven Gebäuden in der Höhe von höchstens zwanzig Fuß aufzuführenden Schauern, Schoppen u. s. w., in welchen keine Feuerstellen angelegt werden, hängt es, im Blick auf Verhütung von Feuersgefahr, von der Localität ab, ob die Erbauung derselben in Holz oder Fachwerk gestattet werden kann, und ist solches der Beurtheilung und Entscheidung der Polizeidirection anheimgestellt, welche dabei besonders berücksichtigen wird, daß solche Schauer, Schoppen u. s. w. möglichst entfernt von anderen mit Feuerstellen versehenen Gebäuden errichtet werden.

b. Mit den in den Vorstädten auf einzelnen Gebäuden befindlichen Reit- oder Strohdächern dürfen ferner keine erhebliche Ausbesserungen vorgenommen werden, und ist es außerdem den Eigenthümern solcher Häuser untersagt, Wohngebäude auf ihrem Grundbesitz in einer Entfernung von ihren mit Reit oder Stroh gedeckten Häusern zu errichten, welche nach allen Seiten hin nicht mindestens hundert Fuß beträgt.

c. Wenn mehrere Gebäude unter einem Dache angelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens einen Fuß über das Dach aufzuführende Brandmauer von einander zu trennen und zwar dergestalt, daß die Dachgesimse der einzelnen Gebäude völlig geschieden werden; auch dürfen die Balken nicht durch die Scheidemauer der Gebäude durchgehen, noch sich in dieser Mauer berühren.

Werden von diesen unter einem Dache belegenen Gebäuden mehr als eines von einem und demselben Bewohner benutzt, so steht es zwar frei, eine Communication zwischen diesen mehreren Gebäuden, mittelst Anlegung von Thüren in den dieselben trennenden Brandmauern oder auf sonstige Weise zu eröffnen. Sobald aber diese Benutzung durch einen Bewohner aufhört, sind die etwa angelegten Thüren in den Scheidemauern zu beseitigen, diese Mauern wieder herzustellen und ist so die völlige Trennung der einzelnen Gebäude von Neuem zu bewirken.

d. Die Umfassungsmauern sollen zwölf Zoll stark sein und selbst bei einstöckigen Häusern dürfen nur diejenigen Mauern eine geringere Stärke haben, in welche keine Balken gelegt werden sollen. Der spätere Aufbau einer Etage bei weniger als 12 Zoll haltenden Umfassungsmauern ist nicht zu gestatten. Die Balken sind in allen Fällen so zu legen, daß mindestens 6 Zoll Mauerwerk sie trennt.

Wenn Balken in die Trennungsmauern mehrstöckiger Häuser gelegt werden, müssen diese Mauern eine Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß haben.

Falls jedoch eine vor Publication dieses Gesetzes vorhanden gewesene Trennungsmauer von mindestens 1 Fuß Stärke höher geführt werden soll, so ist von einer Verstärkung derselben abzusehen.

e. Das Anbringen hölzerner Dachgesimse und sogenannter Stirnbretter an den Dächern ist nur dann ausnahmsweise zu erlauben, wenn durch Bekleidung des

Digitized by Google

Holzes mit Metall die Feuersicherheit bewirkt werden kann, und müssen in der Regel die erwähnten baulichen Anlagen aus Steinen, Mauerwerke oder sonstigem feuerfesten Material bestehen. Holzwerk an stehenden Dachfenstern ist ebenfalls mit Metall zu bekleiden. Die massiven Gesimse dürfen nicht an Balken oder Sparren befestigt werden.

Diese Bestimmung findet nicht blos bei Neubauten, sondern auch dann Anwendung, wenn die Dächer und erwähnten Anlagen erneuert oder wesentlich verändert werden. Bei freistehenden Häusern kann die Polizeibehörde hölzerne Gesimse ausnahmsweise gestatten, sofern Bauten in der Nähe nicht in Aussicht stehen.

f. Hölzerne Dachrönnen dürfen überall an keinem Gebäude neu angebracht werden, an den Gebäuden aber, welche gegenwärtig noch mit hölzernen Dachrönnen versehen sind, müssen dieselben spätestens in zehn Jahren von Publication dieser Verordnung durch feuerfeste Dachrömnen ersetzt werden.

§. 3.

Kellerluken dürfen weder von Eisen angefertigt noch äußerlich damit beschlagen werden, auch sind die daran befindlichen Hänge zu köpfen und an der unteren Seite der Luken zu befestigen.

Mistkuhlen, Schweineställe, Privets und dergleichen Einrichtungen bedürfen überhaupt, und namentlich in Betreff des Orts ihrer Anlage, einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung.

Auch sind solche bereits vorhandene Einrichtungen, wenn sie zu nahe der Passage gelegen sind, im polizeilichen Wege zu beseitigen.

Auf oder über dem, dem Publikum zuständigen Grund und Boden darf in Zukunft die Anlage von Ausbauen, Ausluchten, Kellereingängen, Kellerluken, Winden, ausschlagenden Thüren, Fußkratzern, sowie Fenstern und Luftscheiben, — letztere jedoch nur, wenn solche so niedrig angebracht werden sollen, daß sie der Passage hinderlich sind, — so wie von ähnlichen Anlagen an Gebäuden und auf Grundstücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, nicht gestattet werden.

Zu diesen nicht zu gestattenden Anlagen sind indessen die Balcons und Erker in oberen Stockwerken nicht zu zählen, welche unter Umständen, wo sie der Passage nicht hinderlich sind und sonst keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, von der Polizeibehörde zugelassen werden können, dieselben müssen jedoch von feuerfestem Material sein.

Winden, die an Gebäuden, welche unmittelbar an der Weser liegen, angelegt werden sollen, können von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn sie den freien Verkehr auf dem Strome nicht behindern; doch ist die desfalls erfolgte Bewilligung stets als eine widerrufliche Vergünstigung anzusehen.

Digitized by Google

§. 4.

Bei wirklichen Neubauten oder dem Aufbau eines Stockwerks sind die an Gebäuden vorhandenen Anlagen der im vorstehenden §. 3 erwähnten Art und zwar, soweit der folgende §. 6 Anwendung finden kann, gegen Entschädigung einzuziehen und wegzuräumen.

§. 5.

Werden dagegen an einem Gebäude nur Reparaturen vorgenommen, so ist zu unterscheiden:

ob bei der vorzunehmenden Reparatur die an die Straße grenzenden Mauern eines Gebäudes, in oder an dem sich dergleichen Anlagen befinden, ganz oder doch zum großen Theile abgebrochen und erneuert werden; oder ob dieses nicht der Fall ist.

Nur in dem ersten Falle sind die an den Gebäuden vorhandenen Anlagen der erwähnten Art ebenfalls gegen Entschädigung nach Maßgabe des §. 6 einzuziehen und wegzuräumen.

§. 6.

Ueber das Maß der Entschädigung wird zuvörderst von der Baudeputation mit dem Betheiligten verhandelt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen. Kann solche aber nicht bewirkt werden und beharrt die Baudeputation bei dem Verlangen, daß die in Frage stehende Anlage eingezogen oder weggeräumt werden müsse, so bringen die Baudeputation und der Betheiligte und zwar jeder Theil zwei Sachverständige in Vorschlag. Die Baudeputation wählt aus den von dem Betheiligten in Vorschlag gebrachten Sachverständigen Einen, der Betheiligte aus den von der Baudeputation Vorgeschlagenen den zweiten Sachverständigen und haben sich diese beiden Erwählten über einen dritten Sachverständigen zu vereinigen.

Diese drei Sachverständigen haben, nachdem sie von der Polizeibehörde beeidigt sind die Anlagen, um deren Betheiligung es sich handelt, in Augenschein zu nehmen, genau zu bezeichnen, den Betheiligten über die etwa in Frage kommenden Umstände zu vernehmen, den Werth der Anlagen unter Berücksichtigung aller dabei obwaltenden Verhältnisse, in einem schriftlich und versiegelt einzureichenden motivirten Gutachten abzuschätzen und solchergestalt die zu leistende Entschädigung festzusetzen. — Können sich die Taxatoren über eine gemeinschaftliche Schätzung nicht vereinigen, so haben sie ihr Gutachten abgesondert einzureichen und wird in diesem Falle aus den verschiedenen Schätzungen das Mittel genommen und darnach das Maß der Entschädigung bestimmt. — Bei der durch die Sachverständigen ermittelten Entschädigungssumme behält es unabänderlich sein Bewenden. Die Kosten der Schätzung fallen stets dem Staate zur Last.

§. 7.

Erscheint der Betrag der Schätzung in Verhältniß des Nutzens, der dem Publicum aus der Beseitigung der Anlage erwächst, zu hoch, so steht es dem Staate dann noch frei, von dem Verlangen, daß die Anlage eingezogen oder weggeräumt werden solle, abzustehen. Der Staat berichtigt die Entschädigungssumme sofort nach geschehener Einziehung oder

Digitized by Google

Wegräumung der fraglichen Anlage, und hat die betreffende Behörde dem Erbe- und Handfestenamte davon eine amtliche Anzeige zu machen.

§. 8.

Findet sich die Behörde bei einem Neubau (§. 4) oder einer erheblichen Reparatur eines Gebäudes (§. 5) veranlaßt, von der Wegräumung einer der im §. 3 erwähnten Anlagen abzustehen, so ist der Betheiligte zwar berechtigt die in Frage stehende Anlage wieder herzustellen, doch darf er sie weder an eine andere Stelle verlegen, noch derselben eine größere Ausdehnung geben als sie bis dahin hatte.— Inzwischen ist die Polizeibehörde ermächtigt, in Ansehung der Winden, die sich an Gebäuden befinden, welche an der Weser unmittelbar am Strome belegen sind, sowohl deren Verlegung als die aus der etwaigen Erhöhung des Gebäudes hervorgehende größere Ausdehnung der Anlage zuzulassen, was dann aber nur als eine stets widerrufliche Vergünstigung zu betrachten ist. (Vgl. §. 3.)

§. 9.

Die Anlage oder resp. Beibehaltung eines einzelnen Trittes von funfzehn Zoll Breite vor Gebäuden ist in den obgedachten Fällen als widerrufliche Vergünstigung zu gestatten, wenn wenigstens acht Fuß breite Fußwege vor den Gebäuden vorhanden sind. Auch kann eine solche Vergünstigung auf zwei schmale Tritte ausgedehnt werden, falls die Straße mit über 8 Fuß breiten Fußwegen versehen ist, namentlich auch da, wo eine Erhöhung der Straße in Aussicht steht.

§. 10.

Wenngleich eine gezwungene Wegräumung der im §. 3 erwähnten an Gebäuden vorhandenen Anlagen, gegen Entschädigung, in der Regel nur in den §. 4 und 5 erwähnten Fällen Statt findet, so kann doch ausnahmsweise auch in dem Falle, wo bei Regulirung einer Straße, die Entfernung solcher Anlagen, nach dem Ermessen der Bepflasterungsdeputation, dringend nothwendig erachtet werden muß, von derselben darauf angetragen werden. Wird dieser Antrag vom Senate genehmigt, so ist der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks zu der Wegräumung verpflichtet, und finden wegen der demselben zu leistenden Entschädigung die Bestimmungen der §§. 6, 7 Anwendung.

Kleine nicht bedeutende Abänderungen der Art, welche dem Eigenthümer nicht zum Nachtheil gereichen, wie z. B. das Wegfallen von Fußkratzern, ferner von Fußtritten bei Erhöhung der Fußwege, Veränderungen, welche an Kellerluken und Kellereingängen zur Herstellung von Fußwegen vorgenommen werden müssen u. s. w., muß sich der Eigenthümer gefallen lassen, ohne daß ihm desfalls ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 11.

Alle neu errichteten Gebäude, soweit sie die öffentlichen Straßen und Plätze berühren, sind jederzeit, die bereits vorhandenen Gebäude aber da, wo schon Fußwege angelegt sind, oder künftig angelegt werden, mit Dachrönnen zu versehen, durch welche das Wasser von den Dächern bis an die Straße zu leiten ist. Wo Fußwege vorhanden sind oder angelegt

Digitized by Google

werden, müssen diese Rönnen, falls die Polizeibehörde dieß in besonderen Fällen verlangen sollte, unter die Fußwege durchgeleitet, wo aber keine Fußwege angebracht sind, den Umständen nach, durch verdeckte Gossen zu den Straßenrömen geführt werden.

§. 12.

In Betreff Anlegung neuer Straßen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

a. Wohngebäude, worunter alle mit Wohnungen versehene Gebäude begriffen sind, dürfen nur auf Grundstücken, welche an fahrbaren Straßen belegen sind, errichtet werden und müssen zum wenigsten mit einem Ausgange nach einer der Straßen, an welcher sie zu liegen kommen, versehen sein. Dieser Ausgang muß jedoch in einer Breite von mindestens funfzehn Fuß vorhanden sein.

Wer sonach auf einem nicht an einer fahrbaren Straße belegenen Grundstücke Wohngebäude aufführen will, dem wird solches nur unter der Bedingung gestattet, daß er eine neben den Wohngebäuden hinführende, mit andern Straßen in Verbindung stehende fahrbare Straße in einer Breite von mindestens dreißig Fuß anlege, und ist es mithin nicht erlaubt, sogenannte Gänge oder Höfe, die nicht zum Befahren eingerichtet sind, mit Wohngebäuden zu besetzen. Sind daselbst Hintergebäude — Packhäuser, Ställe u. s. w. — seit der obrigkeitlichen Bauordnung vom 12. Juli 1841 errichtet, oder werden sie künftig errichtet, so ist die Einrichtung derselben zu Wohnungen verboten; die Polizeibehörde kann jedoch bei Fabrikanlagen wegen der erforderlichen Wohnung, für Aufseher, Werkmeister u. dergl. je nach der Lage solcher Fabrikgebäude, eine Ausnahme gestatten.

b. Hat Jemand eine neue Straße angelegt, welche nur an einer Seite bebauet worden ist, so ist der Eigenthümer des an der andern Seite der Straße liegenden Terrains nicht ohne Weiteres befugt an dieser Straße zu bauen, oder eine neue Straße in dieselbe einmünden zu lassen, sondern vorab verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Bezug auf die Kosten der Straßenanlage demjenigen, der diese Kosten verwendet hat, zu leisten, welche von der Polizeibehörde und der Straßenbepflasterungsdeputation, nach vorgängigem vergeblichen Güteversuche, definitiv festgestellt wird. Dagegen ist es demjenigen, welcher eine neue Straße anlegt, nicht gestattet, an der anderen, nicht von ihm bebauten Seite der Straße einen für Bauzwecke nicht dienlichen Landstreifen liegen zu lassen. Der erwähnte Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben desjenigen, welcher die neue Straße auf seine Kosten angelegt hat, sowie auf diejenigen über, welchen derselbe auf rechtsgültige Weise übertragen worden ist.

Auch geht dieser Anspruch nicht verloren, wenn vor Erledigung desselben von der Polizeibehörde die Erlaubniß zum Bauen ertheilt werden sollte.

c. Ob in einzelnen Fällen die Verbreiterung einer Straße über das sub b. angegebene Maß anzuordnen sei, unterliegt der Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft. — Wird eine solche Verbreiterung angeordnet, so ist der Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet, die Straße in der vorgeschriebenen

Digitized by Google

Breite anzulegen. Er ist aber in diesem Fall berechtigt, für den Werth des zu der neuen Straße mehr zu verwendenden Grundeigenthums eine Entschädigung vom Staate in Anspruch zu nehmen, mit deren Ausmittelung nach den in den §§. 6, 7 enthaltenen Vorschriften verfahren wird, wenn nicht ausdrücklich auf ein förmliches Expropriations-Verfahren angetragen werden sollte, welchem Antrage alsdann zu entsprechen ist.

d. Die Anlage sogenannter Sackstraßen ist in der Regel nicht erlaubt und nur etwa zuzulassen, wenn eine gegründete Aussicht vorhanden ist, daß eine solche Straße durch den Beitritt der Inhaber oder Eigenthümer der hinten belegenen Grundstücke, in nicht zu entfernter Zeit durchgeführt werden kann. Am Ende einer solchen Sackstraße ist aber alsdann ein genügender Raum zum Wenden der Wagen frei zu lassen, der sobald die Straße durchgeführt wird, wieder auf die normalmäßige Breite der Straße beschränkt werden mag.

e. Insofern es zur Bewirkung einer sicheren und bequemen Einfahrt in die anzulegenden Straßen erforderlich erachtet wird, sind die am Eingange derselben zu errichtenden Gebäude nebst den vor denselben anzulegenden Fußwegen abzurunden oder abzuschrägen, worüber, sowie über das Maß solcher Abrundung oder Abschrägung der Polizeidirection die Cognition und Entscheidung zusteht.

In der Abrundung oder Abschrägung darf jedoch nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde eine Thür angelegt werden.

f. Alle neu anzulegenden Straßen sind von der Bepflasterungsdeputation auf Kosten der Unternehmer zu pflastern und mit Fußwegen zu versehen, in der Weise, wie solche jetzt allmälig an allen öffentlichen Straßen eingerichtet werden; auch ist jederzeit für gehörigen Wasserablauf Vorsorge zu treffen.

g. Die Unternehmer einer neuen Straße sind auch verbunden, auf ihre Kosten einen oder mehrere öffentliche Brunnen außerhalb der Straßenbahn nach Anweisung der Polizeidirection anlegen zu lassen.

h. Das Grundeigenthum, der solchergestalt anzulegenden Straßen wird jedesmal Eigenthum des Staats und dem Staate auf dessen Kosten ordnungsmäßig übertragen.

i. Wenn Jemand eine Straße anzulegen projectirt, so hat er sein desfallsiges Gesuch, unter Beifügung eines Grundrisses, nach welchem er die Anlage zu beschaffen beabsichtigt, dem Senate einzureichen, welcher die Erlaubniß zur Ausführung ertheilen wird, wenn aus der angestellten Untersuchung erhellt, daß den oben angegebenen Bestimmungen genügt und für die genaue Ausführung Sicherheit geleistet ist.

§. 13.

Zu den in §. 12. erwähnten fahrbaren Straßen sind die in den Vorstädten belegenen unbepflasterten Wege nicht zu rechnen, wenn gleich sie zum Befahren geeignet sein sollten. Sofern dieselben nicht in denjenigen Gebietstheilen liegen, welche im Jahre 1849 zur Stadt gezogen sind und auf welche die unter C. nachfolgende Verordnung sich bezieht,

Digitized by Google

kann künftig die Errichtung von Gebäuden an solchen Wegen nur nach vorgängiger gesetzlicher Feststellung (vergl. §. 14. a in Betreff des den Behörden obliegenden Verfahrens) der Bedingungen, unter welchen dergleichen Bauten geschehen dürfen, stattfinden.

Bauten auf der Stelle eines älteren Gebäudes, welches abgebrochen und erneuert oder reparirt werden soll, oder innerhalb solcher Räume, welche bereits mit einer fortgesetzten Reihe von Häusern besetzt sind, können jedoch, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, selbst an solchen Wegen erlaubt werden.

§. 14.

In Betreff der an den Straßen einzuhaltenden Baulinie sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a. In der Regel müssen die Gebäude an einer Straße in der vorgezeichneten Baulinie, und zwar so aufgeführt werden, daß die Frontmauern genau der Richtung dieser Linie folgen Die Baulinie wird in zweifelhaften Fällen vorab gesetzlich regulirt, und hat die Polizeibehörde deßhalb der Baudeputation die erforderliche Mittheilung zu machen, worauf beide Behörden eine gesetzliche Bestimmung ohne Verzug zu beantragen verpflichtet sind. — Diese Regel findet auch Anwendung bei bereits vorhandenen Gebäuden, welche bis dahin nicht in der Baulinie standen, oder mit ihren Frontmauern eine von derselben abweichende Richtung eingenommen hatten, sobald die an die Straße gränzenden Frontmauern ganz oder zum großen Theil abgebrochen oder erneuert werden, oder diese Gebäude höher gebauet werden sollen. (Vgl. §. 5.) — Insofern aber mit diesem Eintreten in die Baulinie dem Eigenthümer die Abtretung von Grundeigenthum angesonnen wird, kann er desfalls vom Staate eine Entschädigung fordern, deren Ausmittelung nach Vorschrift der §§. 6, 7 Statt findet.

b. Wo Vorhöfe oder Vorplätze angelegt sind oder werden, müssen sowohl Gebäude als Befriedigungen eine fortlaufende Linie bilden. Hinsichtlich der Baulinie der in Gärten liegenden Häuser kann die Polizeibehörde Ausnahmen von dieser Regel bewilligen, und kann überhaupt Niemand genöthigt werden, einen mehr als 20 Fuß tiefen Vorhof liegen zu lassen.

c. Diese Behörde hat auch in den Fällen, wo ein Grundstück von mehreren Straßen begränzt wird, zu bestimmen, wie es mit der Baulinie, den Vorhöfen und Vorplätzen sowie mit der äußeren Ansicht der Baufronten an den verschiedenen Straßen gehalten werden solle, jedoch steht es dem Betheiligten frei, zu begehren, daß eine gesetzliche Regulirung stattfinde, und ist in solchem Falle von den Behörden das in §. 14 a vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

d. Werden in Zukunft Gebäude mit Vorplätzen oder Vorhöfen an den Straßen versehen, so ist es den Eigenthümern nicht gestattet dieselben demnächst zu bebauen, und ruhet somit auf den Grundstücken, deren Gebäude,

Digitized by Google

mit Vorplätzen oder Vorhöfen an den Straßen versehen werden, die gesetzliche Dienstbarkeit des Nichtbebauens solcher Vorplätze oder Vorhöfe.

Die Vorplätze oder Vorhöfe, welche schon vor der Publikation der Verordnung vom 17. Mai 1847 bei Gebäuden an den Straßen der Vorstadt vorhanden sind, dürfen nur dann bebauet werden, wenn sie vor Gebäuden, die vereinzelt aus der Baulinie an der Straße zurücktreten, sich vorfinden. Sind aber die sämmtlichen Gebäude an einer Straße oder an einer Seite der Straße, oder auch nur zwei oder mehrere neben einander liegende Gebäude mit Vorhöfen oder Vorplätzen versehen; so ist das Bebauen derselben überall nicht gestattet. Sollten indessen vor Gebäuden besonders geräumige und tiefe Vorhöfe vorhanden sein, so ist die Polizeidirection ermächtigt, das Vorrücken solcher Gebäude in angemessener Weise und unter besonderer Berücksichtigung der Lage der nachbarlichen Baulichkeiten zu gestatten. Auch auf noch nicht bebauete Grundstücke, welche sich an einer Straße vorfinden, sind die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und müssen sonach die auf denselben zu errichtenden Gebäude mit angemessenen Vorhöfen versehen werden, sobald sich herausstellt, daß der Inhaber oder Eigenthümer des Grundstücks, wenn es bebauet und mit einem Vorhofe versehen wäre, nicht berechtigt sein würde, diesen Vorhof zu bebauen.

§. 15.

Statt aller bisherigen, bei den Besichtigungen erhobenen Gebühren und Kosten (Commissionsgebühren, Stempel, Fuhrlohn und dergl.) soll künftig eine Abgabe von 1 per Mille der vollständigen Baukosten, nach eigener Angabe der Bauenden an Eidesstatt, erhoben werden; bei allen kleineren Bausachen bis zu 250 Thlr. einschließlich an Werth ist jedoch keinerlei Abgabe zu erheben.

§. 16.

Die Maurermeister, Zimmermeister und sonstige Bauunternehmer, welche den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine von der Polizeidirection zu erkennende und beizutreibende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, und sind außerdem die Bauherren oder Baueigenthümer gehalten, die etwa ordnungswidrig gemachten Anlagen wegzuräumen.

§. 17.

Indem übrigens die vorstehenden Bestimmungen von nun an statt der Bauordnung vom 17. Mai 1847 in Kraft treten, finden dieselben auf diejenigen Bauten und Anlagen, welche bereits vor Publication der vorstehenden Bestimmungen polizeilich genehmigt sind, nur insoweit sie bereits in der seitherigen Bauordnung enthalten waren, Anwendung.

Digitized by Google

B. Vorschriften in Betreff der Feuerungsanlagen und Schornsteine in der Stadt Bremen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Für jede Schornstein- oder Feuerungsanlage ist vorab die baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken.

§. 2. Alle Anlagen solcher Art müssen eine feuersichere Fundirung oder Unterstützung haben.

§. 3. Sie dürfen nur an massiven, mindestens 5 Zoll starken Mauern hergestellt werden.

§. 4. Jeder Schornstein muß eine an allen Seiten wohlverbundene, massive Mauer haben. Vorhandene Mauern dürfen in der Regel nicht als Wandung eines neu aufzuführenden Schornsteins benutzt werden.

§. 5. An den Stellen, wo Schornsteine zwischen Balkenlagen durchgeführt werden, muß das Balkenholz mindestens 6 Zoll von der normalen Außenwand der Schornsteine entfernt bleiben; auch darf der Zwischenraum nur mit feuersicherem Material ausgefüllt werden.

§. 6. Das Auffatteln der Schornsteine ist verboten.

§. 7. Der Neigungswinkel geschleppter Schornsteine muß mindestens 30 Grad betragen, das Schleppholz zur Unterlage mindestens 5 Zoll dick und auf jede 8 Fuß Länge gehörig unterstützt sein, auch der geschleppte Schornstein stets zwischen der Schornsteinwand und dem Schleppholz eine Lage Schieferplatten erhalten.

§. 8. Die Schornsteine sind im Innern und Aeußern mit Kalkmörtel glatt abzuputzen.

§. 9. Alle Schornsteinthüren, die an den geeigneten Stellen und in hinreichender Anzahl anzubringen sind, sollen von Gußeisen und mit einem hinreichend sicheren Beschlage versehen sein, Schmiedeeisen darf nur, wenn es mindestens $\frac{1}{8}$ Zoll dick ist, dazu benutzt werden.

§. 10. Die Einmündung von mehr als einem Ofenrohr in einen Schornstein so wie die Leitung des Rohrs aus Kellern, Fenstern, Giebeln ist in der Regel nicht gestattet und bedarf in Ausnahmefällen der speciellen polizeilichen Genehmigung.

II. Wegen der Ofenschornsteine insbesondere.

§. 11. Die Weite der Ofenschornsteine soll mindestens 7 Zoll im Lichten betragen und der Querschnitt eine Kreis- oder Quadratform haben. Dieses Maß und die gewählte Form ist an allen Stellen des Schornsteins gleichmäßig einzuhalten. Bei den mindestens 64 Quadratzoll messenden Schornsteinen kann die Polizeibehörde, wenn nicht erhebliche Gründe in baupolizeilicher Hinsicht entgegenstehen, ausnahmsweise eine andere Form gestatten.

§. 12. Die äußeren Mauern der Schornsteine dürfen nicht auf dem Kantstein ausgeführt werden, jedoch gilt auch hier die zu 11 der Polizeibehörde ertheilte Ermächtigung.

§. 13. Die zwischen mehreren neben einander liegenden Schornsteinen erforderlichen Trennungen oder Zungen müssen mindestens eine Dicke von 3 Zoll erhalten.

§. 14. Die zur Regulirung des Zuges in den Ofenröhren angebrachten Schieber sind so einzurichten, daß sie beim Reinigen nicht hinderlich werden können.

Digitized by Google

III. Wegen der Küchenschornsteine insbesondere.

§. 15. Bei Sparheerden (geschlossenen Heerdfeuerungen) ist das Rohr entweder in einer Weite von 12 Zoll im Lichten (rund oder quadratisch) oder in einer solchen Weite von 18 zu 21 Zoll anzulegen, wobei Maß und Form jedoch an allen Stellen des Schornsteins gleichmäßig einzuhalten ist.

§. 16. Bei gewöhnlichen Küchenheerden (offenen Heerdfeuerungen) soll die lichte Weite der Schornsteine 18 und 21 Zoll betragen.

§. 17. Das Umfassungsmauerwerk dieser Schornsteine muß mindestens 5 Zoll stark sein.

§. 18. Das Mauerwerk eines Rauchmantels, worauf ein Schornstein ruht, muß mindestens dieselbe Stärke, welche das Mauerwerk des Schornsteins hat, erhalten; ruht jedoch der Schornstein nicht auf einem Rauchmantel, so ist derselbe gleich dem übrigen Mauerwerk von Grund auf aufzuführen oder doch in genügender Weise feuersicher zu unterstützen, in beiden Fällen aber mindestens 12 Zoll unterhalb der Balkendecke mit dem Rauchmantel oder Qualmfang zu verbinden.

§. 19. Die Schornsteine von Küchen in oberen Stockwerken müssen an oder in von Grund aufgeführten massiven Mauern ruhen, und sind unter dem Feuerheerd zwei Schicht Mauersteine und eine Schicht Schiefer in Kalk oder Lehm auf die Holzunterlage zu legen.

§. 20. Alle Rauchmäntel müssen in ihrem Lichtmaaß mindestens 6 Zoll weiter sein als die Heerde.

§. 21. Schornsteine zu den gewöhnlichen Waschkesseln in Haushaltungen erhalten eine Weite von 7 Zoll, und kann der Querschnitt eine Kreis- oder Quadratform haben.

Das Umfassungsmauerwerk solcher Schornsteine muß mindestens 5 Zoll stark sein. Auch hier gilt die der Polizeibehörde zu 11 ertheilte Ermächtigung.

§. 22. Im Uebrigen finden auch in Betreff dieser unter III. angeführten Schornsteine die oben wegen der Ofenschornsteine gemachten Vorschriften Anwendung.

IV. Wegen Fabrikschornsteine und sonstiger größeren Feuerungsanlagen.

§. 23. Hinsichtlich der Weite und des Umfassungsmauerwerks der Schornsteine zu Backöfen gelten dieselben Vorschriften, welche für die Küchenschornsteine bei gewöhnlichen Küchenheerden festgesetzt sind.

Diese Schornsteine dürfen nicht auf einem angehängten Rauchmantel ruhen; der Rauchmantel soll vielmehr auf massiven, von Grund aufgeführten Wangen oder Pfeilern ruhen und nur von Stein oder Eisen hergestellt werden.

§. 24. Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen, Siedekesseln, sowie Fabrikschornsteine, sind in lichter Weite von mindestens 18 Zoll Quadrat von Grund auf massiv aufzuführen. Die Stärke des Umfassungsmauerwerks solcher Schornsteine muß bis zur Höhe von 20 Fuß von der Oberfläche des Kessels angerechnet, mindestens 10 Zoll und in der weiteren Höhe 5 Zoll betragen.

§. 25. Bei Schornsteinen zu Dampfkesseln und sonstigen größeren Feuerungen ertheilt die Baupolizeibehörde in jedem einzelnen Falle hinsichtlich ihrer Anlage, Weite, Höhe und

Digitized by Google

Stärke unter Berücksichtigung des Verbrauchs an Brennmaterial die erforderlichen Vorschriften.

§. 26. Bei Schmiedeessen ohne Rauchfang, sogenannten französischen Essen, soll die Schornsteinweite 9 Zoll im Lichten und die Stärke des Umfassungsmauerwerks 5 Zoll mindestens betragen.

§. 27. Die unter IV. gedachten Schornsteine sollen nicht geschleppt, sondern lothrecht auf- und aus den Gebäuden hinausgeführt werden.

§. 28. Kesselfeuerungen bei Fabrikanlagen, Brauereien u. s. f. sollen in massiven gewölbten Vorgelegen angelegt werden, die Brauereien und Brennereien, falls Feueranlagen darin befindlich sind, gewölbt sein, und Darren nur auf und unter Gewölben angelegt werden.

V. Wegen der Beaufsichtigung.

§. 29. Keine Feuerungsanlage und kein neugebaueter Schornstein darf benutzt werden, wenn nicht zuvor der Baucommissair (nach einem deshalb zu bestimmenden gedruckten Formulare) die vorschriftsmäßige Anlage desselben bescheinigt hat.

§. 30. Diese Bescheinigung soll dahin gehen, daß der Baupolizeibeamte die Anlage sowohl während des Baues als nach Vollendung desselben besichtigt, auch der Schornsteinfeger den Schornstein durchgezogen, und daß die Anlage sich demnach als vorschriftsmäßig hergestellt erwiesen habe.

Außerdem hat dieser Beamte der Polizeidirection allmonatlich über die solchergestalt von ihm ausgefertigten Bescheinigungen zu berichten.

C. Besondere Vorschriften, welche für Bauten und Straßenanlagen in den durch die Verordnung vom 11. December 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen, außer den oben unter A. bemerkten allgemeinen Vorschriften, gelten:

§. 1.

Da mittelst Beschlusses des Senats- und der Bürgerschaft ein Plan festgestellt worden ist, nach welchem die Hauptplätze und Straßen in einem zunächst der Stadt liegenden Theile des vorgedachten zur Stadt gezogenen Landgebiets angelegt werden sollen, so kann daselbst kein Bau stattfinden, welcher nicht mit diesem Plane übereinstimmt. Es sollen demnächst die projektirten Straßen und Plätze in angemessener Weise äußerlich bezeichnet werden, und ist die Polizeibehörde beauftragt, die öffentlichen Beamten, welche zur Bewerkstelligung solcher Bezeichnungen verwendet werden mögen, bei der desfallsigen Ausführung ihres Geschäfts gegen Hindernisse, die ihnen, namentlich von den Besitzern, in den Weg gelegt werden sollten, zu schützen, so wie einem Jeden hiemit bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt ist, die Herstellung solcher öffentlicher Zeichen zu hindern oder diese Zeichen zu beseitigen oder zu beschädigen.

Digitized by Google

§. 2.

Bauten oder Anlagen von Straßen und Plätzen, welche diesem Plane entsprechen, können zwar von der Polizeidirection genehmigt werden, es darf jedoch zu deren Ausführung erst nach einer der Bepflasterungsbehörde geleisteten vollständigen Sicherheit für die auf Erfordern der Behörde sofort unweigerlich zu beschaffende Erfüllung Alles dessen geschritten werden, was dem Antragsteller in Bezug auf die Anlage des Platzes oder der Straße, deren Herstellung, Einrichtung, Bepflasterung, Wasserabfluß, Canalisirung u. s. w., namentlich auch unentgeltliche und kostenfreie Abtretung des nöthigen Terrains, so wie Geldleistungen hinsichtlich der erwähnten Straßen- und Bepflasterungsarbeiten überhaupt obliegen oder noch auferlegt werden mag.

§. 3.

In Betreff der Bauten, welche nicht an solchen Hauptplätzen und Straßen herzustellen beabsichtigt wird, tritt das in der heute publicirten Bauordnung A. hinsichtlich neuer Straßenanlagen vorgeschriebene Verfahren ein, und darf, davon abgesehen an Privat- und Communalwegen, so wie an allen Wegen, die, wenngleich fahrbar, doch nicht bereits als gepflasterte öffentliche Straßen vorhanden sind, kein neues Gebäude da, wo sich bisher kein Gebäude befand, errichtet werden, indem diese Wege nicht als fahrbare Straßen im Sinne der Bauordnung anzusehen sind.

§. 4.

Die Vorschriften in Betreff des Bauwesens unter 7 a. bis f. der obrigkeitlichen Verordnung vom 11. December 1848 sind für die in dem vorgedachten Plane begriffenen Gebietstheile aufgehoben mit Ausnahme der Bestimmungen unter e. und f., so daß nunmehr außer den Obigen folgende Vorschriften theils verbleiben, theils neu eintreten:

a. die Breite der §. 3. obenerwähnten Straßen soll mindestens 36 Fuß betragen.

b. Alle Bauten sind wasserfrei und auf Außendeichsslande in Deichshöhe anzulegen.

c. Bauten auf Außendeichsland, welche dem freien Stromabfluß bei Hochwasser behindern könnten, dürfen nicht gestattet werden.

d. Hinsichtlich der Pflicht der Anwohner einer Straße zu deren Reinigung und Erhaltung treten von nun an für die innerhalb des obenbezeichneten Terrains bereits erbaueten oder noch zu erbauenden Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofplätzen und Gärten dieselben Gesetze und Grundsätze ein, welche bisher regelmäßig in den älteren Stadttheilen befolgt worden sind. Diese Bestimmung findet jedoch auf Chausseen einstweilen noch keine Anwendung.

§. 5.

In denjenigen Gebietstheilen, welche zwar im Jahre 1849 in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 11. December 1848 zur Stadt gezogen, jedoch nicht in dem §. 1 erwähnten Plane begriffen sind, sind alle und jede Bauten (abgesehen von Reparaturen und Wiederherstellung vorhandener Gebäude), so wie Anlagen von Straßen und Plätzen, für

Digitized by Google

welche nicht eine besondere polizeiliche Genehmigung erwirkt ist, bis dahin, daß auf Antrag der Betheiligten oder sonst ein allgemeiner Bauplan auch für diese Gebietstheile oder doch ein besonderer Bauplan für ein in Frage kommendes Terrain gesetzlich festgestellt worden ist, untersagt, und bleibt es dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen, ob diese Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne daß dieser Behörde gegenüber eine Berufung auf die Bestimmungen der Bauordnung oder der obrigkeitlichen Verordnung vom 11. December 1848 gestattet ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 25. April 1853.

Digitized by Google

№. XVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die gesetzlichen Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Capitain auf Bremischen Seeschiffen betreffend.

Publicirt am 2. Mai 1853.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft wegen des Erlasses gesetzlicher Vorschriften zum Zweck einer angemessenen Erweiterung und genaueren Bestimmung der allgemeinen Erfordernisse, ohne welche Niemand als Steuermann oder als Capitain auf Bremischen Seeschiffen zugelassen werden darf, geeinigt hat, so werden diese Vorschriften hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und verordnet demgemäß der Senat das Folgende:

§. 1.

Die Stellung eines Untersteuermanns auf Bremischen Seeschiffen kann von jetzt an nur derjenige einnehmen, welcher

a) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt;

b) mindestens vier Jahre zur See gefahren und darunter wenigstens zwei Jahre als Vollmatrose gedient hat:

c) die hieselbst vorgeschriebene Untersteuermannsprüfung bestanden hat.

§. 2.

Als Obersteuermann auf Bremischen Seeschiffen kann nur derjenige eintreten, welcher

a) das zwei und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt;

b) außer der gesetzlichen Matrosendienstzeit (§. 1 b.) mindestens Ein volles Jahr als geprüfter Untersteuermann gedient, und

c) die hiesige Obersteuermannsprüfung bestanden hat.

§. 3.

Auswärts geprüfte Steuerleute, welche in gleicher Eigenschaft auf Bremischen Seeschiffen zu dienen wünschen, haben sich einer Nachprüfung ihrer Kenntnisse nach den für die hiesigen Prüfungen geltenden Vorschriften zu unterwerfen. — Im Uebrigen macht es für den Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse keinen Unterschied, ob die vorgeschriebene Dienstzeit ganz oder theilweise auf Bremischen oder aber auf fremden Seeschiffen zugebracht, desgleichen ob die in hiesigem Seedienste anzustellenden Steuerleute ihren Steuermannscursus auf der hiesigen Navigationsschule oder aber auf auswärtigen Lehranstalten durchgemacht haben.

Die Dienstzeit als Bootsmann oder als ungeprüfter Steuermann wird der Vollmatrosendienstzeit gleichgeachtet.

Digitized by Google

§. 4.

Als Capitaine auf Bremischen Seeschiffen können fortan nur solche Seeleute zugelassen werden, welche

a) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt;

b) mindestens zwei Jahr als Obersteuermann gedient haben — mithin im Ganzen mindestens sieben Fahrtsjahre, und unter diesen drei volle Jahre als Steuermann, in activem Dienst gewesen sind;

c) den Nachweis ihrer wohlbestandenen Steuermannsprüfungen liefern und genügende Beweise ihres guten Verhaltens im Steuermannsdienste beibringen.

§. 5.

Diejenigen, welche schon vor dem Erlaß dieser Verordnung als hieselbst geprüfte Unter- oder Obersteuerleute Anstellung gefunden haben, sind zwar, wenn sie die jetzt erforderliche Matrosendienstzeit nicht durchgemacht, oder zur Zeit resp. ihr 20. oder 22. Lebensjahr noch nicht erreicht haben sollten, demungeachtet zum Fortdienen in ihren dermaligen Dienstgraden befugt; sie haben jedoch in solcher Stellung die etwa noch fehlenden Fahrtsjahre nachzuholen, resp. das erforderliche Lebensalter abzuwarten, bevor sie zu einer höheren Stellung im hiesigen Seedienst vorrücken können.

§. 6.

Die Inspection des Wasserschout ist beauftragt, über die Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen, insbesondere auch den Wasserschout mit den zu solchem Ende erforderlichen näheren Anweisungen zu versehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 29. April und bekannt gemacht am 2. Mai 1853.

Digitized by Google

№. XVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 9. Mai 1853.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der mittelst obrigkeitlicher Verordnung vom 29. Mai v. J. publicirten provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, für diejenigen, welche nach ihrem Eintritte in die Bürgerschaft wieder aus derselben ausgeschieden sind, die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Es sind gewählt:

von der II. Klasse

Herr Hermann Heye junior..... bis Ende December 1854.

von der IV. Klasse C

» Hinrich Oetting..... bis Ende December 1857.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. Mai 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Communalabgaben für die Stadt Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 18. Mai 1853.

Nachdem vom Gemeindeausschusse zu Bremerhaven verschiedene Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beschlossen und vom Gemeinderathe daselbst beim Senate auf die Bestätigung dieser Beschlüsse angetragen worden, dieser Antrag auch in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Juli 1850, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden von Vegesack und Bremerhaven betreffend und der in Gemäßheit derselben mit Genehmigung des Senats eingeführten Specialverfassung der Stadtgemeinde zu Bremerhaven, wonach diese die Kosten für die Verwaltung der Communalangelegenheiten, der Unterhaltung der Armen und aller für die Gemeindebedürfnisse erforderlichen Anstalten selbst aufzubringen hat, seine Begründung findet, so werden vom Senate auf Grund dieser Beschlüsse und in Gemäßheit der Anträge des Gemeinderaths nachstehende Abgaben unter Berücksichtigung der für dieselben beantragten Ansätze, hiemit einstweilen und bis auf Weiteres angeordnet und eingeführt:

I. Abgabe für Schenk- und Gastwirthe.

1. Alle Diejenigen, welche eine Schenk- oder Gastwirthschaft zu Bremerhaven betreiben, haben, je nach der Größe des Betriebs derselben eine an die Gemeindecasse zu zahlende jährliche Abgabe von resp. 10 Thalern und 5 Thalern zu erlegen.
2. Sie werden zu dem Ende nach Maßgabe der bisher befolgten Grundsätze vom Amte zu Bremerhaven in zwei Classen getheilt und je nach Befund in die eine oder andere Classe versetzt.

II. Abgabe vom Verkaufe geistiger Getränke.

Alle Einwohner Bremerhavens, welche ohne Gäste zu setzen, geistige Getränke en détail aus dem Hause verkaufen, unterliegen einer jährlich an die Gemeindecasse zu zahlenden Abgabe von 5 Thalern.

Mit der Erhebung der sub I. und II. genannten Abgaben ist der Rechnungsführer der Stadtgemeinde, derzeit der Steuererheber F. H. Riemenschneider, beauftragt und werden dieselben um Michaelis jeden Jahres, das erste Mal um Michaelis 1853 erhoben.

III. Abgabe von Tanzmusiken, Bällen und Concerten.

Für Tanzmusiken, Bälle und Concerte wird, abgesehen von den Kosten der besonderen polizeilichen Ueberwachung, und zwar für Tanzmusiken, so oft

Digitized by Google

eine solche stattfindet, 54 Grote, für Bälle und Concerte jedes Mal 1 Thaler 36 Grote an's Amt bezahlt, welches den Ertrag nach der demselben darüber zugegangenen Instruction an die Gemeindecasse abliefern wird.

IV. Hundesteuer.

1) Alle Diejenigen, welche in Bremerhaven Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind Solches und die Zahl derselben dem Gemeinderathe auf dessen Nachfrage gewissenhaft anzuzeigen verpflichtet und haben einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen.
2) Das Geld für den auf ein halbes Jahr voraus zu zahlenden Consens-Zettel ist dem Gemeinderechnungsführer F. H. Riemenschneider zu zahlen und zwar für einen einzelnen Hund in einem Hausstande 27 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 36 Grote. — Wer im Laufe des Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgaben zum Vollen bezahlen.
3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consenszettel unentgeldlich ausgefertigt, es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Thaler in die Gemeindecasse.
4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt, sowohl als jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft, welche in die Gemeindecasse fließen.
5) Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen, geschieht dieses dennoch nicht, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig. Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consenszettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten verpflichtet sein sollen.

V. Directe Beiträge zur Gemeindecasse.

§. 1.

Alle, welche in der Stadt Bremerhaven Grundeigenthum oder Ankaufplätze besitzen, sie mögen das dortige Gemeindebürgerrecht haben oder nicht, sowie alle daselbst zur Miethe Wohnende, sie mögen Gemeindebürger sein oder als Fremde daselbst wohnen, sind verpflichtet, eine regelmäßige jährliche Gemeindesteuer an den Gemeinderechnungsführer F. H. Riemenschneider zu Bremerhaven zu bezahlen, welche unter der Benennung:

»Directe Beiträge zur Gemeindecasse.«

erhoben wird.

Digitized by Google

§. 2.

Dieselben werden von den Grundeigenthümern nach Verhältniß der Grund- und Erbesteuer und von den Miethern nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Miethe bezahlt und zwar vorläufig in dem Maße, daß jährlich:

A. von den Grundeigenthümern ein Aufschlag von 50 pCt. auf die nach der Grundsteuerrolle zu zahlende Grundsteuer und

B. von den Miethern 3 pCt. von der zu zahlenden Miethe

zu entrichten ist.

§. 3.

Zur Ausmittelung der von den Grundeigenthümern zu zahlenden Beiträge ist dem Gemeinderathe von dem Erheber der Grundsteuer die betreffende Steuerrolle zuzustellen und sind die Beiträge hiernach auszuschreiben.

Etwaige Verminderungen oder Erlassungen der Grundsteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß der Beiträge zur Gemeindecasse.

§. 4.

Zur Ausmittelung der Miethen werden allen Einwohnern Bremerhavens gedruckte Formulare zugestellt, in welchen sie auf ihren Staatsbürger- oder Huldigungseid den Miethpreis der von ihnen vermietheten oder gemietheten Grundstücke, Häuser, Etagen oder Stuben anzugeben haben.

Diese Erklärungen sind innerhalb acht Tagen, nach Empfang der Formulare, dem Gemeinderathe einzuliefern, welcher dann die Beiträge zu berechnen und ein Hebungsregister darüber anzufertigen hat.

§. 5.

Wer diese Erklärungen nicht zeitig und gehörig angiebt, soll auf die desfallsige Anzeige des Gemeinderaths vom Amte durch Geldstrafen dazu angehalten werden. Unrichtige Angaben ziehen eine gleichfalls vom Amte zu verhängende angemessene Geldbuße und nach den Umständen die Strafe des Betrugs nach sich.

§. 6.

Jedem Beitragspflichtigen wird vom Rechnungsführer der Gemeindecasse eine Aufgabe des zu zahlenden Beitrags zugesendet.

Die Beiträge sind vierteljährlich und zwar vor Ablauf jedes Vierteljahres zu bezahlen, jedoch ist es Jedem freigestellt, die Abgabe sofort für das ganze oder für ein halbes Jahr zu bezahlen.

Für das Jahr 1853 ist die Abgabe des vollen Jahres zu entrichten, und zwar, der Betrag des ersten halben Jahres vor Ausgang des Monats Juli.

Wer mit der Zahlung im Rückstande bleibt, wird durch den Gemeindeboten angemahnt.

Digitized by Google

Für jede zweite und jede folgende Anmahnung sind dem Boten 3 Grote zu entrichten.

§. 7.

Zur executivischen Betreibung der ungeachtet der geschehenen Anmahnung rückständig gebliebenen Beiträge so wie zur Einziehung derselben von den außerhalb Bremerhaven wohnenden Abgabepflichtigen soll dem Erheber von dem Amte Bremerhaven, auf sein desfallsiges Ansuchen, die nöthige obrigkeitliche Hülfe geleistet werden.

§. 8.

Reclamationen gegen die zu zahlenden Beiträge sind vor dem 10. Juni und zwar mittelst einer schriftlichen Eingabe dem Gemeinderathe einzureichen. Beschwerden über die Entscheidung des Gemeinderaths gelangen an den Senat.

§. 9.

Wenn das Bedürfniß der Gemeindecasse es erfordert, so soll eine Erhöhung der §. 2 festgesetzten Beiträge Statt finden und der desfallsige Beschluß des Gemeindeausschusses, sobald er die Bestätigung des Senats erhalten hat, vom Gemeinderathe den Einwohnern Bremerhavens bekannt gemacht werden. Im Uebrigen finden alle vorstehenden Bestimmungen auch auf die erhöhten Beiträge Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, am 13. und bekannt gemacht am 18. Mai 1853.

Digitized by Google

№ XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 23. Mai 1853.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit der am 12. ds. Mts. erfolgten und hierauf von ihm bestätigten Wahl

Herr Johann Gustav Kulenkampff

welcher bisher schon stellvertretendes Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist, nunmehr vom 1. Juni an als ordentliches Mitglied des Handelsgerichts demselben angehören wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt gemacht am 23. Mai 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 30. Mai 1853.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft sind statt der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, den Einkommenschoß betreffend, die nachstehenden Vorschriften festgesetzt.

Demnach verordnet der Senat unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Juni 1850 für die Erhebung des Einkommenschosses das Folgende:

§. 1.

Die zu erhebende Steuer soll unter den nachfolgenden Bestimmungen von allem Einkommen des der Hebung zunächst vorangehenden Kalenderjahrs, nach Art eines Schosses, gehoben werden, also daß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen auf seinen Eid, somit nach seinem eigenen Gewissen selbst abzuschätzen und nach dieser Bestimmung seine Quote, wie bei dem Vermögensschosse, zu entrichten hat.

Fremde, Frauenzimmer, sowie überhaupt diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bereits durch den Bürger- oder Staatsbürgereid zur gewissenhaften Entrichtung des Schosses verpflichtet sind, haben daher vor Entrichtung des Einkommenschosses eine eidliche Versicherung des Inhalts auszustellen

daß sie den jedesmaligen, durch Rath und Bürgerschaft beliebten Einkommenschoß dieser Verordnung gemäß redlich bezahlen wollen.

Volljährige Söhne von Staatsbürgern, welche ein eigenes Einkommen besitzen und den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, haben diesen Eid vorab abzustatten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind nicht nur alle Bremische Staatsgenossen, sondern auch diejenigen Fremden und Schutzverwandten verpflichtet, welche seit dem Beginn des der Steuer zum Grunde liegenden Jahres im Bremischen Staate gewohnt haben.

Betreiben solche Fremde und Schutzgenossen im Bremischen Staate ein Geschäft, oder haben sie bereits fünf Jahre vor Erhebung der Steuer, oder länger, im Bremischen Staate gewohnt, so sind sie auf gleiche Weise wie die Bremischen Staatsgenossen zur Zahlung der Steuer von ihrem ganzen Einkommen verpflichtet.

Betreiben sie aber kein Geschäft und haben sie zugleich keine 5 Jahre im Bremischen Staate gewohnt, so bezahlen sie die Steuer nur von demjenigen, was sie während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w., im Ganzen aufgewandt haben, falls dasselbe wenigstens 250 Thlr. beträgt.

Digitized by Google

Für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Einkommen haben, sowie für Pflegbefohlene liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer den Ehemännern, Vätern, Vormündern und Curatoren, für Stiftungen aller Art, für juristische Personen, Gesellschaften, liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter, den Vorstehern und Verwaltern derselben ob, welche persönlich auf ihren geleisteten Bürger- oder Staatsbürgereid verbunden sind, die Abgabe gewissenhaft zu entrichten.

Hat ein Verwalter die bereits von ihm versteuerte Einnahme einem Steuerpflichtigen abgeliefert, so hat dieser zwar das Empfangene seinem übrigen Einkommen zuzurechnen, und von der Gesammtsumme die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, von der von ihm zu entrichtenden Steuer das von dem Verwalter für die abgelieferte Einnahme Entrichtete zuvor in Abzug zu bringen.

Ist ein Steuerpflichtiger gestorben, so haben seine Erben oder Nachlaßvertreter die Steuer von demjenigen Einkommen zu entrichten, welches der Verstorbene in dem der jedesmaligen Steuer zum Grunde gelegten Jahre bezogen hat, so daß also, wenn A. am 1. März 1853 gestorben ist, und 1853 und 1854 eine Einkommensteuer erhoben wird, seine Erben 1853 das ganze Einkommen des Verstorbenen im Jahre 1852, und 1854 das von ihm im Jahre 1853 bis zum 1. März bezogene Einkommen zu versteuern haben. Ist die Quote des Einkommenschosses noch nicht festgestellt, so steht es ihnen frei, die Steuer schon im Voraus nach dem letzten Procentsatze zu entrichten.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Anfrage der Behörde, oder doch bei Entrichtung der Steuer diejenigen sich hier aufhaltenden Fremden, welche von ihm in dem der Steuer zum Grunde gelegten Jahre hieselbst ein Einkommen von 250 Thlr. und darüber, bezogen haben, der Behörde (§. 9.) namhaft zu machen. Eine gleiche Anzeige ist hinsichtlich derjenigen Staatsgenossen zu machen, die den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben.

§. 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1) Diejenigen, deren Einkommen unter 250 Thlr. beträgt.
2) Diejenigen, denen allgemeine Abgabenfreiheit ausdrücklich zugesichert ist.

Ist einem Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, oder deren Witwen Abgabenfreiheit zugesichert, so sind sie nur in Betreff ihres Amtseinkommens oder Witwengehalts von der Einkommensteuer frei. Dagegen haben sie von allen übrigen, von ihrer Amtsanstellung unabhängigen Einnahmen, falls dieselben wenigstens 250 Thlr. betragen, die Steuer zu entrichten.

3) Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht haben, insofern sie im Bremischen Staate kein bürgerliches Gewerbe betreiben.
4) Diejenigen, welche bei Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Bremischen Staats die Prolongation des Bürger- oder Insassenrechts erlangt haben.
5) Diejenigen Consuln und Viceconsuln fremder Staaten, welche in Bremen kein bürgerliches Geschäft betreiben, und während ihres hiesigen Aufenthalts Angehörige des Staats geblieben sind, der sie ernannt hat.

Digitized by Google

6) Das Einkommen aller Staatsanstalten, der Stadt- und Landcommunen, der Kirchen und Schulen, der öffentlichen und Privatstiftungen zu wohlthätigen und milden Zwecken, so wie der Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst oder sonstige, lediglich gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil oder Gewinn für die einzelnen Theilnehmer.

Zu den gedachten Stiftungen für wohlthätige oder milde Zwecke sind namentlich zu rechnen:

die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützungen Bedürftiger; die Sterbe-, Witwen- und Krankencassen, die Cassen der Brüderschaften, die, gleich den Sterbecassen, die Beschaffung einer anständigen Beerdigung der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, Krankenvereine, Frauenvereine, Kinderbewahranstalten, Taubstummenverein, Jünglingsverein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohlthun, Missions- und Gustav-Adolfs-Vereine, Bibelgesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es nicht auf Vortheil oder Genuß der Theilnehmer, sondern lediglich auf wohlthätige und milde Zwecke abgesehen ist.

Jedoch haben die Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst, oder für sonstige gemeinnützige, wohlthätige oder milde Zwecke, wenn sie nebenbei noch andere Zwecke verfolgen, von den für diese anderen Zwecke bestimmten Geldern die Einkommensteuer zu entrichten.

Auch sind diejenigen Familienstiftungen, deren Aufkünfte nicht für Bedürftige im Allgemeinen, sondern ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil bedürftiger Familienglieder bestimmt sind, von der Einkommensteuer nicht befreit.

Stiftungen und Vereine, welche neben anderen zunächst und vorzugsweise verfolgten Zwecken sich auch die Förderung von Wissenschaft und Kunst oder sonstiger gemeinnütziger, wohlthätiger oder milder Zwecke angelegen sein lassen, sind nur hinsichtlich ihres hiezu verwandten Einkommens frei.

§. 4.

Unter Einkommen wird nicht nur jede wirkliche Einnahme verstanden, welche ein zu der Abgabe Verpflichteter von seinem Eigenthum, seinem Capitale oder von seiner Arbeit im ausgedehntesten Sinne des Worts, also namentlich von seinem Geschäft, Gewerbe und Amt, oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle bezieht, sondern auch jeder anderweitige Nutzen oder Vortheil, welcher demselben daraus für sich und für diejenigen, welche er zu ernähren hat, erwächst, soweit dieses zu Gelde angeschlagen werden kann.

§. 5.

Zum Einkommen gehört namentlich:

1) Der Miethwerth der dem Steuerpflichtigen, dem Eigenthum oder Gebrauch nach gehörigen Häuser, Gärten, Ställe und Landhäuser, soweit dieselben von ihm für sich und seine Familie benutzt werden.
2) Die von eignen oder fremden Grundstücken gewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchte, so wie die Erzeugnisse des Viehstandes, soweit sie zu Gelde ge-

Digitized by Google

macht, oder von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie verbraucht, oder noch vorhanden sind.

3) Die Fabriks- und Handwerkserzeugnisse, so wie andere Früchte der Arbeit, ohne Unterschied, ob sie zu Gelde gemacht, ob das Eigenthum des Steuerpflichtigen dadurch vermehrt, oder ob sie in seinem Haushalt verbraucht sind.

4) Alle Lotterie- oder ähnliche Gewinne, — wogegen Erbschaften, Legate, Schenkungen auf den Todesfall oder unter Lebenden, so wie die Mitgift und Aussteuer bei Verheirathungen nicht zu dem Einkommen- sondern zu dem Capitalvermögen des Empfängers, von dessen Zinsen er den Schoß zu entrichten hat, zu rechnen sind.

§. 6.

Von dem Einkommen dürfen jedoch vorab die auf die Gewinnung desselben verwendeten Kosten abgezogen werden. — Dahin gehören namentlich die Gewerbskosten also:

1) Die Miethe von Packhäusern, Fabrikgebäuden, Ställen und anderen Localen, soweit sie lediglich zur Betreibung des Gewerbes benutzt werden. — Dienen die gemietheten Locale theilweise dem Steuerpflichtigen zur Wohnung, so darf nur ein verhältnißmäßiger Theil in Absatz gebracht werden.

2) Die Pacht, sowie der Meierzins gepachteter oder zu Meierrecht erhaltener Ländereien.

3) Die Zinsen angeliehener Capitalien.

4) Die Unterhaltungskosten des Gewerbegeräths in dem bisherigen Stand. Nur insofern sind auch die Anschaffungskosten neuer Gewerbegeräthe dahin zu rechnen.

Wenn durch neue Anschaffungen der Werth des Gewerbegeräths vermehrt wird, dürfen die dadurch erwachsenen Kosten nicht von dem Ertrag des Gewerbes abgezogen werden.

5) Die Unterhaltungskosten der Thiere, die zum Gewerbsbetriebe gehalten werden. Dahin gehört das Futter der Thiere jedoch nur insofern, als es nicht von dem Steuerpflichtigen selbst in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre gewonnen ist.

6) Der Kaufpreis der zur Erhaltung des bisherigen Viehstandes angeschafften Thiere. — Wenn der Viehstand dagegen durch die Anschaffung vermehrt ist, darf das dafür Ausgegebene nicht in Abzug gebracht werden.

7) Der Kaufpreis der für das Gewerbe angekauften Materialien und Rohstoffe, sofern der Werth der daraus gewonnenen Erzeugnisse bereits zum Einkommen gerechnet ist.

8) Der Lohn der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Gehülfen, z. B. der Handlungsdiener, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter und der zum Landbau erforderlichen Knechte und Mägde, so wie die Beköstigung dieser Personen, sofern sie nicht aus den selbstgewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten oder den Erzeugnissen des Viehstandes beschafft ist.

Digitized by Google

Werden indeß diese Personen gleichzeitig für den Haushalt benutzt, so darf nur ein verhältnißmäßiger Theil des Lohns und der Unterhaltungskosten von der Einnahme abgesetzt werden.

Außerdem kann derjenige, welcher in dem Jahre, von welchem die Steuer bezahlt werden soll, einen Kapitalverlust erlitten hat, diesen von dem Einkommen desselben Jahres abrechnen.

Vorhergegangene oder später zu besorgende Verlüste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 6 sind als die leitenden Grundsätze bei der Ermittelung des der Steuer unterworfenen Einkommens anzusehen, und daher in allen nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Sollte Jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so kann er sich an die mit der Erhebung der Steuer beauftragte Behörde wenden, hat aber dann deren Entscheidung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 8.

Die jedesmalige Größe der Einkommensteuer, so wie die Zeit der Erhebung derselben wird, nachdem sie durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt worden, öffentlich bekannt gemacht.

Ist ein Procent Einkommensteuer beschlossen, so entrichten diejenigen, welche ein Einkommen von 250 Thlr. bis 400 Thlr. ausschließlich gehabt haben, nur 1 Thlr., von 400 Thlr. bis 500 Thlr. ausschließlich nur $2\frac{1}{2}$ Thlr.

§. 9.

Die Erhebung der Einkommensteuer geschieht:

a) Für die Stadt Bremen von der dieserhalb bestehenden Deputation.
b) Für Vegesack und Bremerhaven von dem dortigen Gemeinderathe unter obrigkeitlicher Aufsicht.
c) Für das Landgebiet von den Gemeindevorständen und den ihnen erforderlichen Falls obrigkeitlich zugeordneten Gemeindegenossen, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

§. 10.

Derjenige, dessen Einkommen unter 500 Thlr. beträgt, hat die ihm obliegende Steuer offen abzuliefern.

Derjenige, welcher wenigstens 500 Thlr. Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 500 Thlr. offen ab, und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßkiste.

§. 11.

In der Regel hat jeder Steuerpflichtige die Steuer in eigner Person zu bezahlen.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Einkommensteuer durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den festgesetzten Terminen eingereicht werde.

Digitized by Google

§. 12.

Wer in den festgesetzten Terminen keine Einkommensteuer entrichtet, aber nach dem Ermessen der betreffenden Behörde (§. 9) die Steuer zu entrichten hat, kann von der Behörde zu einem anderen Termin unter Androhung einer Geldstrafe vorgeladen werden, um entweder die Steuer zu entrichten, oder auf seinen Eid zu erklären, daß er in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre kein steuerpflichtiges Einkommen gehabt habe.

§. 13.

Diese Behörden sind außerdem befugt, sowohl von einzelnen Steuerpflichtigen, welche nach ihrer Ansicht zu wenig gezahlt, als auch von denen die nach §. 3 befreit zu sein glauben, noch weitere Auskunft auf ihren Eid zu begehren, und dieselben zu dem Ende, nöthigenfalls unter Androhung einer Geldstrafe, vorzuladen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. Mai 1853.

Digitized by Google

№ XXI.

Obrigkeitliche Verordnung die Messung von Schiffen und die Anweisung zu derselben betreffend.

Publicirt am 1. Juni 1853.

In Folge der von dem Senate und der Bürgerschaft vereinbarten Bestimmungen, die Messung von Schiffen und die Anweisung zu derselben betreffend, verordnet der Senat das Nachstehende:

§. 1.

Alle Schiffe, welche über See gehen oder Küstenfahrt betreiben, sowie die der Seeschifffahrt dienenden Bremischen Leichterfahrzeuge sind, sobald sie Bremische Häfen oder Löschplätze berühren, zur Ermittlung ihres Lastengehalts einem Meßverfahren unterworfen, wie solches unter I bis VII der diesem Gesetze angehängten Anweisung näher beschrieben ist.

Auf die der Schiffahrt auf der Oberweser dienenden Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung, auch wenn solche zeitweilig zur Leichterschifffahrt auf der Unterweser benutzt werden sollten.

§. 2.

Das Ergebniß solcher Ermittlung wird durch einen amtlich ausgefertigten Meßbrief bescheinigt.

§. 3.

Wird nach stattgehabter Messung ein Umbau oder eine veränderte Einrichtung des Schiffs vorgenommen, welche auf den Lastengehalt von Einfluß sein könnte, so muß davon durch den Eigner oder Führer des Schiffs einem der Meßbeamten, — dafern es auf der Weser oder deren Nebenflüssen geschieht, sofort, und wenn es auswärts geschehen ist, bei erster Rückkunft nach der Weser — Anzeige gemacht werden, damit eine abermalige Messung vorgenommen, und durch einen neuen Meßbrief bescheinigt werden kann, es sei denn, daß der Meßbeamte die Aenderung als ohne Einfluß auf den Lastengehalt des Schiffs erklären und solches auf dem Meßbriefe bescheinigen sollte.

Für die Ausfertigung eines neuen Meßbriefes in Folge einer solchen Veränderung ist nur die Hälfte der Meßgebühren (§. 14.) zu entrichten.

§. 4.

Alle bei Publication dieses Gesetzes auf der Weser befindlichen Bremischen Seeschiffe und Leichterfahrzeuge sind sobald als thunlich nach den Vorschriften desselben zu messen.

Nach Ablauf von drei Monaten nach Publication desselben kann keinem Bremischen Schiffe ohne Beibringung eines Meßbriefes ein Seepaß, und keinem seit Publication des Gesetzes an der Weser oder deren Nebenflüssen vom Stapel gelassenen Schiffe ohne Beibringung eines vollständigen Meßbriefes ein Bielbrief ertheilt werden.

§. 5.

Die Eigner und Führer von Bremischen Seeschiffen und Leichterfahrzeugen sind verpflichtet, eine vollständige Messung laut I §. 1 bis 12 der Anweisung zu veran-

Digitized by Google

lassen, sobald das Schiff sich im leeren oder beinah leeren Zustande auf der Weser oder deren Nebenflüssen befindet.

§. 6.

Sollten Umstände es erheischen, daß Bremische Schiffe im ganz oder theilweise beladenen Zustande gemessen werden, so ist dafür das einfache sub II beschriebene Verfahren gestattet; jedoch hat der nach dem Ergebniß dieser Messung aufgestellte Meßbrief nur bis dahin volle Gültigkeit, wo die vollständige Messung vorgenommen werden kann. —

§. 7.

Fremde Seeschiffe, wenn solche einen von ihrer Regierung oder deren Behörden ausgestellten Meßbrief nach einer vollständigen Messung besitzen, die auf ein Verfahren und Maß begründet ist, welches mit dem im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt, sind, wenn sie Bremische Häfen oder Löschplätze berühren, einer neuen Messung nicht unterworfen.

§. 8.

Alle nicht mit solchen Meßbriefen versehene fremde Seeschiffe werden nach dem sub II beschriebenen einfachen Verfahren gemessen, es sei denn, daß deren Eigner oder Führer, gegen Entrichtung der dafür stipulirten Gebühr, die vollständige Messung verlangt.

§. 9.

Bei fremden Schiffen genügt diese einfache Messung auch für alle folgende Reisen nach der Weser, und sind dieselben, gegen Vorzeigung ihres hier empfangenen Meßbriefes, von einer wiederholten Messung befreit.

§. 10.

Alle Bremische Kähne und Leichterfahrzeuge, sie mögen unter oder über fünf Fuß Tiefe im Raum haben, werden nach dem unter I §. 12 beschriebenen bei Schiffen mit plattem Boden anzuwendenden Verfahren gemessen.

Auch bei denjenigen fremden Kähnen und Leichterfahrzeugen mit plattem Boden, welche gegen Entrichtung der im §. 14 bestimmten Gebühr einen hiesigen Meßbrief zu erhalten wünschen, wird das unter I §. 12 benannte Verfahren angewandt.

§. 11.

Die vorgeschriebenen Messungen geschehen nach Rheinländischem Maß in Decimal-Eintheilung, und wird bei allen Berechnungen die Decimalrechnung angewendet.

§. 12.

Der aus diesen Berechnungen hervorgehende Gehalt wird in Lasten zu 4000 Pfd. Zollgewicht, jede gleich 2 Tonnen zu 2000 Pfd. Zollgewicht, und die Bruchtheile derselben in Decimalen oder Zehntel-Lasten ausgedrückt.

Digitized by Google

§. 13.

Die Messung der Schiffe geschieht unter Aufsicht und Leitung der Behörde für die Handelsstatistik durch dazu angestellte Schiffsmesser, bei deren Wahl und Entlassung die §§. 40 bis 45 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, zur Anwendung kommen. Diese Behörde hat den Lastengehalt der Schiffe zu ermitteln und festzustellen und der Regierungscanzlei davon Aufgabe zu machen, welche die Meßbriefe ausfertigt.

§. 14.

Als Gebühr für die vollständige Messung sind zwei Grote per Last, jedoch mindestens ein Thaler für jedes Fahrzeug durch dessen Eigner oder Führer zu entrichten.

Für die einfache Messung ist für ein Fahrzeug

bis 50 Last inclusive		36 Grote
über 50 bis 100 Last	1 Thlr.	— „
„ 100 „ 200 „	1 „	36 „

und so weiter für jede 100 Last mehr ½ Thlr. zu entrichten. Leichterfahrzeuge, welche bereits einen förmlichen Meßbrief besitzen, haben für die nochmalige Messung (nach dem neuen Verfahren) nur die halbe Gebühr zu entrichten.

§. 15.

Die Eigner oder Führer der diesem Gesetze unterworfenen Schiffe oder Fahrzeuge haben sich

a) zur Messung eines Schiffs oder Fahrzeugs, welches innerhalb der städtischen Bezirke der Stadt Bremen liegt, an den Schiffsmesser in Bremen,
b) für ein solches, welches auf der Weser oder deren Nebenflüssen unterhalb der Stadt bis Elsfleth inclusive liegt, an den Schiffsmesser in Vegesack, und
c) für ein solches, welches unterhalb Elsfleth liegt, an den Schiffsmesser zu Bremerhaven zu wenden.

Die ausgefertigten Meßbriefe sind demnächst in der Regierungscanzlei gegen Entrichtung der Gebühren in Empfang zu nehmen.

Anweisung zur Messung von Schiffen.

I. Vollständige Messung.

§. 1.

Die Messung geschieht durch Aufnahme der Länge und dreier Querschnitte des Schiffs.

§. 2.

Die Länge wird gemessen auf dem Verdeck zwischen den beidem Steven. Sind Erhöhungen oder Vertiefungen vorhanden, so wird die Richtung des Hauptverdecks bis an den Steven verlängert gedacht und nach dem Punkte gemessen, wo sie den Steven trifft.

Digitized by Google

§. 3.

Die gemessene Länge wird in vier gleiche Theile getheilt, der Mittelpunkt der Länge wird vom Verdeck auf das Kielschwein übertragen und von diesem Punkte ein Viertheil der Länge nach vorne und nach hinten abgesetzt.

§. 4.

Auf jedem dieser drei Theilungspunkte wird ein Querschnitt im Schiffsraum nach folgender Vorschrift gemessen.

Die Tiefe wird von einer, in der Höhe der Oberkante der Verdeckbalken, unmittelbar unter den Decksplanken von Bord zu Bord querübergezogenen Richtschnur senkrecht auf die Füllungsplanke neben dem Kielschwein, oder, falls dies nicht die größte Tiefe des Querschnitts giebt, bis auf die Binnenbordsbekleidung neben der Füllungsplanke, gemessen.

Fällt ein solcher Querschnitt unter eine Erhöhung oder Vertiefung im Verdeck, so wird die Richtung des Hauptverdecks verlängert gedacht und von da ab gemessen.

Auf jedem Theilungspunkte der Länge werden drei Breiten gesucht.

Die oberste Breite wird dicht unter dem Verdeck zwischen den Balkwägern, oder unter denselben, falls sie dort größer ist,

Die mittelste Breite auf $\frac{3}{8}$ der Tiefe von der unter dem Verdeck gezogenen Richtschnur,

Die unterste Breite auf $\frac{3}{4}$ der Tiefe von derselben Richtschnur — gemessen.

Auf $\frac{1}{10}$ und $\frac{4}{10}$ der untersten Breite von Bord ab gerechnet, mißt man zwei Tiefen senkrecht von der untersten Breite bis auf die Binnenbordsbekleidung.

§. 5.

Trifft eine zu messende Breite auf der vorgeschriebenen Stelle auf vorspringende Plankengänge, Kniehölzer oder sonstige Gegenstände, so wird das Maß genommen, welches sich ergeben würde, wenn auf der fraglichen Stelle der erwähnte Vorsprung vor der übrigen Binnenbordsbekleidung nicht vorhanden wäre.

§. 6.

Bei Schiffen, welche gar keine, oder nur theilweise Binnenbordsbekleidung haben, werden die Breiten zwischen den Inhölzern gemessen.

§. 7.

Schiffe mit Zwischendeck werden ganz nach obiger Vorschrift wie ein zusammenhängender Raum gemessen, ohne bei der Tiefenmessung für die Stärke des Zwischendecks einen Abzug zu machen.

§. 8.

Zur Berechnung des so gemessenen Schiffsraums wird:

a) die vierfache mittlere Breite zu der einfachen oberen und unteren Breite addirt, die Summe durch 3 dividirt und dieser Quotient mit $\frac{3}{8}$ der Tiefe multiplicirt.

Digitized by Google

Das Product giebt den Inhalt des Theils vom Querschnitt zwischen der obersten und untersten Breite;

b) die beiden gemessenen Tiefen auf $^1/_{10}$ und $^4/_{10}$ der untersten Breite werden addirt, die Summe wird mit der untersten Breite multiplicirt und das Product durch 2 dividirt. Der Quotient ist der Inhalt des Theils vom Querschnitt unter der untersten Breite;

c) die sub a und b gefundenen Zahlen addirt, geben den Inhalt des Querschnitts;

d) die auf obige Weise gefundenen Flächeninhalte des vorderen und hinteren Querschnitts werden addirt, mit der Summe wird der mittlere Querschnitt dividirt und der Quotient in der dieser Anweisung beigefügten Tabelle **A**, in der Columne mit der Ueberschrift **N.** aufgesucht.

Man findet alsdann neben dieser Zahl einen Coefficienten n;

e) die gemessene Länge wird nach Anleitung der Tabelle **B** reducirt und mit dieser reducirten Länge der Flächeninhalt des mittlern Querschnitts multiplicirt. Dieses Product mit dem sub d gefundenen Coefficienten n multiplicirt, giebt den zu berücksichtigenden Cubikinhalt des Ladungsraums;

f) dieser Ladungsraum, durch 116 dividirt, giebt den Lastengehalt des Schiffs, sowie derselbe im Meßbriefe zu verzeichnen ist.

§. 9.

Bei Schiffen mit Absätzen im Verdeck wird der Raum des Schiffes so gemessen und berechnet, als wenn das Hauptverdeck von Steven zu Steven ginge.

Zur Berechnung des Raumes der festen Erhöhungen oder Vertiefungen im Verdeck wird die innere mittlere Breite, Länge und Tiefe gemessen. Die Länge wird nach der Tabelle **B** reducirt, mit der Breite und Höhe multiplicirt, und das Resultat zu dem Inhalte des Schiffs bezüglich addirt oder subtrahirt.

§. 10.

Bei Schiffen, welche auf dem Verdeck Räumlichkeiten für Passagiere und Güter haben, wird die innere mittlere Länge, Breite und Tiefe derselben mit einander multiplicirt. Der so gefundene cubische Raum, durch 232 dividirt, giebt die Lastenzahl, welche für solche Räumlichkeiten dem Lastengehalt der Schiffe hinzuzurechnen und im Meßbrief besonders zu bemerken ist.

§. 11.

Roofe und sonstige Aufenthaltslocale für die Bemannung auf dem Verdeck werden nicht gemessen.

§. 12.

Bei Schiffen mit plattem Boden wird die Messung, wie in den §§. 1, 2, 3, 4 beschrieben, ausgeführt, nur ist hinsichtlich der Querschnitte Folgendes zu bemerken: Die oberste Breite in jedem Querschnitt ist dicht unter dem Verdeck, die mittelste Breite

Digitized by Google

auf der Hälfte der Tiefe, die unterſte dicht auf dem Boden zu meſſen. Die Berechnung wird, wie im §. 8 beſchrieben, vorgenommen, nur mit dem Unterſchiede, daß bei plattbodigen Fahrzeugen der Theil unter der unterſten Breite wegfällt und ſtatt $^3/_8$ der Tiefe die Hälfte derſelben zur Multiplication gebracht wird.

Wenn es wegen allmäligen Uebergangs der Schiffsſeiten in die Fläche des Bodens im Geringſten zweifelhaft iſt, ob das Schiff als ein plattbodiges zu betrachten, ſo muß das vollſtändige, in den §§. 1, 2, 3, 4, 8 beſchriebene Verfahren angewendet werden.

II. Einfache Meſſung.

§. 13.

Die Länge wird gemeſſen auf dem Verdeck zwiſchen den beiden Steven.

Die Breite auf der Hälfte der Länge über der Außenkante der Barkhölzer.

Die Tiefe im Raum von der Oberkante des Verdecks bis auf die Außenbordsbekleidung. Iſt dieſe Tiefe in der Mitte des Schiffs nicht zu erhalten, ſo muß ſie durch Meſſen in den Pumpen ermittelt werden.

§. 14.

Zur Berechnung multiplicirt man die Länge, Breite und Tiefe miteinander und dividirt das Product:

a) für Schiffe, gebaut wie Kuffen, Smakken, Thalken, Sniggen, Mudden u. ſ. w. durch 160;
b) für ſolche Gallioten und galliotartig gebaute Schiffe, welche das Steuerruder nicht durch einen Koker führen, durch 200;
c) für Schiffe von der meiſt üblichen Bauart durch 240;
d) für ganz beſonders ſcharf und vorzugsweiſe zum Schnellſegeln gebaute Schiffe durch 280;

Der Quotient giebt den im Meßbrief zu bemerkenden Laſtengehalt.

In der Regel ſollen nur die drei erſten Diviſoren benutzt werden. Iſt aber der Schiffsmeſſer, der Eigner oder der Führer eines Schiffes der Anſicht, daß wegen ſehr ſcharfer Bauart deſſelben der Diviſor 280 zur Anwendung kommen müſſe, ſo iſt darüber die Entſcheidung der Behörde einzuholen.

Abſätze im Verdeck oder Aufbauten auf demſelben werden bei der einfachen Meſſung ebenſo, wie bei der vollſtändigen Meſſung behandelt. Räumlichkeiten für die Bemannung bleiben unberückſichtigt.

III. Vollſtändige Meſſung und Berechnung der kleineren Schiffe, welche keinen platten Boden haben.

§. 15.

Sind Schiffe von der unter den Verdecksplanken von Bord zu Bord gezogenen Richtſchnur bis auf die Bodenplanken unter 5 Fuß tief, ſo wird

Digitized by Google

die Länge auf dem Verdeck zwischen den beiden Stevens;
die Breite im Raum auf der Hälfte der Schiffslänge zwischen den Balkwägern, oder unter denselben, wo sie am größten ist;
die Tiefe im Raum von einer unter den Verdecksplanken von Bord zu Bord gezogenen Richtschnur bis auf die Binnenbordsbekleidung auf Seite des Kielschweins, oder falls keine Binnenbordsbekleidung vorhanden ist, bis auf die Bodenhölzer gemessen.

§. 16.

Zur Berechnung multiplicirt man die Länge, Breite und Tiefe miteinander und dividirt, zur Ermittelung des Lastengehalts, das Product:

a) für kuffartige Schiffe durch 160;
b) für jede andere Schiffsform durch 240;

Absätze im Verdeck und Aufbauten auf dem Verdeck werden hiebei nicht berücksichtigt.

IV. Vollständige Messung und Berechnung von Dampfschiffen.

§. 17.

Die Länge wird gemessen zwischen den beiden Stevens.

Die Breite bei Räderschiffen im Maschinenraum unter der Räderachse von Bord zu Bord. Bei Schraubendampfschiffen mißt man die Breite im Raum auf der Hälfte der Länge des Schiffs dicht unter dem Verdeck, oder unter den Balkwägern, wenn die Breite dort größer ist.

Die Tiefe auf derselben Stelle, wo die Breite gemessen wurde, von der Richtschnur unter Deck bis auf die Bodenhölzer.

§. 18.

Zur Berechnung multiplicirt man Länge Breite und Tiefe mit einander und das Product dieser drei Hauptdimensionen mit 0,6. Von der erhaltenen Zahl zieht man den Cubikinhalt des Maschinenraums ab, welchen man erhält, wenn man die in der Mitte desselben gemessene Länge, Breite und Tiefe mit einander multiplicirt. Der Rest durch 116 dividirt, giebt den Lastengehalt des Dampfschiffes.

Absätze im Verdeck und Aufbauten über demselben werden ganz, wie in den §§. 9 und 10 angegeben ist, behandelt, und dem Lastengehalt des Schiffes hinzugerechnet.

V. Messung eiserner Schiffe.

§. 19.

Eiserne Schiffe, sowohl Segel- als Dampfschiffe, werden ganz wie andere Schiffe gemessen und berechnet. Zu bemerken ist nur, daß alle Breiten- und Tiefen-Maße auf der innersten Kante der Ribben genommen werden.

Digitized by Google

VI. Messung von Schiffen, deren Inhölzer und Außenplanken ganz oder theilweise von Föhrenholz sind.

§. 20.

Für solche Schiffe werden dem berechneten Lastengehalte des Schiffsraums 6 pCt., und wenn dieselben mindestens zur Hälfte aus Föhrenholz bestehen, 3 pCt. zugelegt. Dieses gilt sowohl von der vollständigen als von der einfachen Messung.

VII. Messung und Berechnung der offenen Fahrzeuge.

§. 21.

Offene Fahrzeuge werden unter analoger Anwendung der in den Abschnitten I. und III. enthaltenen Bestimmungen gemessen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1853.

Digitized by Google

Anlage
zu № XXI. des Gesetzblattes
vom 1. Juni 1853.

ſſes

zeig auch
nge=
inen

eren
Ein=
1) Sch
2) , der
3) Sch
4) =
5) Sch den
6) the,
7) Sch zeit
8) und
9) Off en.
10) ng
je
An ge=
ir=
zu
en
nd
ht

m

Digitized by Google

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1852 betreffend.

Publicirt am 6. Juni 1853.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß auch in diesem Jahre ein Einkommenschoß gehoben und damit in der Mitte dieses Monats angefangen werden soll, so wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll Ein Procent vom Einkommen des Jahres 1852 nach den näheren Bestimmungen der am 30. Mai d. J. publicirten Verordnung die Erhebung des Einkommenschosses betreffend erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation auf der Rhederkammer oben auf dem Rathhause vom

Donnerstage, den 16. Juni bis

Sonnabend, den 25. Juni

täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe, unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Wätjen, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat bringt zugleich in Erinnerung, daß nach der Obrigkeitlichen Verordnung vom 11. Juni 1852 jede Verkürzung des Einkommenschosses bei Entrichtung desselben je nach dem Grade der Verschuldung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Thlr. oder mit angemessener Gefängnißstrafe, auch in schwereren Fällen mit Entziehung der Befugniß, staatsbürgerliche oder gemeindebürgerliche Rechte auszuüben, sowie Staats- oder Gemeindeämter zu erlangen und zu bekleiden, bestraft werden soll, überläßt sich jedoch gern der zuversichtlichen Erwartung, daß er auch bei der diesmaligen Erhebung des Schosses in dem Glauben und dem Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Mitbürger nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und publicirt am 6. Juni 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.

Publicirt am 13. Juni 1853.

Da den Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgerssöhne, sobald sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet sind, nicht gehörig nachgekommen wird, so findet der Senat sich veranlaßt, diese Vorschrift hiedurch in Erinnerung zu bringen und aufs Neue das Nachstehende zu verordnen:

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, wenn sie ein selbständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid leisten.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist, in Rücksicht auf den jetzt zu erhebenden Einkommenschoß, ausnahmsweise ein Termin

auf Freitag, den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler und im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt gemacht am 13. Juni 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXIV.

Obrigkeitliche Verordnung in Betreff der Reinigung von Schornsteinen.

Publicirt am 20. Juni 1853.

Da die obrigkeitliche Verordnung vom 27. März 1826 in Betreff der Reinigung von Schornsteinen in mehrfacher Beziehung nicht weiter als ausreichend betrachtet werden konnte, so hat sich der Senat veranlaßt gefunden, dieselbe einer Revision zu unterwerfen und verordnet in Folge derselben nunmehr das Nachstehende:

I. Die Stadt und das Gebiet, mit Ausnahme von Vegesack und Bremerhaven, sind in 13 Districte eingetheilt, in welchen Schornsteinfegermeister zum Reinigen der darin vorhandenen Schornsteine nach Maßgabe der polizeilichen Bekanntmachung vom 21. December 1850 angestellt sind.

II. Die Schornsteinfeger haben nachstehendes Reglement zu beobachten:

§. 1.

Sie haben sich, sofern ihnen Theile des Landgebiets zugewiesen sind, in Allem, was diese betrifft, nach der unterm 29. Mai 1820 für das Gebiet erlassenen Feuer-Polizeiordnung zu richten.

§. 2.

In Betreff der dreizehn städtischen Bezirke dagegen haben sie darauf daß die Schornsteine und Feuerungsanlagen sich stets in gutem Zustande befinden zu achten, etwaige Mängel ohne Verzug den Eigenthümern und zugleich der Polizeibehörde anzuzeigen, insbesondere alle neuerbaueten Schornsteine vor deren Gebrauch sorgfältig zu besichtigen, durchzuziehen und deren etwa vorschriftswidrige Anlage sofort der Behörde zu berichten.

Sie sind in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 25. April d. J. B., betreffend die Feuerungsanlagen und Schornsteine, verwiesen.

§. 3.

Sie haben die Reinigung der Schornsteine rechtzeitig und sorgfältig vorzunehmen. Dabei gereicht es ihnen nicht zur Entschuldigung, wenn sie von den nachfolgenden Vorschriften aus Rücksicht auf Gesuche oder Einwendungen der Hausbewohner abweichen, indem sie vielmehr verpflichtet sind, jedes Mal, sofern sie nicht selbst die etwa ihnen in den Weg gelegten Hindernisse beseitigen können, davon der Behörde sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Es soll sodann

a. die Reinigung der Schornsteine nach einer von dem Schornsteinfeger des Districts dem betheiligten Hausbewohner acht Tage vorher gemachten Anzeige geschehen.

b. Gereinigt werden müssen:
Küchenschornsteine alle sechs Monate;
Fabrik- und Gewerbe-Schornsteine alle zwei Monate, unter Vorbehalt besonderer Anordnung in geeigneten Fällen;
Ofenschornsteine in der Regel zwei Mal jährlich und sind dieselben, wenn sie angeblich gar nicht oder nicht häufig gebraucht worden, nachzusehen, und nur, sofern es sich nöthig zeigt, zu reinigen;
Die Schornsteine, welche ihrer besonderen Beschaffenheit oder Benutzungsweise halber nach Anzeige der Schornsteinfegermeister einer öfteren Reinigung als die oben vorgeschriebenen bedürfen, sollen unter näherer Anordnung der Behörde so oft gereinigt werden, als es zur Verhütung von Feuersgefahr, worüber das Gutachten Sachverständiger nöthigenfalls einzuholen ist, erforderlich erscheint.

c. Die Geräthschaften, deren die Schornsteinfeger zur Besorgung ihres Geschäfts bedürfen, müssen sie sich selbst halten, bei der Arbeit sich der Beihülfe tüchtiger Gesellen und Lehrlinge bedienen, und sollen bei der Reinigung der Ofenschornsteine jedesmal mindestens zwei Arbeiter verwendet werden.

§. 4.

Die Schornsteinfeger sind, abgesehen von besonderen Vereinbarungen, befugt, für ihre Arbeiten die folgenden Gebühren zu berechnen:

für das Reinigen

a. eines Schornsteines in Häusern von mehreren Stockwerken mit Einschluß des Ofens und Stechrohrs ..... 12 Grote,
in kleinen Häusern von einem Stockwerke ..... 8 Grote,

b. eines Schornsteines, welcher zum Zweck der Reinigung bestiegen werden muß, in Häusern von mehreren Stockwerken ..... 18 Grote,
in kleinen Häusern von einem Stockwerke ..... 12 Grote,

c. mündet das Rohr von Sparheerden in einen Küchenschornstein, so kann der Hausbewohner die Reinigung selbst vornehmen. Dasselbe muß von dem Schornsteinfeger ohne besondere Vergütung mitgereinigt werden, sobald gleichzeitig der Küchenschornstein zu reinigen ist. Wenn außerdem von dem Schornsteinfeger die Reinigung dieses Rohrs verlangt wird, so sind dafür ..... 9 Grote zu vergüten;

Digitized by Google

d. für das Wiederaufsetzen der Oefen, falls es verlangt wird, sind (außer dem dazu an den Schornsteinfeger zu liefernden Material) 4 Grote zu vergüten;

e. für Besichtigung und Durchziehen neu erbaueter Schornsteine werden die Reinigungs-Gebühren berechnet. Trinkgeld darf, bei Vermeidung von 1 Thaler Geldstrafe, überall nicht gefordert werden.

§. 5.

Die Schornsteinfeger müssen in dem ihnen angewiesenen Districte wohnen, und sind verpflichtet, die Genehmigung der Polizeibehörde hinsichtlich der von ihnen zu wählenden Wohnung einzuholen.

§. 6.

Dieselben dürfen keine Nacht ohne Erlaubniß der genannten Behörde aus der Stadt entfernt sein.

§. 7.

Die Schornsteinfeger sind nicht nur zur genauen Führung von Registern über das Reinigen der Schornsteine in ihrem Districte, sowie über die daselbst vorhandenen feuergefährlichen Anlagen, sondern auch, wie bisher, zur Hülfe in Brandfällen verpflichtet.

§. 8.

Die Schornsteinfeger, welche die obigen Vorschriften nicht befolgen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern und werden bei wiederholten Uebertretungen des Reglements ihres Dienstes entlassen.

Insbesondere haben sie und ihre Gehülfen sich bei Wahrnehmung ihres Geschäftes anständig und höflich gegen diejenigen, welche sich ihrer Hülfe bedienen müssen, zu betragen und selbst in den Fällen, wo sie zu Beschwerden über das ihnen gegenüber beobachtete Benehmen Anlaß haben sollten, diese Beschwerden an die Behörde zu bringen und sich jeder ungebührlichen Erwiderung zu enthalten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie als ungeeignet für das ihnen obliegende Geschäft angesehen und nach wiederholter Mahnung vom Dienste entfernt werden.

Nicht minder verfallen die Hausbewohner, welche den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, namentlich die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine nicht geschehen lassen wollen, der Besichtigung und Untersuchung der Schornsteine oder deren Reinigung irgend Hindernisse in den Weg legen, die erforderliche Instandsetzung oder Verbesserung der Schornsteine unterlassen, oder gegen die Schornsteinfeger und ihre Gehülfen sich ungebührlich betragen, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt gemacht am 20. Juni 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Publicirt am 22. Juni 1853.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die freie Stadt Frankfurt dem am 30. April 1852 hier publicirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 mit der Maßgabe beigetreten ist, daß für dieselbe die Wirksamkeit dieses Vertrages mit dem 1. Juli d. J. beginne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 22. Juni 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen der der gräflichen Familie Bentinck zustehenden Standesrechte betreffend.

Publicirt am 6. Juli 1853.

In Gemäßheit eines Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 12. Mai d. J. wird hiedurch ein von derselben am 12. Juni 1845 gefaßter Beschluß, welcher lautet:

> die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels XIV. der Deutschen Bundesakte zustehen,

bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 6. Juli 1853.

Digitized by Google

№ XXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verbüßung der von bremischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafe in der Strafanstalt zu Vechta betreffend.

Publicirt am 6. Juli 1853.

Nachdem der Senat mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung über die Aufnahme von Personen, die durch bremische Gerichte zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, in die Strafanstalt zu Vechta ein Uebereinkommen getroffen hat, bringt er die folgende, von ihm mit der Bürgerschaft vereinbarte gesetzliche Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde:

> Personen, die durch bremische Gerichte zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können, zur Verbüßung dieser Strafe durch die Inspection der hiesigen Gefängnisse an die Strafanstalt zu Vechta überwiesen werden.

Die Strafhaft in dieser Anstalt steht derjenigen in dem hiesigen Zuchthause rechtlich gleich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 6. Juli 1853.

Digitized by Google

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Publicirt am 11. Juli 1853.

Das Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter in den Cigarrenfabriken, wie solches in der Verordnung vom 4. April 1842 §. 7 erlassen worden, ist zwar, da es zufolge der Verordnung vom 2. Juli 1852 nur bis zum 1. Juli d. J. außer Kraft gesetzt war, nunmehr wieder in Wirksamkeit getreten. Indeß sind bei diesem Anlaß einige besondere Bestimmungen für nöthig erachtet, und verordnet der Senat daher in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft deshalb gefaßten Beschlüsse das Folgende:

1) Das erwähnte Verbot findet auf diejenigen Frauenzimmer, welche schon vor dem 2. Juli d. J. für den Eintritt in Cigarrenfabriken ein Arbeitsbuch erhalten haben, keine Anwendung, und steht ihnen daher auch ferner die Arbeit in diesen Fabriken frei.

2) Sollte es sich ergeben, daß in einer Cigarrenfabrik männliche Arbeiter überall nicht beschäftigt sind, so können in derselben Frauenzimmer zur Arbeit zugelassen werden; indeß ist das ihnen vorab zu ertheilende Arbeitsbuch ausdrücklich auf diese Fabrik und auf die Zeit, so lange in derselben keine männliche Arbeiter Aufnahme finden, zu beschränken.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und bekannt gemacht am 11. Juli 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. XXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bemannung Bremischer Seeschiffe betreffend.

Publicirt am 15. Juli 1853.

Da es aus mehreren Gründen, hauptsächlich zur Beförderung einer tüchtigen und für das Bedürfniß ausreichenden Bemannung der unter Bremischer Flagge fahrenden Seeschiffe, sich empfiehlt, darauf, daß auf solchen Schiffen regelmäßig eine gewisse Anzahl von Schiffsjungen befindlich sein müsse, Bedacht zu nehmen, und zu diesem Zwecke in Uebereinstimmung mit dem von der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents deshalb erstatteten Bericht das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet demgemäß der Senat das Folgende:

§. 1. Auf allen unter Bremischer Flagge fahrenden Seeschiffen, welche zufolge der Messung mehr als 60 Lasten betragen, müssen bei dem jedesmaligen Antritte der Seereise von der Weser aus Schiffsjungen an Bord befunden und als solche von dem Wasserschout in der Musterrolle aufgeführt sein.

Die Zahl dieser Schiffsjungen muß auf Schiffen von mehr als 60 bis 150 Lasten einschließlich wenigstens einen, von mehr als 150 bis 300 Lasten einschließlich wenigstens zwei und von mehr als 300 Lasten wenigstens drei betragen.

Für alle Schiffe, bei welchen dieser Bestimmung nicht nachgekommen ist, darf die Musterrolle vom Wasserschout nicht ausgefertigt werden.

§. 2. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung tritt in dem Falle ein, wenn selbst der Wasserschout die erforderliche Zahl von Schiffsjungen zu liefern außer Stande ist, und hat alsdann derselbe dem Capitain darüber eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3. Als Schiffsjunge kann bei der Musterung nur derjenige gelten, dessen Fahrszeit auf bremischen oder fremden Seeschiffen noch nicht die Dauer von anderthalb Jahren überschritten hat.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. für die von diesem Zeitpunkte an stattfindenden Musterungen in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 15. Juli 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Bestätigung der Statuten für den Lehester Deichverband betreffend.

Publicirt am 1. August 1853.

Nachdem der zu dem aufgehobenen Deichverband der Vier Lande gehörige Lehester Deich durch die Deichordnung vom 8. Februar 1850 vom Deichverbande am rechten Weserufer ausgeschlossen ist, haben es die Grundeigenthümer der Lehester Feldmark bis zum Kreuzdeich hinab für nothwendig erachtet, von der ihnen durch §. 8 der Deichordnung ertheilten Befugniß Gebrauch zu machen und für den Lehester Deich und ihre dadurch gegen das Hollerfleth geschützten Grundstücke einen besonderen Deichverband zu bilden, und haben zu dem Ende die erforderlichen Statuten errichtet und dem Senate zur Bestätigung vorgelegt.

Da sich nun die Mehrheit der Betheiligten mit mehr als Dreiviertel der in Frage kommenden Grundfläche für den Deichverband und die vorgelegten Statuten erklärt hat, auch die Gemeinnützigkeit des Deichverbandes nicht zu bezweifeln ist, und der Inhalt der Statuten den Vorschriften der Verordnung vom 8. Februar 1850 entspricht, so hat der Senat kein Bedenken getragen, dem Ansuchen der Betheiligten gemäß, den nachstehenden

Statuten des Lehester Deichverbandes

die obrigkeitliche Bestätigung zu verleihen und dieselben zur Nachachtung für alle Betheiligte hiedurch bekannt zu machen:

§. 1.

Zu dem Deichverbande gehören alle in der Lehester Feldmark belegenen Grundstücke zwischen dem Hollerfleth und der kleinen Wumme und vom Rüten bis zum Umlande von Johann Sanders zum Schorff und der diese Grundstücke gegen das Hollerfleth schützende Lehester Deich von Johann Bremermann bis zum Kreuzdeich. Mitglieder des Deichverbandes sind alle diejenigen, welchen das Eigenthum an diesen Grundstücken zusteht oder welchen die Unterhaltungspflicht dieses Deiches obliegt.

§. 2.

Ausgeschlossen ist der Theil der Lehester Feldmark, welcher westlich von dem am Kreuzdeich belegenen Umlande des Johann Sander liegt. Dieses Umland gehört zum Deichverbande, so weit der Anschußdeich kein wirklicher Wummendeich ist.

§. 3.

Der Zweck dieses Deichverbandes ist gegenseitige Hülfe seiner Mitglieder zur Herstellung von Grundbrüchen. In anderen Deichangelegenheiten tritt der Deichverband nur in Folge eines ausdrücklichen Beschlusses der Theilnehmer ein.

Digitized by Google

§. 4.

Im Falle eines Deichbruches leisten sämmtliche Grundbesitzer des Deichverbandes die bisher übliche Landeshülfe theils zu der etwa erforderlichen Errichtung eines Staudeichs, theils zur Herstellung des Deichs bis zur Höhe des Maifeldes. Diese Hülfe, sei es daß sie durch Hand- und Spanndienste, sei es daß sie durch Geld eiträge geleistet werden muß, wird nach Maßgabe des Flächeninhalts ihres Landes über die Mitglieder des Deichverbandes repartirt.

§. 5.

Alles Material, was zur Errichtung des Staudeichs, und zur völligen Herstellung des gebrochenen Deichs, einschließlich des Deichwegs, erforderlich ist, wird auf Kosten sämmtlicher Deichhalter angeschafft, welche dazu nach Maßgabe der Länge ihrer Deichstrecken beizutragen haben.

§. 6.

Der Bruchinteressent hat außer den ihm als Grundbesitzer und Deichhalter obliegenden Beiträgen die Arbeiten zur Herstellung des Deichkörpers über dem Maifelde, einschließlich der Herbeischaffung des dazu nöthigen Materials, zu leisten. Auch ist er verpflichtet, die etwa auf seinem Lande vorhandene Erde und Soden dem Deichverbande gegen eine demnächst durch Achtsmänner auszumittelnde Entschädigung für den ihm aus der Wegnahme erwachsenden Schaden zu überlassen.

§. 7.

Der Deichverband wird durch die Feldgeschwornen der Dorfschaft Lehe vertreten.

§. 8.

Diese Feldgeschwornen haben auch im Falle eines Deichbruchs mit Genehmigung des Landherrn alles zur Herstellung desselben Erforderliche, soweit es nicht ausschließlich obrigkeitlicher Anordnung unterliegt, zu bestimmen und die dazu erforderlichen Beiträge und Arbeiten auszuschreiben.

Sie sind auch befugt, in außerordentlichen Fällen eine Versammlung aller Mitglieder des Deichverbandes zu veranstalten.

§. 9.

Die Leheſter Feldgeschwornen führen zugleich nach näherer obrigkeitlicher Anordnung die nächste Aufsicht über den Leheſterdeich, nehmen die erforderlichen Schauungen vor und sorgen auch in Zeiten der Gefahr dafür, daß jedem Deichbruche möglichst vorgebeugt werde.

§. 10.

Soweit nicht durch die vorstehenden Bestimmungen das bisherige allgemeine Deichrecht und Herkommen abgeändert ist, findet daſſelbe auch auf den Leheſterdeich und den dafür gebildeten Deichverband seine volle Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. Juli und bekannt gemacht am 1. August 1853.

Digitized by Google

№ XXXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Frachtzahlungen seewärts einkommender Schiffe und Güter betreffend.

Publicirt am 1. August 1853.

In Ansehung der seewärts ankommenden Schiffe und Güter haben sich in Betreff der Coursberechnung bei den Frachtzahlungen hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung vom 29. October 1821 §. 1 bis §. 5 einschließlich einige Unzuträglichkeiten gezeigt, und findet sich daher der Senat veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem von der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents deshalb erstatteten Bericht hiedurch das Folgende zu verordnen:

§. 1.

Die Bezahlung der Frachten aller seewärts einkommenden Schiffe und Güter erfolgt, sofern nicht im Connoissement ausdrücklich die Baarzahlung in Münzstücken einer anderen Währung stipulirt worden ist, in Bremer Währung unter Reduction der fremden Geldsorten in Louisd'or.

§. 2.

Als Maßstab dieser Reduction tritt derjenige kurze Cours ein, welcher am zweiten Courstage notirt wird nach dem Tage, an welchem zufolge des Schiffszettels oder in Ermangelung der Aufgabe in demselben, zufolge der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung des Schiffers oder seines Bevollmächtigten bei den Ladungsempfängern, die Ankunft des Schiffs bei Bremerhaven erfolgt ist, und zwar, falls zwei Course notirt sein sollten, nach dem Mittelpreise, oder, wenn an diesem Tage kein Cours notirt wird, derjenige, welcher zuletzt notirt worden ist.

§. 3.

Bei Frachten, die in einer Währung ausgeschrieben sind, welche an unserm Platze nur zum Zweimonatscourse notirt wird, findet ein Zuschlag von ½ pCt. zu dem im Uebrigen nach der Bestimmung des §. 2 in Louisd'or reducirten Betrage der Fracht Statt.

§. 4.

Bei den in Dollarwährung ausgeschriebenen Frachten wird der Dollar oder spanische Thaler, ohne Rücksicht auf seine etwaige nähere Bezeichnung, stets zu dem festen Course von 1 Thlr. 20 Gr. gerechnet.

Digitized by Google

§. 5.

Frachten, die in Hamburger Courant ausgeschrieben sind, werden als in Dänischem groben Courant geschrieben verstanden, und nach der letzten Notirung desselben in Hamburg zu Hamburger Banko reducirt, im Uebrigen aber nach §. 2 berechnet.

§. 6.

Guineen werden zu 21 Schillinge Sterling gerechnet.

§. 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und sind dagegen alsdann die erwähnten Vorschriften der Verordnung vom 29. October 1821 aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. Juli und bekannt gemacht am 1. August 1853.

Digitized by Google

№ XXXII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen Beitritts des Königreichs Württemberg zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag.

Publicirt am 22. August 1853.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Königlich Württembergische Regierung dem am 30. April 1852 hieselbst publicirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, und die Bestimmungen dieses Vertrags daher nunmehr auch dem Königreich Württemberg gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 22. August 1853.

Digitized by Google

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 26. September 1853.

Da am Mittwochen, den 28. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in der St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb Statt finden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. September 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der durch die abermals stattgefundenen Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft gewählten Staatsbürger.

Publicirt am 3. October 1853.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der vermittelst obrigkeitlicher Verordnung vom 29. Mai v. J. publicirten provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, für diejenigen, welche im Laufe des Vierteljahrs aus der letzteren ausgeschieden sind, die erforderlichen Ergänzungswahlen am 26. d. M. stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Es sind gewählt:

von der I. Classe

Herr Richter Dr. Johann Daniel Noltenius, bis Ende December 1854,

von der III. Classe

« Franz Conrad Dubbers, ... bis Ende December 1857,

von der IV. Classe C.

« Hinrich Hüdepohl, ... bis Ende December 1854.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. September und bekannt gemacht am 3. October 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXV.

Obrigkeitliche Verordnung, eine Gemeindeabgabe der Stadt Vegesack auf Hunde betreffend.

Publicirt am 10. October 1853.

Nachdem der Gemeindeausschuß der Stadt Vegesack die Einführung einer Abgabe auf Hunde zum Besten der Gemeindecasse mit dem 1. October d. J. und zwar unter den nachstehenden Bestimmungen beschlossen, dieser Beschluß auch die Bestätigung des Senats erhalten hat, so verordnet derselbe auf den desfallsigen Antrag des Gemeinderaths das Folgende:

§. 1.

Alle diejenigen welche zu Vegesack Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben gewissenhaft anzuzeigen und für ihre Hunde einen Consenszettel zu lösen schuldig.

§. 2.

Die Abgabe für den Consenszettel auf ein halbes Jahr wird für jeden Hund mit Sechsunddreißig Groten im voraus entrichtet, und im November und Mai eines jeden Jahres an den Rechnungsführer der Gemeindecasse bezahlt. Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß die Abgabe für denselben zum Vollen bezahlen.

Uebrigens steht es jedem Eigenthümer frei die Abgabe auch für ein ganzes Jahr im voraus zu erlegen.

§. 3.

Zum Behuf der richtigen Erhebung der Abgabe ist festgesetzt, daß ein jeder dem Gemeindeboten auf dessen Nachfrage anzugeben hat, ob und wie viele Hunde in seinem Hause gehalten werden und wem die einzelnen Hunde gehören. Es ist sodann vom Gemeinderath ein Hebungsregister anzufertigen, und nach demselben die Abgabe von dem Rechnungsführer der Gemeindecasse zu erheben.

§. 4.

Wer die Abgabe nicht zu der festgesetzten Zeit bezahlt, wird durch den Gemeindeboten gemahnt und hat demselben für die erste Mahnung 3 Grote und für jede folgende 6 Grote zu entrichten.

§. 5.

Jede Unterlassung der Angabe überhaupt, sowie jede falsche oder unrichtige Angabe hat eine Strafe von 10 Thalern zum Besten der Gemeindecasse zur Folge.

Digitized by Google

§. 6.

Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die von dem Eigenthümer gelöseten Consenszettel mit einliefern zu lassen, geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen welche einen Hund verkaufen müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöset haben, und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

§. 7.

Die ungeachtet der geschehenen Anmahnung im Rückstande gebliebenen Abgaben werden von dem Amte Vegesack auf desfallsiges Ansuchen des Erhebers executivisch beigetrieben. Etwaige Uebertretungen der vorstehenden Strafbestimmungen werden dem Amte zur Untersuchung und Bestrafung aufgegeben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. October 1853.

Digitized by Google

№ XXXVI.

Proclam wegen der Feier des achtzehnten Octobers.

Publicirt am 14. October 1853.

Der Senat bringt die von ihm in Bezug auf die kirchliche Feier des achtzehnten Octobers getroffenen Anordnungen in Folgendem zur allgemeinen Kunde.

In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden.

Die Kirchen der Stadt werden um 8½ Uhr Morgens, diejenigen im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet und die Becken in den Kirchen zum Besten der Armen ausgestellt sein.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet werden.

Möge dieser Erinnerungstag an den im Jahre 1813 durch brüderlich vereinigte deutsche Volksstämme erkämpften Sieg und die dadurch herbeigeführte Befreiung unseres theueren Vaterlandes von fremder Herrschaft auch bei seiner diesjährigen Wiederkehr in würdiger Weise begangen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. October 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts für das Jahr 1854 betreffend.

Publicirt am 14. November 1853.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Einzeichnung der Gaben, durch welche die Fortdauer des Armeninstituts für das Jahr 1854 gesichert werden soll, am

Dienstage, den 15. November d. J.,

von den Mitgliedern der verschiedenen Diaconien eröffnet werden wird.

Der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung zufolge, bedingt der Ertrag dieser Einzeichnungen die Erhaltung unseres Armenwesens in der bisherigen ehrenvollen Weise durch milde Gaben; die Fortdauer des Armeninstituts kann daher auch dann erst beschlossen werden, wenn dieser Ertrag für die Bedürfnisse des folgenden Jahres ausreichend erscheint.

Dazu ist indeß erforderlich, daß derselbe ein bedeutend größerer werde, als er bis jetzt gewesen ist, da in Folge der größeren Bevölkerung, der höheren Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und der Abnahme mancher Erwerbszweige die Bedürfnisse des Armeninstituts, obgleich dem Institute erst vor Kurzem mit den Armenschulen und der Bettelpolizei eine jährliche Ausgabe von 2000 Thlr. abgenommen ist, so sehr gestiegen sind, daß es unmöglich erscheint, dieselben von der bisherigen Einnahme zu bestreiten.

Nur vermöge eines besonders in den ersten Jahren des reorganisirten Armeninstituts gesammelten und vornehmlich aus dem Verkaufe von Leinen und anderen damals vorräthigen Gegenständen herrührenden Reservefonds ist es möglich gewesen und wird es wahrscheinlich möglich werden, die Mehrausgaben des vorigen und laufenden Jahres zu decken; wenn aber, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, dieser Reservefonds in dem gegenwärtigen Jahre erschöpft wird, kann das Armeninstitut in bisheriger Weise nur fortbestehen, wenn die Beträge so weit vermehrt werden, daß demit die keine Verminderung gestatteten Ausgaben bestritten werden können.

Indem der Senat daher dringend dazu auffordert, glaubt er um so mehr auf Erfolg rechnen zu dürfen, als die Beiträge zum Armeninstitut, welche seit mehreren Jahren 27,000 Thlr. nicht um ein Bedeutendes überschritten, schon in den Jahren 1820 und 1821 als die Bevölkerung der Stadt nur $^2/_3$ der gegenwärtigen und das Vermögen Bre-

Digitized by Google

mens schwerlich die Hälfte des jetzigen betrug, 29,000 und 30,000 Thlr. eingebracht haben, und als also die geringere Theilnahme nicht füglich einer andern Ursache als der zu wenig verbreiteten Kunde des großen Bedürfnisses zugeschrieben werden kann.

Nach dem Vorstehenden wird aber hierüber nicht länger ein Zweifel bleiben können, weshalb der Senat sich der sichern Erwartung überläßt, daß jeder Bewohner Bremens seiner Verpflichtung, für die umfassenden Bedürfnisse des Armenwesens nach seinen Kräften beizusteuern, eingedenk sein und der den Diaconen ertheilte Auftrag, dringend um Erhöhung der Beiträge zu ersuchen, einen solchen Erfolg haben werde, daß der Ertrag ausreichend, damit die Fortdauer des Armeninstituts auch für die nächsten Jahre gesichert und dadurch anderweitigen Bestimmungen zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel vorgebeugt wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 14. November 1853.

Digitized by Google

№ XXXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung einer mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten.

Publicirt am 18. November 1853.

Nachdem die zwischen Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie, Frankfurt und Bremen am 11. Juli d. J. zu Eisenach abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten nunmehr von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigt worden, und derselben außerdem die Regierungen von Oesterreich, Würtemberg, Nassau, Waldeck und Lübeck sich angeschlossen haben, bringt der Senat die gedachte Uebereinkunft nachstehend zur öffentlichen Kunde.

»Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar

die Königl. Preußische Regierung
den Geh. Ober-Regierungsrath Frantz und
den Geh. Legationsrath Hellwig,

Digitized by Google

die Königl. Sächsische Regierung
den Regierungsrath Schmalz,

die Königl. Hannoversche Regierung
den Geh. Regierungsrath Bening,

die Kurfürstl. Hessische Regierung
den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern
von Stiernberg,

die Großherzogl. Hessische Regierung
den Geheimenrath Freiherrn von Starck,

die Großherzogl. Sächsische Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,

die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzsche Regierung
den Regierungsrath von Bassewitz,

die Großherzogl. Oldenburgische Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,

die Herzogl. Braunschweigische Regierung
den Kreisdirector, Kammerherrn von Hohnhorst,

die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Oberlaender,

die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,

die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,

die Herzogl. Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung
den Ministerialrath Walther,

die Herzogl. Anhalt-Bernburg'sche Regierung
den Regierungsrath Zachariae,

die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische und
die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,

die Fürstl. Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrath von Campe,

die Fürstl. Lippesche Regierung
den Regierungsrath Meyer,

Digitized by Google

die Fürstl. Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstl. Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geh. Regierungsrath Schambach,

die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Voltog und

die freie Stadt Bremen
den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde- oder andere öffentlichen Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Digitized by Google

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.«

(Folgen die Unterschriften.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 18. November 1853.

Digitized by Google

№ XXXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Beitritt Bremens zu dem am 16. Juni 1852 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher betreffend.

Publicirt am 5. December 1853.

Nachdem der Senat dem zwischen Preußen im eigenen Namen und Namens der Regierungen von Sachsen, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits am 16. Juni 1852 zu Washington abgeschlossenen Vertrage, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, für die freie Hansestadt Bremen beigetreten ist und die Auswechselung der hierüber ausgestellten Declarationen am 14. October d. J. zu Washington zwischen dem Bremischen Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der Regierung der Vereinigten Staaten stattgefunden hat; so bringt er die Bestimmungen dieses Vertrages sowohl in deutscher als in englischer Sprache nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß die Vereinigten Staaten und Preußen, nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche, beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld, — oder des Defects, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen,

Article I.

It is agreed that the United States and Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, shall, upon mutual requisitions by them or their ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public monies committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: Provided, That this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of

oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings, oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt, und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden anderen Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat, oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben, oder freigesprochen worden sein wird.

the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed; and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate to certify the same to the proper executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation, which may hereafter declare its accession thereto.

Article III.

None of the contracting parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Article IV.

Whenever any person accused of any of the crimes enumerated in this Convention shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Digitized by Google

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1ten Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January 1858; and if neither party shall have given to the other six month's previous notice of its intention then to terminate the same, it shall farther remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention; each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said 1st of January, 1858.

Beschlossen, Bremen, in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 5. December 1853.

Digitized by Google

№ XI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Beitritt der freien Hansestadt Hamburg zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Publicirt am 5. December 1853.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Senat der freien Hansestadt Hamburg dem am 30. April 1852 hieselbst publicirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, und daher die Bestimmungen dieses Vertrags nunmehr auch der freien Hansestadt Hamburg gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 5. December 1853.

Digitized by Google

№ XLI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, wegen Beitritts des Landgrafthums Hessen-Homburg zu dem mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrage.

Publicirt am 23. December 1853.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung dem am 30. April 1852 hieselbst publicirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 in der Maße beigetreten ist, daß die Bestimmungen dieses Vertrags vom 1. Januar 1854 an auch dem Landgrafthum Hessen-Homburg gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. December 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XLII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1854 betreffend.

Publicirt am 30. December 1853.

Der Senat bringt hiermit, nachdem er sich mit der Bürgerschaft über die Fortdauer der im Jahre 1853 erhobenen Auflagen auch für das Jahr 1854 vereinbart hat, jene Auflagen zur öffentlichen Kunde.

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des taxirten Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

§. 2. Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins-, oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meier-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute entrichten die Abgabe dem Staate direct.

§. 3. Die Erhebung geschieht in dem Maße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meier-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienstháuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienstháuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bedienstéten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Dienstháuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf

Digitized by Google

Monate vor dem Erwerbe, und ebenso auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 7. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung der Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenngleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotocolls an gerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 8. Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist resp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

Digitized by Google

§. 9. Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Tarate ihres von ihnen bewohnten Erbes $^3/_4$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten, jedoch wird denjenigen Eigenthümern, welche einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Tarate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Tarates ihres Grundstücks die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer zu bezahlen.

§. 10. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Tarate ist ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Tarat zum 25-fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Tarate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 11 Anwendung findet.

§. 11. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 pCt. Auch Fremde sind der Steuer unterworfen, und hat der Vermiether dieselbe für die Fremden zu entrichten, wogegen er berechtigt ist, die Steuer von den Fremden zu fordern.

§. 12. Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§. 13. Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Alle diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ℛ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden, nicht zulässig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bedienstetен, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 14. Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

Digitized by Google

§. 15. Die Hebung der Steuer von allen Steuerpflichtigen erfolgt i den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

IV. Abgabe von Erbschaften.

§. 16. Alle, in der Stadt und deren Gebiete, nach dem 31. December 1848, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- und halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf vier Prozent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf acht Prozent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Renten-Zahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 19 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

§. 17. Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen, und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 18. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 19. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solches zur Erbschaft kommt;

Digitized by Google

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen;

d. an Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben, gelangen.

§. 20. Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

§. 21. Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst anvertraut wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besonderen Notariats-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

Digitized by Google

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 4 und resp. 8 Procent, 5 und resp. 9 Procent, und bei Legaten von Renten, statt vier Zehntel und resp. vier Fünftel, fünf Zehntel und resp. fünf Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Kirchen- und Begräbnißstellen, Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

§. 23. Alle in dieser Rubrik nahmhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile an Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protokoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt,

Digitized by Google

und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protokoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Thaler

Digitized by Google

jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

§. 31. Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 32. Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Thaler jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibenden Miethkutscher dieser Auflage, wie sie in §. 33. d. ermäßigt ist, unterworfen.

§. 33. Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die welche von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, welche für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die

Digitized by Google

Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlen-Pferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI., XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV. erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

§. 36. Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pr numerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigten Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

§. 42. Auch jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-

Digitized by Google

Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungsverbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

§. 43. Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den von dem Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

§. 44. das Geld für den Consenszettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 Thaler 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltende, zu ihrem Gewerbe nöthige oder brauchbare Hunde wird der Consenszettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Thalern.

§. 46. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

§. 47. Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consenszettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Stempelabgabe.

§. 48. Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

§. 49. Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 50. Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

Digitized by Google

§. 51. Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

§. 52. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von ¼ bis ½ Bogen 4 Groten, von ½ bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

§. 53. Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten ausgenommmen.

§. 54. Ist gegen die Vorschrift des §. 53 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 56 bestimmten Strafen statt.

§. 55. Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, kein Gerichtsbeamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 56. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient,

Digitized by Google

zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 55 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 57. Andere Privat-Schriften als solche, wovon der §. 53 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 58. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen, die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempel-Abgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tax-Ordnung; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Commissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungs-Ablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Tax-Ordnung), sowie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Tax-Ordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack und Bremerhaven, die Auszüge

Digitized by Google

aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts-Sachen die Stempel-Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 59. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. See-Assecuranz-Policen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;

III. Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen.

Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaux.

§. 60. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Assecuranz-Prämien ist zu zahlen:

a. bis zu ausschließlich 100 Thaler ..... 3 Grote,
b. von 100 Thaler bis ausschließlich 200 Thaler... 4 „
c. „ 200 „ „ „ 300 „ ... 8 „
d. „ 300 „ „ „ 400 „ ...12 „
u. s. w.

Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;

2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

Digitized by Google

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen, und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland wieder remittirt werden;

4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst, oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 61. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 62. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 63. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 115, Wechsel in Conventionsmünze 110; Augsburg 110.

§. 64. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer den oben in §. 60 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den, von ihm geleisteten Bürgereid, oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt,

Digitized by Google

daß die Erheber befugt seien, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers, oder die des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 65. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, im Bremischen Staatsgebiete zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis einschließlich	100	℔	—	—	—	—	—	—	℔	4	ß.
von über	100	℔	bis einschließlich	200	℔	—	—	—	„	8	„
„ „	200	„	„ „	300	„	—	—	—	„	12	„
„ „	300	„	„ „	400	„	—	—	—	„	15	„
„ „	400	„	„ „	500	„	—	—	—	„	18	„
„ „	500	„	„ „	700	„	—	—	—	„	24	„
„ „	700	„	„ „	1000	„	—	—	—	„	30	„
„ „	1000	„	„ „	1500	„	—	—	—	„	48	„
„ „	1500	„	„ „	2000	„	—	—	—	„	60	„
„ „	2000	„	„ „	3000	„	—	—	1	„	12	„
„ „	3000	„	„ „	4000	„	—	—	1	„	36	„
„ „	4000	„	„ „	5000	„	—	—	2	„	—	„
„ „	5000	„	„ „	7000	„	—	—	2	„	36	„
„ „	7000	„	„ „	10,000	„	—	—	3	„	—	„
„ „	10,000	„	„ „	15,000	„	—	—	4	„	—	„
für jede	5000	„	mehr	—	—	—	—	1	„	—	„

§. 66. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln und dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöht werden soll, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, so ist solche für dessen Betrag nachzustempeln.

§. 67. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assecuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

Digitized by Google

§. 68. Jeder, der auf einer nicht vorschriftmäßig gestempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 69. Die verhältnißmäßige Stempel-Abgabe von Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempel-Abgabe nur insoweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 70. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 ₰,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl.	6 „
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl.	12 „
und für jedes fernere Jahr mehr.....	6 „

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 71 Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempel-Comptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 72. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 71 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung wie den Zwischenhändler oder Makler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 73. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 74. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

Digitized by Google

§. 75. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 76. Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben im §. 37 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf den Schuldschein geschrieben werden.

§. 77. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 78. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niederzulegen.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

§. 79. Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

§. 80. Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Staatsgenossen, welche direct zu eignem oder Anderer Gebrauche Karten aus der Fremde kommen lassen, damit dieselben im hiesigen Staatsgebiete gebraucht werden, sind bei einer Strafe von 5 Thalern im Unterlassungsfalle verbunden, sofort das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne Karte zum Stempel einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

§. 81. Im ganzen Umfange des Bremischen Staats, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern, darf nur mit solchen gestempelten Karten gespielt werden, und jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Thaler als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Thaler bestimmte Geldstrafe.

§. 82. Den Krämern ist es gestattet, ungestempelte, zum auswärtigen Gebrauche oder zum Versenden bestimmte Karten, jedoch nur auf ihren Lägern zu haben, in ihren

Digitized by Google

Läden aber dürfen sie, bei einer Strafe von 10 Thalern im Uebertretungsfalle, nur mit einem Stempel versehene Karten haben.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

§. 83. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 84. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe von dem Einsender zu bezahlen und vom Herausgeber unter dessen Verantwortlichkeit zu erheben.

§. 85. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 86. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 87. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, wobei er die in §. 85 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten hat:

a. Von den Inseraten, welche in den, in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, darf, als Einrückungsgebühr, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Groten, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Groten, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Groten genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele

Digitized by Google

n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 59) angeordneten Erhebungsbureaus einzusenden; — die Einsendung des danach von dem Herausgeber erhobenen Betrags der Abgabe an dieselben erfolgt allmonatlich, ebenfalls unter Beifügung einer vorschriftmäßig zu machenden Aufgabe. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 88. Erfolgt die Entrichtung der Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und wird dieselbe auch nicht innerhalb 24 Stunden nach geschehener schriftlicher Anmahnung des Erhebers entrichtet, so wird die Unterlassung im ersten Falle mit einer Geldbuße von 5 Thalern, im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 10 Thalern bestraft. — Eine gleiche Strafe kann auch für die Uebertretung oder Nichtbeachtung der Controle-Maßregeln verhängt werden. Sonstige Contraventionen gegen die Entrichtung der Abgabe werden mit dem zwanzigfachen Betrag des umgangenen Betrages geahndet.

§. 89. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Büreau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XIX. Abgabe von Protesten.

§. 90. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24 Grote
„	250	„	500	„	„	36 „
„	500	„	750	„	„	48 „
„	750	„	1000	„	„	60 „

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 91. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

Digitized by Google

§. 92. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

§. 93. Es werden keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Groten, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 94. Es sollen besondere als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 95. Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 96. Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Groten überher.

§. 97. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 98. Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da, wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnen, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

§. 99. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Digitized by Google

§. 100. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XX. Reclamationsdeputation.

§. 101. Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

§. 102. Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorstehend bezeichneten Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 103. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

§. 104. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 105. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuer-Assecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

Digitized by Google

§. 106. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis Johannistag und gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis Freimarkt angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag oder resp. Freimarkt eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 107. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

§. 108. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 13. c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§ 109. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 110. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalt, dem Steuer-Controleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 111. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach §. 103) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 109) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Besten und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen

Digitized by Google

werde, zumal diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versuchen würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 30. December 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. XLIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die „Bremer Wöchentlichen Nachrichten" betreffend.

Publicirt am 30. December 1853.

Da das Blatt, welches bisher unter dem Titel »Bremer Wöchentliche Nachrichten« ausgegeben ist, von dem Anfange des Jahres 1854 an unter der Benennung »Bremer Nachrichten« erscheinen wird, und da dasselbe zur Veröffentlichung amtlicher Verordnungen und Anzeigen gedient hat, so findet sich der Senat in Rücksicht auf diese amtliche Benutzung des Blattes veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kunde zu bringen:

daß ungeachtet der Veränderung des Titels das erwähnte Blatt unverändert dasselbe bleibt, und somit alle auf die gedachte Art der Publication sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften künftig auf die »Bremer Nachrichten« Anwendung finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. December 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

im Jahre 1853 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Polizeiliche Bekanntmachung, das Droschkenreglement betreffend.

Indem die Polizeidirection die vom 1. Januar d. J. an geltende Droschkentaxe nachstehend noch besonders zur allgemeinen Kunde bringt und wiederholt bemerkt, daß das vollständige Droschkenreglement, so wie auch besondere Abdrücke der Taxe auf dem Polizeibüreau zu haben sind, ersucht sie das Publicum, etwanige Beschwerden über Droschkenkutscher unter Angabe der betreffenden Wagennummer ihr zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 1. Januar 1853.

Die Polizeidirection.

Droschkentaxe.

1. Einzelne Fahrten.

Bei einzelnen Fahrten innerhalb der Stadt, wenn sie nicht über den Pumkendeich, das Steinthor, die Schleifmühle, den Bahnhof, das Einnehmerhaus am Torfcanal, das Waller Chausseehaus, das Einnehmerhaus am Gröplingerdeich, und am Stephanithors-Bollwerk über den Armendeich hinausgehn, ist der Fahrpreis für Einspänner 9 Grote,
» Zweispänner 12 «

Bei anderen Fahrten ist der Fahrpreis:

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach dem Krankenhause und bis vor Hastedt	12 ß	Für eine Fahrt nach dem Krankenhause und bis vor Hastedt	15 ß
" " " " dem Waltjenschen Etablissement	12 "	" " " " dem Waltjenschen Etablissement	15 "
" " " " dem Schützenhofe	12 "	" " " " dem Schützenhofe	15 "
" " " " der Schwachhauser Chaussee bis an den Consumtionspfahl	15 "	" " " " der Schwachhauser Chaussee bis an den Consumtionspfahl	18 "

Chaussee nach Tenever,

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach Hastedt bis zur ersten Mühle	20 ß	Für eine Fahrt nach Hastedt bis zur ersten Mühle	24 "
" " " " Hastedt weiter als diese Mühle	30 "	" " " " Hastedt weiter als diese Mühle	36 "
" " " " Sebaldsbrück	36 "	" " " " Sebaldsbrück	42 "
" " " " Kämenade	45 "	" " " " Kämenade	54 "
" " " " Hemelingen	42 "	" " " " Hemelingen	48 "
" " " " Osterholz	45 "	" " " " Osterholz	54 "
" " " " Tenever	54 "	" " " " Tenever	66 "
" " " " Arbergen	54 "	" " " " Arbergen	66 "

Digitized by Google

Chaussee nach Oberneuland,

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach Schwachhausen	20 ß	Für eine Fahrt nach Schwachhausen	24 ß
" " " " Horn und Bahr, so weit der Steinweg geht	30 "	" " " " Horn und Bahr, so weit der Steinweg geht	36 "
" " " " Bahr, weiter als der Steinweg geht	42 "	" " " " Bahr, weiter als der Steinweg geht	54 "
" " " " Lehe bis zur Mühle	39 "	" " " " Lehe bis zur Mühle	45 "
" " " " Lehe bis zum Rüten	45 ß	" " " " Lehe bis zum Rüten	52 "
" " " " Lehesterdeich	51 "	" " " " Lehesterdeich	60 "
" " " " Oberneuland bis Jürgens und Clüvers Holz	54 "	" " " " Oberneuland bis Jürgens und Clüvers Holz	66 "
" " " " Oberneuland und Rockwinkel (Kirche und Mühlenfeld)	60 "	" " " " Oberneuland und Rockwinkel (Kirche und Mühlenfeld).	1 ß — "
" " " " Borgfeld	54 "	" " " " Borgfeld	66 "
" " " " Warff	60 "	" " " " Warff	1 ß — "
" " " " Lilienthal	1 ß — "	" " " " Lilienthal	1 ß 18 "

Chaussee nach Burg,

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach Walle bis zum Waller See	20 ß	Für eine Fahrt nach Walle bis zum Waller See	24 ß
" " " " Gröpelingen (Dorf)	30 "	" " " " Gröpelingen (Dorf)	36 "
" " " " Gröpelingen (Mühle)	36 "	" " " " Gröpelingen (Mühle)	42 "
" " " " Osiebshausen (Schulenburg)	45 "	" " " " Osiebshausen (Schulenburg)	54 "
" " " " Grambke	54 "	" " " " Grambke	66 "
" " " " Burg	60 "	" " " " Burg	1 ß — "
" " " " Lesum	1 ß — "	" " " " Lesum	1 ß 24 "
" " " " Vegesack oder St. Magnus	1 ß 36 "	" " " " Vegesack oder St. Magnus	1 ß 60 "

Chaussee nach Brinkum,

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach Buntenthorssteinweg bis zum Weghause	20 ß	Für eine Fahrt nach Buntenthorssteinweg bis zum Weghause	24 ß
" " " " Wolfskuhle	30 "	" " " " Wolfskuhle	36 "
" " " " Kattenthurm	39 "	" " " " Kattenthurm	45 "
" " " " Arsten	39 "	" " " " Arsten	45 "
" " " " Brinkum	54 "	" " " " Brinkum	66 "

Chaussee nach Delmenhorst,

für Einspänner		für Zweispänner	
Für eine Fahrt nach Woltmershausen bis Konzes Wirthshaus	20 ß	Für eine Fahrt nach Woltmershausen bis Konzes Wirthshaus	24 ß
" " " " do. bis Poos Wirthshaus	30 "	" " " " do. bis Poos Wirthshaus	36 "
" " " " Wartthurm	20 "	" " " " Wartthurm	24 "
" " " " Huchting	42 "	" " " " Huchting	54 "
" " " " Barrelgraben bis zur Grenze	51 "	" " " " Barrelgraben bis zur Grenze	60 "
" " " " Delmenhorst	1 ß — "	" " " " Delmenhorst	1 ß 18 "

Digitized by Google

2. Fahrten nach der Zeit

innerhalb oder außerhalb der Stadt und in dieselbe zurück,

für Einspänner.		für Zweispänner.	
Für 1/4 Stunde	9 Ngr.	Für 1/4 Stunde	12 Ngr.
„ 1/2 „	15 „	„ 1/2 „	18 „
„ 3/4 „	18 „	„ 3/4 „	24 „
„ 1 „	24 „	„ 1 „	30 „
„ 1 1/4 „	30 „	„ 1 1/4 „	36 „
„ 1 1/2 „	36 „	„ 1 1/2 „	42 „
„ 1 3/4 „	42 „	„ 1 3/4 „	48 „
„ 2 oder mehrere Stunden jede Stunde	24 „	„ 2 oder mehrere Stunden jede Stunde	30 „

Bemerkungen.

1) Die Stadt begreift die Altstadt, Neustadt und Vorstadt, soweit deren jetzige Grenzen gehen.

2) Jede begonnene Viertelstunde wird für eine volle Viertelstunde gerechnet.

3) Die Taxsätze gelten für 1 oder 2 Personen; für jede Person mehr als zwei werden 3 Grote mehr bezahlt. Bei jeder Fahrt dürfen zwei Kinder unter 10 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden; jedes über diese Zahl mitfahrende Kind gilt für einen Fahrgast.

4) Für einen Koffer, Kolli und dergleichen größeres Gepäck wird 3 Grote für das Stück bezahlt. Gewöhnliche Reisesäcke, kleine Päckchen, Hutfutterale ꝛc. sind frei.

5) Die Zahlung muß immer sofort baar geleistet werden, und findet ein Creditiren des Fuhrgeldes nicht statt.

6) Chausseegeld muß besonders bezahlt werden.

7) Wenn bei Touren aufs Land dieselben Personen nach einem Aufenthalt von höchstens einer halben Stunde zur Stadt zurückkehren, wird für die Rückfahrt ein Drittheil des für die Hinfahrt festgesetzten Preises bezahlt.

2. Bekanntmachung des Erbe- und Handvestenamts, die Durchschnittspreise der bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handvesten-Amts die hiesigen um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die, bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Preise pr. Laſt:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerſte.	Hafer.	Bohnen.
1841	154 ₰	93 ₰	53 ₰	37 ₰	87½ ₰
1842	110 »	85 »	64 »	46 »	78 »
1843	128½ »	82 »	48 »	46 »	63 »
1844	92½ »	69 »	51 »	31 »	72½ »
1845	154 »	106 »	63 »	57 »	108 »
1846	155 »	125 »	85 »	56 »	126 »
1847	135 »	77 »	56 »	46 »	95 »
1848	122½ »	58 »	42 »	27½ »	72½ »
1849	104 »	50 »	39 »	27½ »	66 »
1850	110 »	80 »	60 »	42 »	65 »
1851	120 »	92½ »	70 »	40 »	82½ »
1852	120 »	87½ »	70 »	42½ »	92½ »

Bremen, den 7. Januar 1853.

Das Erbe- und Handveſten-Amt.

3. Polizeiliche Warnung gegen Spielunfug auf öffentlichen Plätzen.

Die Polizeidirection ſieht ſich veranlaßt daran zu erinnern, daß das Spiel mit Kreiſeln und ſ. g. Klitzen, das Ballſchlagen und überhaupt das Werfen mit Bällen, Steinen oder dergl. in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen und den Spaziergängen verboten iſt, und wird bei nachdrücklicher Strafe vor jeder Uebertretung dieſes Verbots ſolcher für das Publicum läſtiger und gefährlicher Spiele gewarnt.

Bremen, den 13. Januar 1853.

Die Polizeidirection.

4. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerſchaft betreffend.

Da von denjenigen Bürgern, welche laut den obrigkeitlichen Bekanntmachungen vom 10. Mai und vom 25. Auguſt 1852 zu Vertretern gewählt worden, einige aus der Bürgerſchaft ausgetreten ſind, nämlich von den Gewählten der II. Claſſe Herr Bernhard Konitzky;

Digitized by Google

von den Gewählten der IV. Classe A. Herr H. G. Bövinc; von den Gewählten der IV. Classe B. Herr B. F. Dannemann, so macht zum Behuf der vorzunehmenden Ergänzungswahlen, die kraft §. 4 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. März 1852 bestehende Commission des Senats hiedurch bekannt:

1) Die von der Commission angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen von heute, Freitag, den 21. d. M. an, während der Morgenstunden von 9—12 Uhr, auf dem Rathhause am Wahlbureau zur Einsicht bereit;

2) Beschwerden über Unrichtigkeit der Verzeichnisse oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor der unten anberaumten Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Commission, Herrn Senator Witte, am Wahlbureau, auf der oberen Rathhaushalle, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht werden berücksichtigt werden;

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

Für die II. Classe Sonnabend, den 5. Februar, 12 Uhr Mittags;
» » IV. Classe A. Sonnabend, den 5. Februar, 10 Uhr Morgens;
» » IV. Classe B. Sonnabend, den 5. Februar, 11 Uhr Morgens,

und werden zu diesem Ende die Wähler auf die obere Rathhaushalle eingeladen.

Bremen, den 21. Januar 1853.

Die Commission des Senats zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

5. Polizeiwarnung gegen das zu frühe Betreten des Eises.

Da das zu frühe Betreten des Eises, ehe es die erforderliche Stärke erhalten, fast in jedem Jahre Unglücksfälle herbeigeführt hat, und schon Mancher seine unbesonnene Verwegenheit mit dem Leben hat bezahlen müssen, so sieht sich die unterzeichnete Polizei-Behörde bei jetzt eingetretenem Frostwetter zu der ernstlichen Warnung veranlaßt, daß sich Jedermann des zu frühen Betretens des Eises, vorzüglich an den Orten, wo besondere Gefahr vorhanden ist, wie z. B. auf dem Stadtgraben oder der Weser, gänzlich enthalte, und ersucht sie die Aeltern, Lehrer und Vorgesetzten, ihren Kindern, Schülern und Untergebenen die Beachtung dieser Warnung ernstlich ans Herz zu legen und ihnen solche nachdrücklich zu empfehlen. — Sie bemerkt zugleich dabei, daß diejenigen, welche diese Warnung dennoch unbeachtet lassen und durch zu frühes Betreten des Eises Andere verleiten möchten, sich in Gefahr zu begeben, deßfalls in Anspruch genommen werden sollen und eine nachdrückliche Rüge und Bestrafung zu erwarten haben.

Bremen, den 15. Februar 1853.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

6. Polizeiliche Warnung gegen das Schlittenfahren auf Trottoirs und Fußwegen.

Da bei dem jetzigen Frostwetter so häufig, besonders durch Kinder, das Publicum auf den Fußwegen durch Schlitten belästigt und selbst in Gefahr gebracht wird, so erinnert die Polizeidirection hiedurch ernstlich daran:

daß die Trottoirs in den Straßen, die nur von Fußgängern zu benutzenden öffentlichen Plätze und alle Fußwege in den Spaziergängen bei nachdrücklicher Strafe nicht mit Schlitten befahren werden dürfen.

Bremen, den 19. Februar 1853.

Die Polizeidirection.

7. Bekanntmachung über die 18. Auslooſung von Staatsschuldscheinen, behufs deren Tilgung. (April 4.)

8. Aufforderung der Finanzdeputation, den Abschluß einer Staatsanleihe betreffend.

Die Finanzdeputation ist neuerdings vom Senate und der Bürgerschaft mit dem Abschlusse einer Anleihe zum Behuf einer außerordentlichen Verwendung im öffentlichen Nutzen beauftragt.

Die Anleihe soll 310,000 Thaler in Golde betragen.

Es werden daher alle diejenigen, welche die Anschaffung dieser Anleihe zu übernehmen geneigt sind, hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 14 Tage ihre Anerbietungen bei dem Vorsitzer der Finanzdeputation einzureichen und mit demselben weitere Rücksprache zu nehmen, um die Entschließung der Deputation vorzubereiten.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß die Finanzdeputation die Anleihe im Allgemeinen auf folgenden Grundlagen abzuschließen wünscht:

1) Die Anleihe geschieht gegen Obligationen auf den Inhaber lautend, worin 3½ pCt. Zinsen ausgelobt werden.

2) Diese Obligationen werden der Form und dem wesentlichen Inhalte nach in gleicher Weise wie die bisherigen neuen Bremischen Staatsobligationen und in solchen Abschnitten ausgefertigt, die der Darleiher verlangt.

3) Die Zinsen werden jährlich von der Generalcasse, gegen die den Obligationen beigegebenen Coupons, ausbezahlt.

4) Die Anerbietungen können für einen Theil der Anleihe geschehen oder sich auf den ganzen Betrag der Anleihe zu ihrem effectiven Werthe erstrecken.

Digitized by Google

5) Die Einzahlung der Anleihe geschieht in näher zu vereinbarenden Terminen.

6) Die Obligationen können zwar, gleich den früheren Bremischen Staatsschuldscheinen von Seiten des Gläubigers nicht gekündigt werden, allein durch die Abgabe der Ueberschüsse der Gasanstalt an den Tilgungsfonds wird derselbe eine genügende Dotation erhalten, um eine verhältnißmäßige Tilgung in geeigneter Weise bewerkstelligen zu können.

Die Finanzdeputation wird indessen Anerbietungen auf anderweitigen Grundlagen und zu sonstigen annehmlichen Bedingungen ebenfalls gern entgegennehmen und in nähere Erwägung zu ziehen nicht anstehen.

Bremen, am 9. April 1853. Die Finanzdeputation.

9. Polizeiliche Erinnerung an die Verordnung vom 24. Juni 1846 wegen der fremden Dienstboten. (Wiederabdruck der Verordnung vom 10. April v. J.)

10. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da von denjenigen Bürgern, welche laut den obrigkeitlichen Bekanntmachungen vom 10. Mai und vom 15. Octbr. v. J. zu Vertretern gewählt worden, einige aus der Bürgerschaft ausgetreten sind, nämlich von den Gewählten der 4. Classe C. Herr Herm. Nipper, von den Gewählten der 2. Classe aber Herr Aeltermann C. F. L. Hartlaub seitdem in den Senat gewählt worden ist: so macht zum Behuf der in Gemäßheit des §. 22 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. März v. J. von Seiten der zweiten und vierten Wahlabtheilung vorzunehmenden Ergänzungswahlen, die kraft §. 4 derselben Verordnung bestehende Commission des Senats hiedurch bekannt:

1) Die von der Commission angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen von Dienstag, den 19. April an, während der Morgenstunden von 9—12 Uhr, auf dem Rathhause am Wahlbureau zur Einsicht bereit;
2) Beschwerden über Unrichtigkeit der Verzeichnisse oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor der unten anberaumten Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Commission, Herrn Senator Witte, am Wahlbureau auf der obern Rathhaushalle, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht werden berücksichtigt werden;
3) zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:
   Für die 2. Classe Dienstag, den 3. Mai, 10 Uhr Morgens,
   » » 4. Classe C. Dienstag, den 3. Mai 11 Uhr Morgens,

und werden zu diesem Ende die Wähler der 2ten und 4ten Classe C. auf die obere Rathhaushalle eingeladen.

Bremen, den 18. April 1853. Die Commission des Senats zur Leitung der Wahl der Vertreter.

Digitized by Google

11. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Anlegung der Hunde betreffend.

Nach einem am heutigen Tage bei dem Unterzeichneten eingegangenen Schreiben des königlichen hannoverschen Amts Brinkum ist ein Hund im Dorfe Brinkum von der Tollwuth ergriffen worden, der mehrere Hunde gebissen haben soll.

Es ist in Folge dieser Anzeige die sofortige Anlegung der Hunde im Gebiete am linken Weserufer anbefohlen worden, und sind die Polizeidragoner und Sauvegarden beordert, die diesem Befehle zuwider herumlaufenden Hunde todtzuschlagen, welches hiermit zur Nachachtung des dorthin verkehrenden Publicums zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 4. Mai 1853. Der Landherr am linken Weserufer
Albers.

12. Polizeiliche Bekanntmachung, die Herstellung einer besseren Ordnung in Ansehung der Häusernumerirung „auf den Häfen" betreffend.

Im Auftrage des Senats bringt die Polizeidirection hiedurch die folgenden, in der Senatsversammlung vom 9. Mai 1853 zur Herstellung einer besseren Ordnung in Ansehung der gegenwärtig »auf den Häfen« bestehenden mangelhaften Häusernumerirung beschlossenen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde:

1) Von den verschiedenen Straßen der östlichen Vorstadt, welche bisher gemeinschaftlich die Benennung: »auf den Häfen« führten, soll künftig nur diejenige Straße so benannt werden,
   welche bei dem Dobben beginnt und sich bis zur Fedelhören erstreckt,
   und sollen sämmtliche an solcher Straße belegenen Häuser neue Nummern und zwar in der Weise erhalten, daß dieselben vom Dobben aus an der rechten Seite des dortigen Einganges in die Straße mit Nr. 1 beginnen;
2) die Straße, welche bisher ebenfalls die Benennung: »auf den Häfen« führte und vom steinernen Kreuze aus in die Haupthäfenstraße sich erstreckte, soll künftig »Vasmerstraße« benannt werden, und sämmtliche an solcher Straße belegenen Häuser neue Nummern und zwar in der Weise erhalten, daß dieselben vom steinernen Kreuze aus an der dortigen rechten Seite des Einganges mit Nr. 1 beginnen;
3) die Straße endlich, welche bisher ebenfalls die Benennung: »auf den Häfen« führte und von der Meinkenstraße aus in die Haupthäfenstraße sich erstreckte, soll künftig »kleine Meinkenstraße« benannt werden und die an solcher Straße belegenen Häuser neue Nummern in der Weise erhalten, daß dieselben von der Meinkenstraße aus an der dortigen rechten Seite des Einganges mit Nr. 1 beginnen;

Digitized by Google

4) die Polizeidirection ist beauftragt diese neuen Nummern anfertigen zu lassen und an den ihr geeignet scheinenden Stellen der Gebäude, Mauern, Planken, Stakette u. s. w., sowie in üblicher Weise die neuen Straßennamen anschlagen zu lassen, gleichwie

5) dem Catasteramte und dem Erbe- und Handvestenamte von diesen Bestimmungen und der von ihr verfügten neuen Numerirung die erforderliche Mittheilung zu machen.

Bremen, am 10. Mai 1853. Die Polizeidirection.

13. Polizeiliche Erinnerung an das Verbot des Fischens im Stadtgraben.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß das Fischen in den Stadtgräben der Alt- und Neustadt nur den Pächtern der Fischerei gestattet und jedem Andern bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten ist.

Bremen, den 14. Mai 1853. Die Polizeidirection.

14. Polizeiliche Verordnung, das Nachstellen nach Vögeln in den Wallanlagen betreffend.

Die Polizeidirection erneuert hiemit ihre Verordnung, durch welche das Nachstellen nach Vögeln in den Wallanlagen, das Wegfangen derselben, das Aufsuchen ihrer Nester, das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln, sowie jede sonstige Störung der in den Wallanlagen und auf den Stadtgräben befindlichen Vögel, bei nachdrücklicher Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe verboten und angedroht ist, daß die Namen der Bestraften durch die Wöchentlichen Nachrichten öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Bremen, den 17. Mai 1853. Die Polizeidirection.

15. Polizeiliche Warnung, das Halten von Bienen in der Stadt und den Vorstädten betreffend.

Frühere Vorfälle veranlassen die unterzeichnete Behörde, daran zu erinnern, daß es nicht gestattet wird in der Stadt noch Vorstädten Bienen zu halten, und daß diejenigen, welche diese Warnung nicht beachten, in eine angemessene Geldstrafe verfallen.

Bremen, den 25. Mai 1853. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

16. Polizeiliche Bekanntmachung, die Beschwerden gegen Droschkenkutscher betreffend.

Die Polizeidirection hört häufig von Klagen über ein ordnungswidriges Benehmen von Droschkenkutschern, ohne daß sie zu ermitteln vermag, ob solche begründet sind, weil die Betheiligten es leider oft unterlassen, ihre Beschwerden der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Es ist aber sehr wünschenswerth daß solches geschehe und die Polizeidirection dadurch in den Stand gesetzt werde, Abhülfe zu schaffen, und fordert sie deshalb Jeden, der eine begründete Beschwerde über Droschkenkutscher hat, auf, solche ihr mündlich oder schriftlich, nebst Angabe der Wagen-Nummer, zur Anzeige zu bringen, damit die Contravention sofort untersucht und der schuldig Befundene zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Durch solche Anzeigen wird zugleich eine Pflicht gegen das Publikum erfüllt, dem daran gelegen sein muß, daß dem Reglement für das Droschkenfuhrwesen von den Droschkenkutschern gehörig nachgelebt werde.

Bremen, den 27. Mai 1853. Die Polizeidirection.

17. Bekanntmachung der neuerwählten Mitglieder der Gewerbekammer.

In Gemäßheit von §. 49 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß an die Stelle der gesetzlich Ausgetretenen zu Mitgliedern der Gewerbekammer bis zum 30. April 1859 gewählt sind:

Herr Jobst Heinr. Christ. Kirchhoff,
» Louis de Laubell,
» Lüder Christ. Nolze,
» Carl Poppe,
» Diedrich Reinken,
» Johann Justus Wagenfeld,
» Joh. Martin Wulstein.

Bremen, den 3. Juni 1853. Die Gewerbekammer.

18. Polizeiliche Verordnung, betreffend das Verbot des Tragens der Schützenvereins-Uniform für alle welche nicht Mitglieder des hiesigen Schützenvereins sind.

Im Auftrage des Senats bringt die Polizeidirection hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Senat sich auf das Gesuch des hiesigen Schützenvereins bewogen gefunden hat, das Tragen der Uniform der Mitglieder dieses Vereins jedem nicht zu demselben gehörenden bei angemessener Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe zu untersagen.

Digitized by Google

Diese Uniform besteht in einem grünen in Falten gelegten Kittel, mit Kragen und Aufschlägen von grünem Halbsammt, Achselbändern von demselben Stoffe, bei den Chargirten mit den angemessenen goldenen Decorationen, grauem, an der Seite aufgeklapptem Hute, je nach dem Range mit grünem Büschel oder Federn, Büchse und Hirschfänger, bei den Offizieren Säbel.

Bremen, den 8. Juni 1853. Die Polizeidirection.

19. Bekanntmachung der Medicinalpolizeicommission, die Ausgabe der Solutio arsenicales Fowleri Seitens der Apotheken betreffend.

Die Medicinalpolizeicommission, von dem Gesundheitsrath darauf aufmerksam gemacht, daß in den Fällen, wo von einem hiesigen Arzte die Solutio arsenicales Fowleri verordnet worden, es bedenklich sei, dieses Recept ohne neue ausdrückliche Vorschrift wieder machen zu lassen, findet sich dadurch veranlaßt, sämmtlichen Apothekern im Bremischen Staate hiemit aufzugeben, jedesmal das ärztliche Recept, nach welchem diese Arznei angefertigt und ausgegeben ist, zurückzubehalten und nur auf eine neue schriftliche Verordnung eines hieselbst zugelassenen Arztes die erwähnte Arznei wieder auszugeben. Die Herren Aerzte aber werden sich hiernach zu richten ersucht.

Bremen, den 20. Juni 1853. Namens der Medicinalpolizeicommission
J. H. A. Schumacher.

20. Polizeiverordnung des Landherrn am linken Weserufer, die Benutzung der Neuenlander Straße betreffend.

Die Benutzung der Neuenlander Straße zur Umgehung des Wegbaums am Buntenthorssteinwege wird für Wagen und Reiter hiedurch bei 2 Thaler Strafe verboten.

Außer denjenigen, welche um nach dem Neuenlande oder nach ihren dort belegenen Ländereien zu gelangen, sich der Neuenlander Straße bedienen müssen, trifft daher das Verbot diejenigen nicht, welche für das Mal schon vorher das Weggeeld an der Barrier zum Buntenthorssteinwege entrichtet haben.

Bremen, den 20. Juni 1853. Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer
ex subst.
J. D. Meier, Dr.

Digitized by Google

21. Bekanntmachung, die Erhebung und Controle der Consumtions- und Acciseabgaben bei den drei Pfählen vor Hastedt betreffend.

Die Erhebung und Controle der Consumtions- und Acciseabgaben wird am 1. k. M. vom Steinthor nach den drei Pfählen (vor Hastedt) verlegt und sind von dem Tage an für das neu eingerichtete Bureau daselbst, sämmtliche für das Bureau am Steinthore erlassenen Verordnungen und Bestimmungen gültig und in Kraft. Das Chausseegeld wird gleichzeitig von den Consumtions- und Accisebeamten daselbst mit erhoben.

Am Steinthore bleibt vorläufig noch ein Controleposten fortbestehen.

Bremen, den 21. Juni 1853.

Die Direction der Consumtions- und Accisekammer.

22. Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Perrons im Bahnhofsgebäude bei Ankunft und Abgang der Eisenbahnzüge.

Mit Genehmigung des Senats bringt die Polizeidirection hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die im §. 1 der obrigkeitlichen Verordnung wegen der Bahnordnung vom 10. October 1849 bis auf Weiteres in Kraft erhaltene polizeiliche Bekanntmachung vom 22. Juni 1849, soweit durch dieselbe die Schließung des Perrons im Bahnhofsgebäude wieder aufgehoben, und dem Publikum bei Ankunft und Abgang der Eisenbahnzüge der freie Zutritt zum Perron gestattet ist, vom 1. Juli d. J. an, zurückgenommen wird, weil ungeachtet der in jener Bekanntmachung enthaltenen Verbote und Warnungen, dieser freie Zutritt auf eine nicht länger zu duldende Weise zur Belästigung der Reisenden mißbraucht ist.

Es ist daher vom 1. Juli d. J. an der Perron für das Publikum geschlossen und Niemandem der Zutritt zu demselben erlaubt, welchem nicht etwa der Portier, der desfalls mit Instruction versehen ist, solchen ausnahmsweise aus besondern Gründen gestatten möchte.

Die am Bahnhofe stationirten Polizeibeamten sind mit strenger Aufrechthaltung dieser Verfügung besonders beauftragt, und wird derjenige, welcher ihr entgegenhandelt oder den Weisungen des Portiers nicht ohne Weiteres Folge leistet, mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Bremen, den 24. Juni 1853.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

23. Polizeiliche Bekanntmachung, die Beseitigung resp. Befriedigung der in der Nähe der Passage gelegenen Mistkuhlen, Schweineställe und Privets betreffend.

Nach §. 3 der obrigkeitlichen, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffenden und am 25. April 1853 publicirten Verordnung sollen die vorhandenen

Mistkuhlen, Schweinställe, Privets und dergleichen Einrichtungen, wenn sie zu nahe der Passage gelegen sind, im polizeilichen Wege

beseitigt werden.

Es ist nun der unterzeichneten Behörde amtlich berichtet worden, daß sich noch mehrere Einrichtungen solcher Art in den Vorstädten befinden, die, nahe der Straße belegen, theils einer gehörigen Befriedigung nach der Straßenseite entbehren, so daß sie einen widerwärtigen Anblick darbieten, theils nur durch mangelhaftes Plankenwerk, welches die Jauche durchläßt, von der Straße geschieden sind.

Den betreffenden Districts-Polizeicommissären ist deßhalb der Auftrag ertheilt worden, allenthalben, wo sich dergleichen Unzuträglichkeiten befinden, die Eigenthümer anzuweisen:

die fraglichen Einrichtungen

entweder

ganz von der Straßenseite zu entfernen und an andere polizeilich genehmigte Stellen zu verlegen,

oder

mit einer solchen Befriedigung nach der Straßenseite zu versehen, welche polizeilich genügend erachtet werden kann, und namentlich keine Jauche durchläßt.

Zu diesem Zwecke wird in jedem einzelnen Falle eine angemessene Frist bewilligt, um der ertheilten Anweisung nachzukommen, sodann aber nach Ablauf dieser Frist eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern den Säumigen treffen.

Bremen, den 25. Juni 1853. Die Polizei-Direction.

24. Polizeiliche Bekanntmachung, das Verbot des Zutritts zum Bahnhofsgebäude für Gastwirthe und andere Gewerbtreibende betreffend.

Mit Genehmigung des Senats bringt die Polizeidirection in weiterer Ausführung der unter dem 24. dieses Monats gegen die Belästigung der Reisenden im Bahnhofsgebäude erlassenen Verordnung das Folgende zur öffentlichen Kunde.:

Da trotz allen Warnungen und Polizeistrafen die Belästigung der Reisenden im Bahnhofsgebäude durch Gastwirthe und andere Gewerbtreibende, sowie deren Gehülfen und Knechte, welche sich daselbst einfinden, um die ankommenden Fremden für ihren Geschäfts-

Digitized by Google

betrieb zu gewinnen, bisher nicht genügend hat beseitigt werden können, so wird nunmehr, bei angemessener Geldbuße und unter Umständen selbst Gefängnißstrafe,

Allen, welche zu dergleichen unerlaubten Geschäftszwecken sich dort einfinden, der Zutritt zum Bahnhofsgebäude

hiemit verboten; — was jedoch nicht die daselbst zulässige Wirksamkeit des Nachweisungsbüreaus und der von diesem dabei verwendeten Personen, und eben so wenig ausschließt,

daß von den Polizeiofficianten am Bahnhofe solchen Gewerbetreibenden, welche sich gesetzmäßig und bescheiden verhalten, ein geeigneter Platz zum Aufenthalt in dem Gebäude angewiesen werde, und zwar so lange, als dieselben sich weder der Litterei verdächtig machen, noch sonst das Publikum irgend belästigen.

Die Polizeibeamten am Bahnhofe sind ermächtigt, Solche, welche dem obigen Verbote zuwider handeln, sofort zu entfernen und bei der geringsten Widersetzlichkeit zu verhaften.

Bremen, den 30. Juni 1853. Die Polizeidirection.

25. Polizeiliche Bekanntmachung, das Anlegen der Hunde betreffend.

Die Unterzeichnete findet sich veranlaßt zu verordnen:

daß alle Hunde in sämmtlichen städtischen Bezirken bis zu anderweitiger Verfügung entweder angelegt,

oder

mit einem, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt noch mit einem solchen Maulkorbe versehen sind, eingefangen und getödtet werden.

Bremen, den 30. Juli 1853. Die Polizeidirection.

26. Polizeiliche Bekanntmachung der Landherren, das Anlegen der Hunde im Gebiete betreffend.

In gleicher Weise wie für die Stadt und Vorstädte wird hiedurch für das Gebiet verordnet:

daß alle in demselben befindlichen Hunde bis zu anderweitiger Verfügung entweder angelegt oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die nicht angelegten oder mit einem gehörigen Maulkorbe nicht versehenen Hunde werden eingefangen und getödtet werden, und sind die Gemeindevorstände und Dorfvögte angewiesen, die obige Verordnung sofort auf den Bauerstellen bekannt zu machen.

Bremen, den 31. Juli 1853. Die Landherren.

Digitized by Google

27. Polizeiliche Verordnung, die Beschädigung der Begräbnißplätze betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt an die wegen der Begräbnißplätze bestehenden polizeilichen Vorschriften und namentlich daran zu erinnern, daß die Beschädigung der Grabdenkmäler und der Befriedigungen der Gräber, sowie das Abbrechen der auf denselben gepflanzten Blumen und Gesträuche durch Andere als die Eigenthümer, bei schwerer Strafe verboten ist, und verordnet hiedurch, daß diejenigen, welche diesem Verbot entgegenhandeln würden, nicht bloß angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe, sondern auch die öffentliche Bekanntmachung ihrer Bestrafung mit Nennung ihrer Namen zu gewärtigen haben.

Bremen, den 26. August 1853. Die Polizeidirection.

28. Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines neuen Mitgliedes des Richtercollegiums betreffend.

In Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, macht der Senat hiemit bekannt, daß die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Staatsanwalts Dr. Friedrich Adolf Meyer

am nächsten Freitage den 2. September d. J., Mittags 12 Uhr,

von ihm in einer öffentlichen Sitzung in der obern Rathhaushalle vorgenommen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. August 1853.

29. Polizeiliche Bekanntmachung, den Tarif für das Kämpen der Maße für Korn und andere trockene Waaren betreffend.

Die Polizeidirection bringt nachstehend den vom Senat genehmigten Tarif für das Kämpen der Maße für Korn und andere trockene Waaren zur öffentlichen Kunde.

Bremen, den 30. August 1853. Die Polizeidirection.

Tarif.

Für das Anfertigen und Kämpen eines neuen ganzen Scheffelmaßes

ohne Eisenwerk	5	₰	— ß
eines halben Scheffelmaßes ohne Eisenwerk	2	»	18 »
» viertel dito dito	—	»	66 »
» ganzen und halben Spintmaßes	—	»	48 »

Digitized by Google

	Für das Kämpen						
eines	neuen	ganzen	Scheffelmaßes			2 ß	— ₰
»	alten	dito	dito			1 »	— »
»	neuen	halben	dito			— »	60 »
»	alten	dito	dito			— »	14 »
»	dito	dito	dito, welches mehrere Jahre nicht gekämpt.			— »	36 »
»	neuen	viertel	Scheffelmaßes			— »	30 «
»	alten	dito	dito			— »	6 »
»	dito	dito	dito, welches mehrere Jahre nicht gekämpt.			— »	18 »
»	neuen	ganzen	und halben	Spintmaßes		— »	24 »
»	alten	dito	dito	dito		— »	6 »
»	dito	dito	dito	dito, welches mehrere Jahre nicht gekämpt.		— »	18 »

30. Polizeiliche Bekanntmachung, die einstweilige Zurücknahme der Verordnungen wegen Anlegens der Hunde in der Stadt und im Gebiet betreffend.

Die Verordnung, wonach alle Hunde in der Stadt und den Gebieten am rechten und linken Weserufer angelegt oder mit einem Maulkorbe versehen sein sollen, wird hiedurch einstweilen zurückgenommen.

Bremen, den 3. Sept. 1853.

Die Polizeidirection
und die Landherren.

31. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die Vertreter der Bürgerschaft betreffend.

Da von den Vertretern der Bürgerschaft Herr van der Hoop aus der dritten Classe und Herr Vietor aus der vierten Classe C. zufolge Anzeige ausgetreten sind, Herr Richter Schumacher aber aus der ersten Classe in den Senat gewählt ist, so macht die Commission des Senats zu den vorzunehmenden Ergänzungswahlen hiedurch bekannt, daß

am Montag, den 26. September

für die erste Classe um 10 Uhr Morgens,
» » dritte Classe » 11 » »
» » vierte Classe C. » 12 » »

auf der oberen Rathhaushalle die Ergänzungswahlen vorgenommen werden und ladet dazu die Wähler dieser Classen hiedurch ein.

Die von der Commission angefertigten Listen der Wähler liegen vom Montage den 12. September an während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathhause am

Digitized by Google

Wahlbureau zur Einsicht bereit, und Beschwerden über Unrichtigkeiten der Verzeichnisse oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Commission, Herrn Senator Witte, am Wahlbüreau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen; widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Bremen, den 5. September 1853.

Die Commission des Senats
zur Leitung der Wahl der Vertreter der Bürgerschaft.

32. Bekanntmachung über die 19. Auslosung von Staatsschuldscheinen, behufs deren Tilgung. (Septbr. 30.)

33. Polizeiliche Bekanntmachung, Schaustellungen und Musiciren während des Freimarkts betreffend. (Octbr. 10.) (Wiederholung der Verordnung vom 12. October 1852.)

34. Bekanntmachung der Deputation für die Gasanstalt über ein Regulativ, die Anlegung von Gasleitungen im Innern von Gebäuden betreffend.

Da es zur Vermeidung von Feuersgefahr durchaus nothwendig ist, daß die Gasröhrenleitungen in den Privatgebäuden von gutem und dichtem Material und unter öffentlicher Aufsicht gelegt und ausgeführt werden, so bringt, mit Genehmigung des Senats, die Deputation für die Gasanstalt hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß nach Vollendung der jetzt im Bau begriffenen Gasanstalt nur dann Gas an Private abgegeben werden wird, wenn die Röhrenleitungen in den Privathäusern unter der Aufsicht der technischen Beamten der Gasanstalt und unter genauer Befolgung der in dem nachfolgenden Regulativ enthaltenen Bestimmungen gelegt sind, auch jede etwaige spätere Veränderung an denselben von jenen Beamten gut geheißen ist.

Bremen, im September 1853. Die Deputation für die Gasanstalt.

Regulativ,

die Anlegung von Gasleitungen im Innern von Gebäuden betreffend.

1) Wer eine Röhrenleitung im Innern eines Gebäudes zu legen oder Abänderungen an einer bestehenden Leitung oder Anbringung neuer Flammen vorzunehmen beabsichtigt, hat davon vorab dem Ingenieur der Gasanstalt Anzeige zu machen.

Digitized by Google

2) Der Ingenieur muß dann sofort nach vorgängiger Augenscheinseinnahme die Leitung und die Dimensionen der Röhren, welche letztere sich nach der Länge der Leitung und der Zahl der Flammen richten, angeben, sowie die Art und Weise der Abänderung bestimmen.
3) Alle Röhren müssen von gezogenem Eisen und mit einem Ueberzug von Theer gegen Oxydation geschützt sein, anderes Material darf zur Röhrenleitung nicht genommen werden.
4) Die Verbindung der Röhren muß vermittelst Flantschen oder Schraubengewinde bewerkstelligt werden, und darf die Verbindung der Röhren auf andere Weise nicht beschafft werden.
5) Die Gasuhren werden von dem Ingenieur der Gasanstalt auf Kosten des Privaten aufgestellt und mit der Röhrenleitung in Verbindung gebracht.
6) Jede Röhrenleitung muß durch einen Hahn von der Hauptleitung abgeschlossen werden, welchen der Ingenieur auf Kosten des Privaten anbringt.
7) Die Lampen und Kronleuchter sind, bevor sie im Gebrauch genommen werden, zur Untersuchung ihrer Dichtigkeit nach der Gasanstalt zu senden und, falls sie gut befunden sind, mit einem Stempel zu versehen.
8) Die Röhren, nebst Flantschen oder Schraubengewinden, sowie die Gasuhren und die zur Leitung erforderlichen Hähne und Brenner müssen von dem Lager der Gasanstalt genommen werden, und wird den Privaten der kostende Preis mit einem Aufschlage für Zinsen, Lagermiethe, Justiren der Uhren, Probiren der Röhren, sowie für die Aufsicht u. s. w. berechnet.
9) Bevor die Röhrenleitung beputzt oder bedeckt wird, ist auf der Gasanstalt Anzeige zu machen, damit vorab durch den Ingenieur nachgesehen werden kann, ob die Vorschriften dieses Regulativs befolgt sind. Die Dichtigkeit der ganzen Leitung kann auch von dem Ingenieur mittelst eines Drucks einer Quecksilbersäule von 1 Zoll Englisch probirt werden.
10) Nach vorgängiger Untersuchung, ob alle Bestimmungen dieses Regulativs befolgt sind, und Gutheißung der Leitung stellt der Ingenieur darüber eine schriftliche Bescheinigung aus, und nur nach Beibringung dieser Bescheinigung wird die Verbindung der Röhrenleitung mit der Hauptleitung auf Kosten des Privaten von der Gasanstalt hergestellt und Gas geliefert.

35. Polizeiliche Bekanntmachung, die Anheftung der Droschkentaxen in den Wagen betreffend.

Zur Erläuterung des §. 18 des Droschkenreglements, wonach die Droschkentaxe im Wagen vorzufinden sein soll, verfügt die Polizeidirection hiedurch, daß die Taxe im Wagen an einer in die Augen fallenden, erforderlichenfalls von dem beaufsichtigenden Polizeibeamten zu bestimmenden Stelle angeheftet sein muß, nicht aber, wie bisher oft vorgekommen, in einer Wagentasche stecken darf.

Digitized by Google

Wer dieser Verfügung entgegen handelt, hat die in den Paragraphen 35, 36 des Reglements angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Bremen, den 11. October 1853. Die Polizeidirection.

---

36. Polizeiliche Bekanntmachung, die Behinderung und Beschädigung der Straßenbezeichnungen in den neuen Stadttheilen betreffend.

Die obrigkeitliche Verordnung vom 25. April d. J. enthält unter C (»besondere Vorschriften, welche für Bauten und Straßenanlagen in den durch die Verordnung vom 11. April 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen gelten«)

§. 1 die Bestimmung,

daß die in dem für die erwähnten Gebietstheile festgestellten Bauplane projectirten Straßen und Plätze in angemessener Weise äußerlich bezeichnet werden sollen, und

daß die Polizeibehörde beauftragt sei, die zur Bewerkstelligung solcher Bezeichnungen verwendeten öffentlichen Beamten bei der Ausführung dieses Geschäfts gegen Hindernisse, die ihnen namentlich von den Besitzern der in Frage kommenden Grundstücke in den Weg gelegt werden sollten, zu schützen, sowie

daß einem Jeden bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten sei, die Herstellung solcher öffentlichen Zeichen zu hindern, dieselben zu beseitigen oder zu beschädigen.

Da nun gegenwärtig beabsichtigt wird, diese äußerliche Bezeichnung der Straßen und Plätze vorzunehmen, so darf die Polizeidirection erwarten, daß Jedermann sich nach der obigen gesetzlichen Vorschrift richten und das darin ausgesprochene Verbot beachten werde, indem sie widrigenfalls genöthigt sein würde, die Uebertreter mit den angedrohten Strafen zu belegen oder, bei erschwerenden Umständen, dem Criminalgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Bremen, den 13. October 1853. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

37. Polizeivorschriften, betreffend die sich hier während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.

1) Jeder Fremde hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizeidirection, am Stadthause Nr. 21, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts für sich, seine etwaigen Handlungsgehülfen und Domestiken Erlaubnißscheine daselbst zu lösen.

2) Jeder hiesige Bürger und Einwohner wird in Gemäßheit der am 19. April 1799 erlassenen und wiederholt bekannt gemachten obrigkeitlichen Verordnung hiemit erinnert: keinen Fremden zu logiren oder demselben Zimmer zu vermiethen, ohne daß derselbe mit einem von der Polizei-Direction ausgestellten Erlaubnißschein versehen sei, bei einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

3) Hazardspiele, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sind, sowie auch außer dem Markte, durchaus verboten. Contravenienten und Wirthe, welche solche in ihren Häusern gestatten, werden dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, und haben die Wirthe außerdem, den Umständen nach, den Verlust ihrer Concession zu gewärtigen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

5) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizei-Vorschriften und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämmtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, den 17. October 1853.

Die Polizeidirection.

38. Polizeiliche Warnung, die Uebertretung des §. 1. der Bauordnung vom 25. April 1853 betreffend.

Da es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Maurer- und Zimmergesellen Arbeiten, namentlich Schornsteinbauten ausgeführt, jedoch unterlassen haben, vorher die deßhalb erforderliche polizeiliche Genehmigung zu erwirken, und daß dieselben sich dann damit entschuldigen wollen, sie hätten geglaubt, oder es sei ihnen versichert, daß bereits von dem Bauherrn oder dem Baumeister oder von Anderen bei der Bauangelegenheit mitwirkenden Personen die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und erlangt sei, so wird den Maurer- und Zimmergesellen hiemit bemerklich gemacht, daß solche Entschuldigungen

Digitized by Google

durchaus keine Beachtung finden dürfen, und ohne alle Rücksicht auf dieselben jede Uebertretung des §. 1 der obrigkeitlichen Bauordnung vom 25. April d. J. streng dem §. 16 dieser Verordnung gemäß geahndet werden müsse.

Bremen, den 26. October 1853.

Die Polizeidirection.

39. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste für das Jahr 1854 und Ertheilung von Prämien für Zuchtstiere betreffend.

Am Dienstag, den 6. December d. J., Morgens 9 Uhr, findet im Locale von C. Hockemeyer Witwe vor dem Hohenthore die regelmäßige jährliche Hengstköhrung für 1854 statt. Es werden daher alle Besitzer von Zuchthengsten, welche im nächsten Jahre gebraucht werden sollen, in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 aufgefordert, dieselben zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorführen zu lassen.

Bei dieser Köhrung wird zugleich bestimmt werden, welche Hengste qualificirt sind, um die für das Jahr 1854 von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien zu erhalten.

Gleichzeitig findet auch in demselben Locale die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft, und zwar jetzt für die drei besten Zuchtstiere ausgelobten Prämien von 50 Thlr., 30 Thlr. und 20 Thlr. statt, zu welchem Ende an alle Besitzer der in diesem Jahre geköhrten Stiere, welche auf die Prämien, in Gemäßheit der Bekanntmachung der Kammer für Landwirthschaft vom 5. Mai 1851, Anspruch zu haben glauben, die Aufforderung ergeht, dieselben nach dem Locale der Witwe Hockemeyer hinführen zu lassen.

Außerdem soll daselbst noch eine Köhrung von Zuchtstieren für 1854 vorgenommen werden, damit die Eigenthümer sich bei Zeiten vergewissern können, ob ihre Thiere den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es sind daher soweit als irgend thunlich alle Stiere, welche im nächsten Jahre zur Zucht gebraucht werden sollen, am 6. December, Morgens 9 Uhr, der betreffenden Köhrungscommission in dem Locale der Witwe Hockemeyer vorzuführen.

Bremen, den 21. November 1853.

Die Landherren:

J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

Digitized by Google

40. Bekanntmachung die Wahl zweier Mitglieder der Handelskammer betreffend.

In der heutigen Versammlung des Kaufmannsconvents sind die Herren

Constantin Alexander Fritze,
H. F. Eduard Meyer,

zu Mitgliedern der Handelskammer erwählt worden, welches, gesetzlicher Bestimmung gemäß, hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 15. December 1853.

Die Handelskammer.

41. Polizeiverordnung, das Schellentragen der Pferde bei Schneewetter betreffend.

Die unterzeichnete Behörde erinnert hiemit an ihre am 2. Januar 1837 erlassene Verordnung, wonach während und so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen versehen sein müssen. — Die Führer der Schlitten und Fuhrwerke werden für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht, und bei Nichtbeachtung derselben in eine Geldbuße genommen, bei wiederholten Uebertretungen oder eintretenden erschwerenden Umständen aber mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Bremen, den 20. December 1853.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatte von 1853 und dessen Anhange.

Seite

Abgaben, s. Steuern
Accise, Erhebung bei Hastedt 158
Amerika, Verträge mit den Verein. Staaten von, s. Auslieferung von Verbrechern, und Consuln
Anleihe, s. Staatsanleihe.
Apotheker, Ausgabe der Solutio arsenicalis Fowleri 157
Armeninstitut, Fortdauer für 1854 107
Auf- und Absetzen von Gütern, s. Krähne.
Auslieferung von Verbrechern, Vertrag mit den Vereinigten Staaten wegen der, ... 113
" desgl. mit den Niederlanden 29
" desgl. mit Belgien 33
Auszuweisende, Vertrag wegen Uebernahme der 17, 19, 85, 97, 117

Bahnhof, Betretung des Perrons, s. Eisenbahn.
Bauordnung, Uebertretung des §. 1 der 166
Bauten und Straßenanlagen in den neuen Stadttheilen 15
" in der Stadt Bremen 37
Begräbnißplätze, Beschädigung der 161
Belgien, s. Auslieferung von Verbrechern.
Benimd, Standesrechte der Familie 87
Bienen, Halten von, in der Stadt 155
Bremerhaven, Communalabgaben 55
Bremer Nachrichten, s. Wöchentliche Nachrichten.
Bürgereid, Leistung des 79
Bürgerschaft, Ergänzungswahlen 5, 53, 101, 150, 153, 162
Bürgerwehr, Auflösung der 13
Buß- und Bettag 99

Cigarrenfabrikwesen 89
Consuln, Vertrag mit den Verein. Staaten wegen der Gerichtsbarkeit der, ... 21
Consumtionsabgabe, Erhebung vor Hastedt 158

Dank- Buß- und Bettag, s. Bettag.
Deichverband, Lehester 93
Dienstboten, fremde 153
Droschkenkutscher, Beschwerden gegen 156
Droschkenreglement und Taxe 147
Droschkentaxe, Anhesten der, in den Wagen 164

Digitized by Google

Seite

Einkommenschoß, Erhebung des 61
„ vom Einkommen des Jahres 1852 77
Eis, zu frühes Betreten des 151
Eisenbahn, Betreten des Perrons und der Warteſälle 158, 159
Eisenacher Uebereinkunft wegen der erkrankten und verſtorbenen mittelloſen Fremden 109
Ergänzungswahlen, ſ. Bürgerſchaft.

Fiſchen, ſ. Stadtgraben.
Frachtzahlungen ſeewärts einkommender Schiffe und Güter 95
Freimarkverordnungen 163, 166
Fremde, Verpflegung und Beerdigung mittelloſer, ſ. Eiſenacher Uebereinkunft.

Gasleitungen im Innern von Gebäuden 163
Gerichtsordnung, §. 292 der . . . . . 28 a
Getraidepreiſe, bei Meiergefällen zu berechnende 149
Gewerbekammer, neugewählte Mitglieder der 156
Gothaer Vertrag, ſ. Auszuweiſende

Häfen, Straßenbenennung und Hausnummern auf dem 154
Handelsgericht, abgeänderte Vorſchriften für das 25
„ neues Mitglied 59
Handelskammer, neue Mitglieder 168
Haſtedt, Acciſe- und Conſumtionserhebung 158
Hengſte, ſ. Köhrung.
Hunde, Anlegen der 154, 160, 162
Hundeſteuer, ſ. Vegeſack.

Kämpen der Kornmaße, Tarif für das 161
Köhrung 167
Krähne, Privat- 1

Lehefter Deichverband, ſ. Deichverband.
Lehrerprüfungen 9

Meſſung von Schiffen, ſ. Schiffe.
Meyer, Dr. F. A., ſ. Richtercollegium.
Miſtkuhlen, in der Nähe der Paſſage 159

Neuenlander Straße, Benutzung der 157
Neuſtadtsdeich, Auf- und Abſetzen von Gütern am 1
Niederlande, ſ. Auslieferung von Verbrechern.

October, Feier des achtzehnten 105

Preßgeſetz vom 7. Februar 1851, Prolongation des 7
Privat-Krähne, ſ. Krähne.
Privets, in der Nähe der Paſſage 159

Richtercollegium, neues Mitglied 161

Digitized by Google

Seite

Schiffe, Messung der 67
„ Frachtzahlungen, s. Frachtzahlungen.
Schlittenfahren auf Trottoirs 152
Schneewetter, Schellentragen der Pferde bei 168
Schornsteine, Reinigung der 81
Schützenvereins-Uniform, Tragen der 156
Schweinesälle, in der Nähe der Passage 159
Seeschiffe, Capitäne und Steuerleute auf bremischen 51
„ Bemannung der bremischen 91
Solutio arsenicalis Fowleri, s. Apotheker.
Spielunfug auf öffentlichen Plätzen 150
Staat, Verbrechen gegen den 7
Staatsanleihe 152
Staatsschuldscheine, Auslosungen 152, 163
Stadtgraben, Fischen im 155
Steuern für 1854 119
Stiere, s. Köhrung.
Straßenanlagen, s. Bauten.
Straßenbezeichnungen, Behinderung und Beschädigung der 165

Vechta, Strafanstalt, s. Zuchthausstrafe.
Vegesack, Beiträge zur Gemeindekasse 2
„ Hundesteuer in 103
Verbrecher, s. Auslieferung.
Vertreter, s. Bürgerschaft.
Vögel, in den Wallanlagen 155

Wallanlagen, Vögel in den 155
Wöchentliche Nachrichten, veränderter Titel der 143

Zuchthausstrafe, Verbüßung in Vechta . . . . . 88 a.
Zuchtstiere, s. Köhrung.

Digitized by Google

Digitized by Google